



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.



Europäische Union

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Die Arbeit mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen – Vertiefung

Fortbildung für Vormünder/innen, Pfleger/innen sowie Fachkräfte der Sozialen Dienste
9. bis 10.12.2019 in Fulda

Inhaltsverzeichnis

Unterlagen zur Veranstaltung

Zeitplan	5
Liste der Teilnehmer/innen	7
Referenteninfo (Kurzvita)	9

Präsentationen

Rechtsschutz im Asylverfahren	11
Hilfe(n) nach §41 SGB VIII für junge Geflüchtete - Bedarfe und Umsetzung	21
Aufenthaltserlaubnisse nach positiver Entscheidung im Asylverfahren	49
Familienzusammenführung über die deutschen Auslandsvertretungen	59
Aufenthaltsrechtliche Alternativen zum Asylverfahren	69

Materialien

Aufsatz: Kirsten Eichler, JAmt 2017, 410 ff	91
Arbeitshilfe Ausbildungsduldung, Paritätischer Wohlfahrtsverband	95
Handreichung Familienzusammenführung, Deutscher Verein	131
Fachinformation Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018), DRK-Suchdienst	167
Fachinformation Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Sept. 2018, DRK-Suchdienst	177
Rundschreiben: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, BMI	183
Informationen zum Verfahren	191
Hinweise zum EuGH Urteil, BumF	201

Allgemeine Informationen

DIJuF-Kurzinfo	207
Serviceleistungen für Mitglieder	209
Information zu Gutachtenanfragen	211
Flyer: DIJuF Fachveranstaltungen 2020	213
Bestellschein: „Das Jugendamt“	217



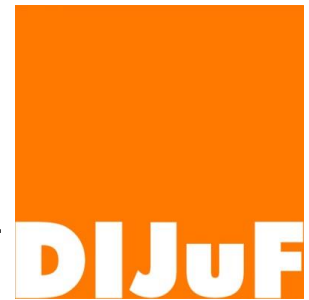
Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.



Europäische Union



DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Die Arbeit mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen – Vertiefung

Fortbildung für Vormünder/innen, Pfleger/innen sowie Fachkräfte der Sozialen Dienste
9. bis 10. Dezember 2019 in Fulda

Referent/in

Susanne Achterfeld – LL.M., DIJuF, Heidelberg



Seit März 2016 als Referentin in der Abteilung Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht und unbegleitete minderjährige Geflüchtete tätig. Daneben Lehrauftrag im Asylrecht an der Universität Heidelberg und beratende Tätigkeit für die Unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung für Flüchtlinge im Ankunftszentrum Heidelberg. Davor zehn Jahre lang als Rechtsanwältin im Ruhrgebiet mit dem Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht beschäftigt.

Thomas Fedrich – NRD Orbishöhe GmbH, Zwingenberg



Diplom-Sozialarbeiter und seit 1.1.2016 „Fachberatung umF/umA“ bei der NRD Orbishöhe GmbH, einem diakonischen Sozialunternehmen der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Südhessen. Einer der Sprecher des „Arbeitskreises der hessischen Jugendhilfeeinrichtungen für umF“ und Einrichtungsvertreter beim Bundesfachverband umF (B-umF). In den letzten Jahren diverse Referententätigkeiten, u.a. für EREV, B-umF und DIJuF zu umF-spezifischen Themen. Von 1997 bis 2015 in der umF-Clearingstelle beim Jugendamt der Stadt Frankfurt am Main in der Einzelfallarbeit und ab 2005 mit dem Schwerpunkt der Koordination der Heimplätze für umF bzw. der Fachberatung der Jugendämter und Jugendhilfeträger in Hessen. Seit 20 Jahren Mitarbeit, Gestaltung und Weiterentwicklung der hessen- bzw. bundesweiten Netzwerkarbeit im umF-Bereich.

Rechtsschutz im Asylverfahren

Susanne Achterfeld

LL.M.,

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg

Inhalt

- I. Entscheidung Klageerhebung
- II. Fristen (kontrolle)
- III. Hinzuziehung eines Anwalts/Gebühren
- IV. Klagebegründung/Ablauf des Klageverfahrens
- V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

I. Entscheidung Klageerhebung

Aufgaben des Vormunds

- Einbeziehung der Jugendlichen
- Wahrung des Mündelinteresses
- Offenheit bzgl. Ausgang des Klageverfahrens = keine falschen Hoffnungen wecken

Aufgaben der Einrichtung/ASD

I. Entscheidung Klageerhebung

■ Vorteile der Klageerhebung:

- Sofern Entscheidung „einfach unbegründet“, ist der Jugendliche nicht vollziehbar ausreisepflichtig, also nicht von Abschiebung bedroht (=Zeitgewinn für weitere Integrationsleistungen und Erlangung anderer Aufenthaltsrechte unabhängig vom Asylverfahren)
- Umfangreiche gerichtliche Überprüfung der zum Teil sehr fragwürdigen Bescheide des BAMF (= Chance auf positive Entscheidung und ein sich daraus ableitendes Aufenthaltsrecht)

- Wenn positive Entscheidung zu Flüchtlingsanerkennung durch Gericht: Familiennachzug

■ Nachteile ??

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

4

I. Entscheidung Klageerhebung

Wie erhebt man eine Klage?

- Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung beachten
- Bezeichnung als Klage, schriftlich, mit einem konkreten Antrag
- Mit einer genauen Bezeichnung des Bescheides, gegen den man sich wendet
- Unterschrift!!
- Fristgemäß
- Reiner Klageantrag ohne Begründung ist zunächst ausreichend
- am besten per Telefax (Sendebericht als Nachweis!)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

5

I. Entscheidung Klageerhebung

Klageantrag

Hiermit erhebe ich Klage und beantrage:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom Az.:zugestellt am, **wird aufgehoben**.
2. Die beklagte BR Deutschland wird **verpflichtet**, mich als Asylberechtigte anzuerkennen und mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
3. Die beklagte BR Deutschland wird verpflichtet mir internationalen subsidiären Schutz zu gewähren
4. Hilfsweise wird beantragt, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

II. Fristen (kontrolle)

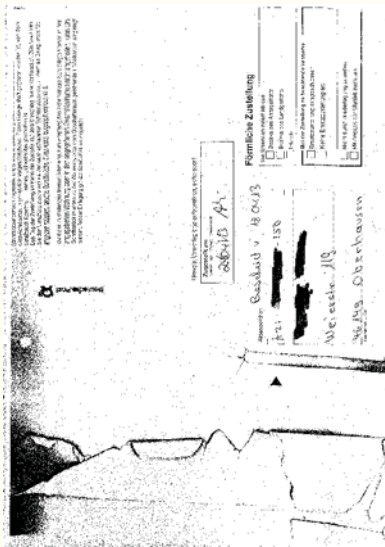
Frist für	Unbeachtlich/ unzulässig	o/u	unbegründet
Klageantrag	1 Woche	1 Woche	2 Wochen
Klagebegründung	1 Monat	1 Monat	1 Monat
Eilantrag	1 Woche	1 Woche	Nicht erforderlich

Voraussetzung für den Beginn einer Frist:

- Zustellung
- Rechtsbehelfsbelehrung, § 58 VwGO

Berechnung der Frist

- Wochenfrist: Montag zugestellt = Montag Fristablauf
- Monatsfrist: am 28.02. zugestellt = am 28.03. Fristablauf
- Besonderheiten: Fristende fällt auf Sonntag/Sonntagabend oder Feiertag.⁹ Frist verlängert sich bis zum folgenden Werktag



10

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

II. Fristen(kontrolle)

- Jugendamt hat intern sicherzustellen, dass der Bescheid des Bundesamts samt Umschlag dem zuständigen Amtsvormund bzw der Vertretung **unverzüglich** zugeleitet wird
- Das gleiche gilt für Jugendhilfeeinrichtung bei Volljährigkeit
- Im Falle des **Fristversäumnisses:**
 - § 60 VwGO – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - Unverschuldete Fristversäumnung
 - Antragstellung binnen 2 Wochen nach Wegfall des Säumnisgrundes
 - Klageerhebung binnen 2 Wochen nach Wegfall des Säumnisgrundes
 - Glaubhaftmachung des Säumnisgrundes

11

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

III. Hinzuziehung eines Anwalts und Gebühren

- Klageverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG)
- Es besteht kein Anwaltszwang (§ 67 Abs. 1 VwGO)
- Problem obiter dictum des BGH (BGH 29.5.2013 – XII ZB 530/11 und 13.9.2017- XII ZB 497/16)= kein Anspruch auf (kostenfreien) Anwalt
- Anwaltsgebühren liegen bei ca. 1.000 €, wenn dieser (nur) nach RVG abrechnet
- Prozesskostenhilfe kann beantragt werden, hängt aber in der Regel von den Erfolgsaussichten der Klage ab = jeder Rechtsanwalt verlangt einen Vorschuss (PKH-Bewilligung kann sich auch aus Art. 25 Abs. 6 Satz 2 lit. d der Verfahrensrichtlinie (2013) ergeben)
→ Kosten über Rechtshilfefonds karitativer Vereine/Familienangehörige/Töpte des Jugendamts/Ratenzahlung vom Taschengeld etc

12

IV. Klagebegründung und Ablauf des Klageverfahrens

- Frist zur Begründung beträgt **immer 1 Monat**, § 74 Abs. 2 AsylG ab Zustellung des Bescheids
 - **Aber:** keine sog. „Notfrist“: erst nach entsprechender schriftlicher Belehrung mit Fristsetzung durch das Gericht kann der Vortrag tatsächlich präkludiert sein
- Klagebegründung erfordert das Vorbringen sämtlicher Tatsachen und Beweismittel und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bescheid des BAMF = Besprechung des Bescheids mit jungem Menschen
 - Aber: Gefahr, dass es aufgrund von (sprachlichen) Missverständnissen zu Widersprüchen zum Vortrag im Rahmen der mündlichen Verhandlung kommt = „weniger ist mehr“
- Mitteilung ans Gericht, für welche Sprache/Dialekt der Dolmetscher benötigt wird

13

IV. Klagebegründung und Ablauf des Verfahrens

Ablauf des Verfahrens

- Klageerhebung und Begründung
- Zuleitung an Gegner und Klageerwiderung durch diesen
- ggf. weiterer Schriftverkehr
- mündliche Verhandlung – meist Einzelrichter
- Urteil des VG

Achtung: Das Verfahren muss aktiv betrieben werden, sonst droht die Beendigung durch Rücknahmefiktion, § 81 VwGO = sämtlichen Aufforderungen des Gerichts muss binnen der gesetzten Frist Folge geleistet werden

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

14

V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

- Anwesenheit des Vormunds als Personensorgeberechtigter zwingend erforderlich/bei Volljährigkeit kann Beistand mitgenommen werden
- idR. Einzelrichter/in vgl. § 76 AsylG
- Vertreter/in der Beklagten fast nie anwesend
- Sachbericht
- Informativische Anhörung des Flüchtlings unter Hinzuziehung eines Dolmetschers
- Rückübersetzung des Protokollierten
- Ggfs Erhebung weiterer Beweise
- Rechts- und Sachgespräch
- Klageanträge
- In überwiegender Anzahl der Fälle ergeht Beschluss am Ende der Sitzung, dass eine Entscheidung zugestellt wird

15

V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

Aufgaben des Vormunds

- Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung, ggf Kontaktaufnahme mit Flüchtlingsberatungsstelle
- Verständigung mit Dolmetscher sicherstellen
- Auf altersgerechte Fragetechnik achten
- Pausen/Unterbrechung einfordern
- Ergänzungen vornehmen
- Ggf eigene Fragen stellen, sofern das Gericht dies zulässt (kein Fragerecht)
- Klageantrag stellen

Aufgaben der Einrichtung

- Vorbereitung
- Begleitung/Beistand

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

16

V. Mündliche Verhandlung bei Gericht

Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts:

1. Verpflichtung des BAMF zur positiven Entscheidung
2. Einfach unbegründete Ablehnung
3. O/U-Ablehnung
4. Offensichtlich unzulässig

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

17

Rechtsmittel bei Ablehnung „einfach unbegründet“

Instanzenzug

- 1. Instanz: **Verwaltungsgericht**
- 2. Instanz: **Oberverwaltungsgericht**

Berufung = 2. Tatsacheninstanz

2-stufiges Verfahren:

- a) Antrag auf Zulassung der Berufung (Anwaltszwang!)
- b) Berufungseinlegung

- 3. Instanz: **Bundesverwaltungsgericht**

Revision = Überprüfung nur in rechtlicher Hinsicht

- Bundesverfassungsgericht – (Verfassungsbeschwerde)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Menschenrechtsklage

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

18

Antrag auf Zulassung der Berufung gem. § 78 AsylG (Anwaltszwang!)

Gesetzesvorlaut:

- (1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.
- (2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.
- (3) Die Berufung ist **nur zuzulassen, wenn**
 - 1. die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- (4) Die Zulassung der Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der **Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht** zu stellen. Ermuss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

19

Die Arbeit mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen – Vertiefung
für Vormünder, Pfleger*innen sowie Fachkräfte der Sozialen Dienste

Hilfe(n) nach §41 SGB VIII für junge Geflüchtete

Bedarfe und Umsetzung



DIJuF - Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
Fulda, 09./10.12.2019

es war einmal ...

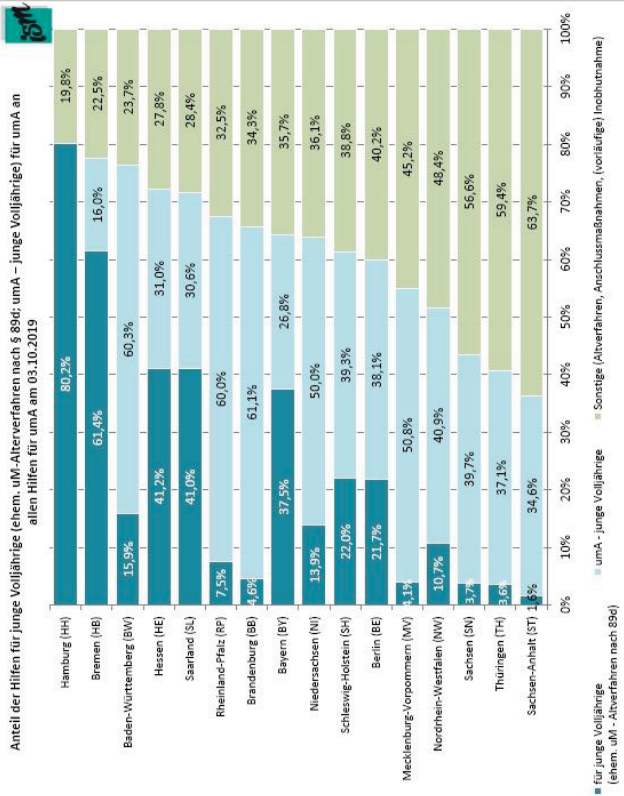
- Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zum 01.01.1975 auf 18 Jahre.
Keine Rechtsgrundlage mehr für erzieherische Hilfen für die nun „Volljährigen“ 18 – 21-jährigen.
- Seit Ende 1975 war es möglich, die vor dem 18. Lebensjahr begonnenen Hilfen zur Erziehung fortzusetzen, wenn eine schulische oder berufliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen war.
Begann die schulische oder betriebliche Ausbildung später oder wurde sie abgebrochen, gab es keine gesetzliche Grundlage für Jugendhilfe.
- Mit dem Inkrafttreten des SGB VIII 1990/1991 war erstmalig Jugendhilfe für über 18-jährige möglich.

Im Hier und Jetzt - Aktuelle Situation umf/umA 2019

- insgesamt **31.705** [42.931] unbegleitete Geflüchtete in der Jugendhilfe
- Versorgung von **19.931** [24.748] (ca. 62,9% [58,5%]) nach § 41 SGB VIII
- **7027** [11.054] (ca. **22,2%** [44,7%]) vor dem 15.10.15 eingereist, nach dem 15.10.15 **12.904** [13.364] (ca. **40,8%** [55,3%])

(Stand: 30.10.19 [14.11.18]; Bundestabelle)

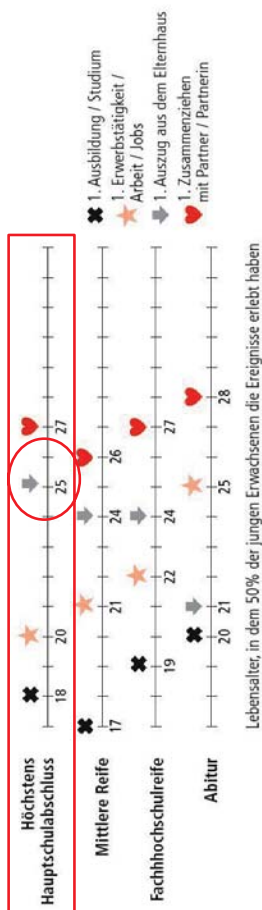
- Die meisten unbegleiteten Geflüchteten waren/sind bei Einreise **16 und 17 Jahre**
- Viele werden bis Ende des Jahres volljährig bzw. 21 Jahre alt sein
- Sollten sie nach dem 18. Geburtstag keine Hilfen für junge Volljährige erhalten, wären sie max. 1 – 2 Jahre „gefördert“ worden
(Spracherwerb, Schule, Abschluss, Ausbildung ⇒ gelungene Integration?!?)



Auszubildende mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag nach Alter, Bundesgebiet 1993 bis 2017 (in %)

Jahr	Altersjahre										Durchschnittsalter	Neuzugeworbene insgesamt	davon 16-Jährige und älter	davon 16-Jährige und älter (absolut)	in %
	16-jährige und jünger	17-jährige	18-jährige	19-jährige	20-jährige	21-jährige	22-jährige	23-jährige	24-jährige und älter						
1993	26,8	27,7	15,8	11,2	7,6	4,5	2,8	2,1	3,4	18,0	571,206	133,281	-	-	-
1994	23,1	27,3	16,8	11,3	8,3	4,7	2,7	1,6	4,2	18,1	567,438	135,837	-	-	-
1995	22,3	27,1	17,2	11,9	8,4	4,9	2,6	1,5	4,1	18,1	578,593	144,522	-	-	-
1996	22,5	26,2	16,9	12,2	8,8	5,2	2,8	1,5	3,8	18,2	579,375	112,011	-	-	-
1997	20,9	26,8	17,0	12,2	9,2	5,8	2,9	1,5	3,7	18,2	568,110	108,111	-	-	-
1998	20,1	25,8	17,8	12,3	9,5	6,0	3,2	1,6	3,7	18,3	611,820	110,793	-	-	-
1999	18,8	25,1	17,8	13,3	9,9	6,2	3,4	1,9	3,7	18,3	635,559	109,863	-	-	-
2000	18,2	24,5	18,4	13,4	10,3	6,3	3,4	1,9	3,7	18,4	622,968	102,948	-	-	-
2001	18,1	24,7	18,0	13,2	10,2	6,5	3,5	2,0	3,8	18,4	609,576	106,874	-	-	-
2002	17,5	22,7	18,0	13,2	10,4	6,7	3,9	2,2	4,4	18,5	568,083	97,929	-	-	-
2003	16,6	23,5	17,8	13,1	10,4	7,1	4,2	2,6	4,7	18,6	564,492	102,072	-	-	-
2004	15,2	22,4	17,7	13,4	11,0	7,4	4,6	2,9	5,5	18,7	571,977	267	-	-	-
2005	14,3	21,7	17,8	14,2	11,3	7,5	4,6	3,1	5,6	18,8	559,082	474	-	-	-
2006	14,4	20,0	17,8	14,6	11,8	7,6	4,7	3,1	5,8	18,8	581,181	855	-	-	-
2007	11,7	20,2	17,6	15,6	12,5	8,2	5,0	3,2	6,1	19,1	624,177	-	564	0,1	-
2008	11,4	17,9	18,1	15,5	13,1	8,6	5,4	3,4	6,5	19,2	607,566	-	729	0,1	-
2009	11,1	17,1	18,1	15,9	13,2	9,2	5,9	3,9	7,6	19,4	581,171	-	864	0,2	-
2010	10,4	16,7	15,7	14,8	13,9	9,4	6,4	4,3	8,5	19,5	559,032	-	969	0,2	-
2011	10,6	16,2	15,7	15,2	13,4	9,8	6,2	4,3	8,8	19,5	565,826	-	882	0,2	-
2012	11,1	16,1	15,2	15,2	12,9	9,0	6,5	4,4	9,7	19,6	549,003	-	1.086	0,2	-
2013	11,4	16,5	15,1	14,9	12,3	8,5	6,1	4,6	10,5	19,6	525,897	-	1.170	0,2	-
2014	11,0	16,5	15,7	14,5	11,8	8,5	6,0	4,4	11,5	19,7	518,394	-	1.248	0,2	-
2015	11,0	15,8	16,1	15,4	11,8	8,1	5,8	4,3	11,7	19,7	516,639	-	1.266	0,2	-
2016	11,2	15,6	15,8	15,9	12,1	7,9	5,5	4,1	11,9	19,8	509,997	-	1.347	0,3	-
2017	10,9	15,3	15,7	15,7	12,4	8,2	5,5	4,0	12,3	19,9	515,679	-	1.626	0,3	-

Alter beim ersten Erreichen verschiedener Lebensereignisse junger Erwachsener (in Jahren) nach dem angestrebten bzw. erreichten Schulabschluss



Quelle: DJI-Survey AID:A II 2014/15; n = 9.375 – 9.412; Zielpersonen: 18- bis 32-Jährige; Kaplan-Meier-Schätzer, ungewichtete Daten; eigene Berechnungen.

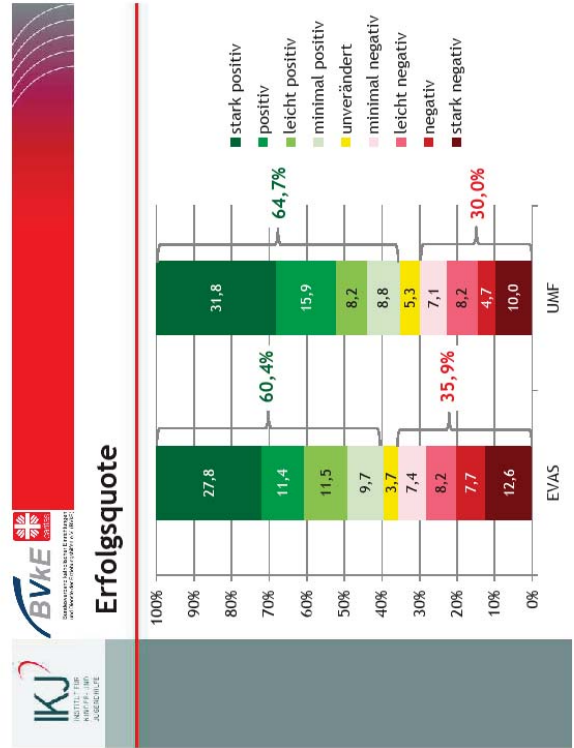
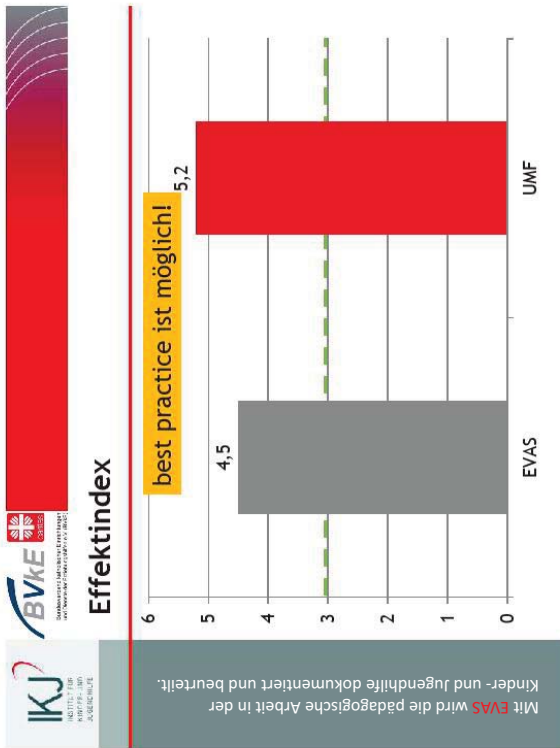
Aufwachsen in Deutschland heute

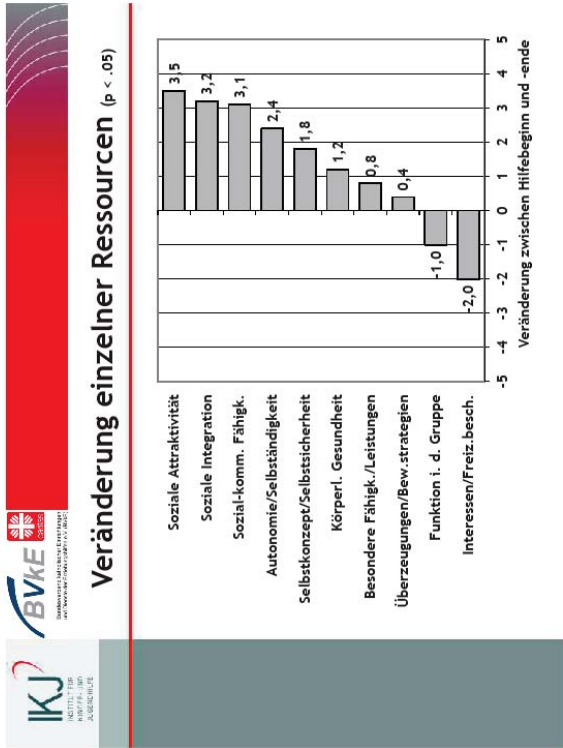
Juliane Wolgar / Wilhelmine / Wilhelmine Kautschbach (Herrg.)

Info: Befunde aus dem DBF-Survey AIO-A 2015

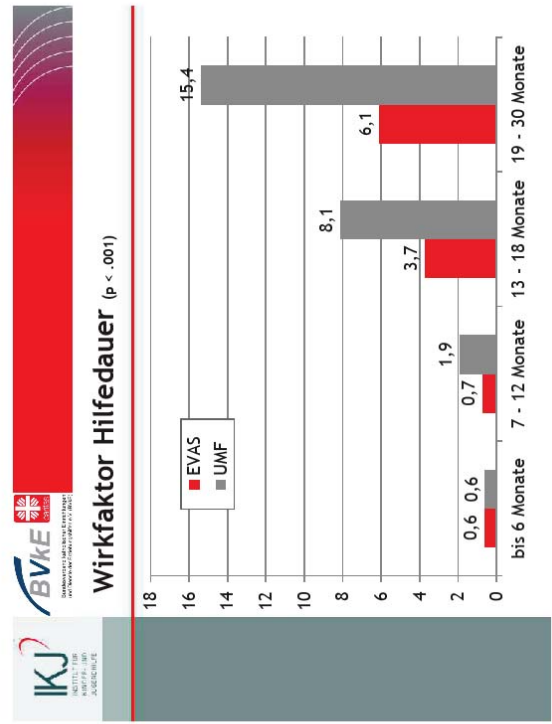
Thomas Fedrich • NRD Orbishöhe GmbH • Fachberatung umF/umA im Dezember 2019 6

- Hilfen für junge volljährige Geflüchtete werden von Politik aus fiskalischen Gründen gerne in Frage gestellt
„Die Kassenlage der Kommunen lässt das leider nicht zu“
- Rigide Praxis von Jugendämtern, z.B. durch systematischen Ausschluss vom Leistungszugang
„Hilfen für junge Volljährige können wir nur im Ausnahmefall gewähren“
- Druck auf Jugendämter über Kostenerstattung
„Fluchterfahrung, unsicherer Aufenthaltsstatus, mangelnder Wohnraum, eine fehlende Einkommensgrundlage können bei der Bedarfsprüfung nicht berücksichtigt werden“
- Chancen auf 41-er Hilfen hängen vom Wohnort ab (Flickenteppich)
„Wir gewähren maximal noch 3 – 6 Monate nach der Volljährigkeit, dann ist Schluss“
„Länger als bis 21? Das ist gar nicht möglich!“

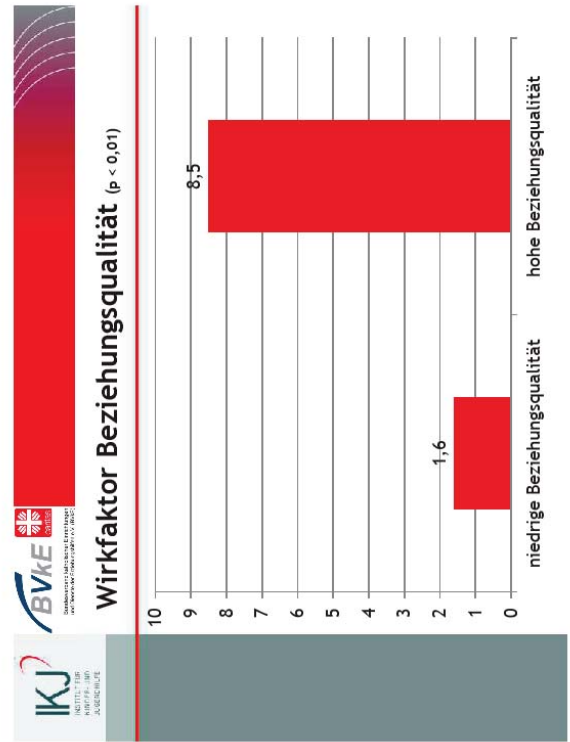
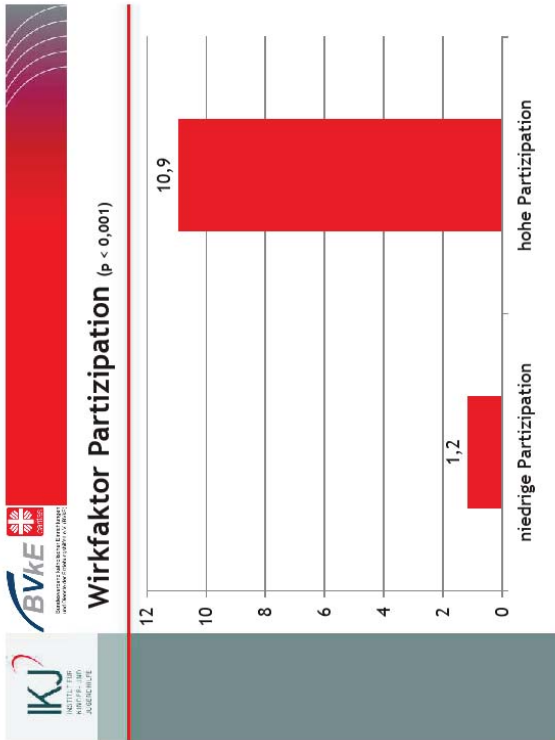


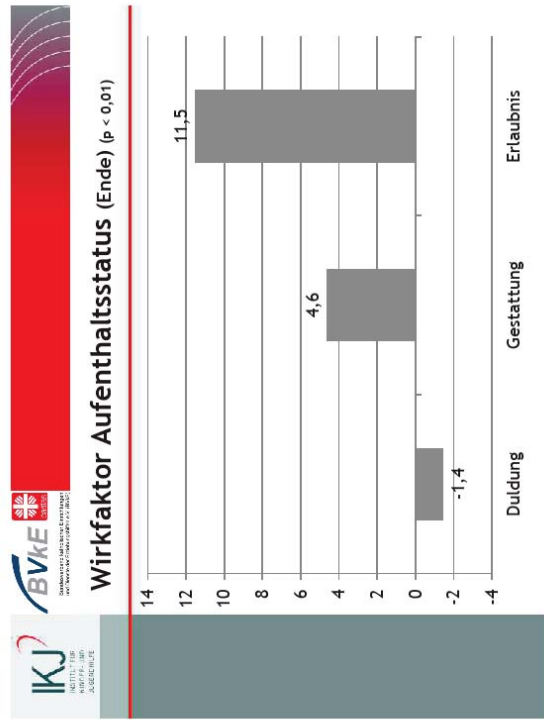
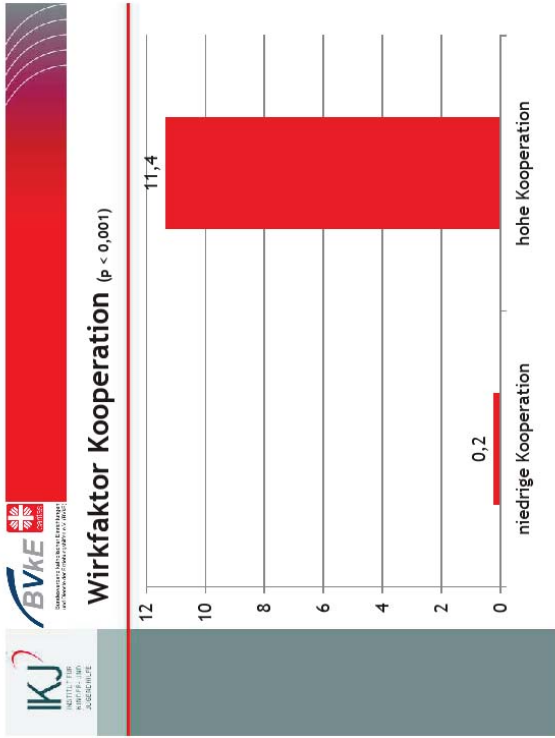


Thomas Fedlich • NRD Obalehde GmbH • Fachberatung umFlunka im Dezember 2019



Thomas Fedlich • NRD Obalehde GmbH • Fachberatung umFlunka im Dezember 2019







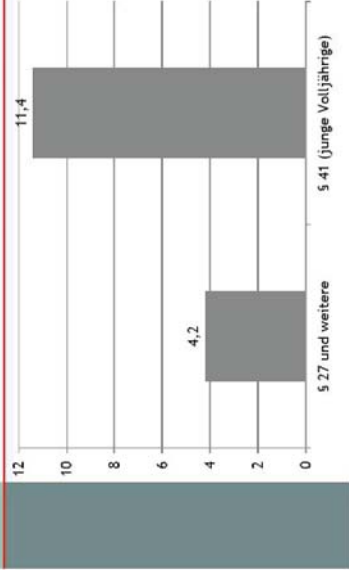
Wirkfaktoren - nicht bestätigt

Keine signifikanten Effekte für:

- Alter bei Hilfebeginn
- Geschlecht
- Herkunft
- Schulbesuch in der Heimat
- Fluchtdauer
- Betreuungssetting



Wirkfaktor Hilfen für junge Volljährige (§ 41)



„Während die Hilfen für minderjährige Flüchtlinge eine Effektstärke von 4,2 erreichen, ist für die Hilfen junger Erwachsene nach § 41 SGB VIII ein bedeutsam höherer Effektstärkenwert von 11,4 zu verzeichnen.“
(Macsaere, Köck, Hiller „umF in der Jugendhilfe“ BVKE 2018)

- „Erscheint es möglich, sinnvolle und erfolgreiche Jugendhilfemaßnahmen in einem Zeitraum von 1- 2 Jahren für Jugendliche zu gestalten, die beim Beginn der Maßnahme die Landessprache nicht beherrschen?“
- „Sollen wir es riskieren die Notwendigkeit und das Sinnhafte dieser Hilfen zu (über-)prüfen, in dem wir zusehen was passiert, wenn wir sie verwehren oder zu früh beenden?“
- „Produzieren wir dadurch möglicherweise eine gesellschaftliche Randgruppe junger Männer, die frustriert, enttäuscht, hilflos, wütend ist?“
- „Kann Integration mit fehlenden oder schlechten Perspektiven gelingen?“

Thomas Fedlich • NRD Oberrhein GmbH • Fachberatung umf/umk im Dezember 2019

18

Was ändert sich mit der Volljährigkeit?

- Kein Vormund als Helfer „Beschützer“, „Verantwortlicher“ mehr!
- Primat der Kinder- und Jugendhilfe endet
- Minderjährigenschutz endet
- Handlungs- und Geschäftsfähigkeit beginnt (Ausnahme Heimatrecht)
- Volljährigkeit als doppelte „Bedrohung“, Zusammenfallen mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verschärfungen
- Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (unabhängig vom Heimatrecht)
- Ausreisepflicht grundsätzlich vollziehbar
- Nicht mehr die Minderjährigkeit, sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung
- Überstellung im Dublin Verfahren rechtlich möglich (wenn noch kein Asylantrag gestellt wurde)
- Anspruch auf Familienzusammenführung (mit den Eltern!) endet

~ ES GILT KEIN BESONDERER ABSCHIEBUNGS- UND ÜBERSTELLUNGSSCHUTZ MEHR ~

Thomas Fedlich • NRD Oberrhein GmbH • Fachberatung umf/umk im Dezember 2019

19

Was ändert sich mit dem Ende der Jugendhilfe?

- Versorgung-Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert werden, Anträge auf Sozialleistungen werden vom jungen Volljährigen gestellt (§ 36 SGB I)
- Zuständigkeit anderer Sozialsysteme mit unterschiedlichen Ansätzen und Logiken (AsylbLG oder SGB II)
 - Häufig noch keine eigene Wohnung (Umzug in GU bzw. Risiko der Obdachlosigkeit)
 - Gefahr der landesinternen Verteilung (§ 47 Abs. 1 AsylG/§ 15a AufenthG)
 - Bildungszugang abhängig vom Aufenthaltsstatus (BAB/Bafög)
- Gesamte Lebensorganisation hängt vom Aufenthalt ab (Lebensunterhalt, Zugang zu Bildung/Arbeitswelt, Gesundheit)
- Wegfall des Unterstützungssystems
- Versorgungslücke durch fehlende Beratungsstrukturen

„Die jungen Volljährigen bekommen neue Ansprechpartner/-innen, für die es plötzlich keine Rolle mehr spielt, dass sie als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind und bis vor kurzem noch als ‚besonders schutzbedürftig‘ galten“

(Noske „Die Zukunft im Blick“ 2015, S. 23)

Bedarfe junger Geflüchteter

- Ein Großteil hat in der Heimat oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen gemacht, die sie aushalten, bearbeiten, „vergessen“ müssen
- Sie brauchen „sichere“ Orte, damit sie die Chance erhalten, eigene stabile Lebensentwürfe entwickeln zu können
- Ihre Lebenssituation in Deutschland ist geprägt durch sich wechselseitig bedingende und schnell verändernde asyl-, ausländer-, jugendhilfe- und sozialrechtliche Regelungen
- Ihnen fehlt jegliche Erfahrungen mit den ineinander verschachtelten Rechtssystemen in Deutschland
- Sie sind noch mehr auf die Vermittlungs- und Übersetzungsfunktion der Jugendhilfe angewiesen, insbesondere bei der Übergangsgestaltung ins Erwachsenenleben, als hier ab Geburt sozialisierte Kinder und Jugendliche
-

Was kann Kinder- und Jugendhilfe bieten

- einen geschützten, „sicheren“ Rahmen als Basis für den Prozess des Erwachsenwerdens
- kontinuierliche Unterstützungs- und Vertrauensbeziehungen als Wegbegleiter
- Erzieher, Sozialarbeiter und –pädagogen als halt- und orientierungsgebende Vertrauenspersonen
- Zentrales Element für die Gestaltung des Übergangs in ein eigenverantwortliches Leben
- Heranführen an und Einbinden in bestehende, unterstützende Netzwerke und Aufbau und Pflege von neuen
-

~ Jugendhilfe ist Brückenbauer! ~

„Anders als Kindheit wurde Jugend in den letzten Jahrzehnten von der Politik kaum als eigenständige Lebensphase wahrgenommen
.... und es ist das Lebensalter, in dem die Weichen für den weiteren Lebensweg gestellt werden. Die Politik ist deshalb gefordert, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren wieder stärker in den Blick zu nehmen und gerechte Voraussetzungen für alle zu schaffen – in anderen Worten: „Jugend zu ermöglichen“.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017):
Jugend ermöglicht! Die Jugendbroschüre zum 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 11

Woran merken Sie, dass Sie erwachsen sind?

- All Ihre Hauspflanzen leben und Sie rauchen keine davon
- Eine Flasche Wein für 4 EUR ist kein „ziemlich gutes Zeug“ mehr
- Sie haben einen Bausparvertrag abgeschlossen
- Sie stehen um 06:00 Uhr auf, anstatt ins Bett zu gehen
- Sie hören regelmäßig den Wetterbericht
- Sie wissen nicht, wann McDonald's zumacht
- Sie machen freiwillig gemeinsam mit Ihren Eltern Ausflüge und es macht Ihnen sogar Spaß
- Neunzig Prozent Ihrer Zeit, die Sie vor dem Computer verbringen, ist für Ihren Beruf

nach: Kopp-Wichmann 2011 & Sosic-Vasic 2014

Was passiert eigentlich, wenn Jugendliche, die in Familien aufgewachsen sind, 18 werden?



https://www.youtube.com/watch?v=b3Y4_PaHjYU

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Die Hilfe für junge Volljährige stellt eine grundsätzlich andere Hilfeart dar als die Hilfe zur Erziehung, denn eine volljährige Person wird nicht mehr „erzogen“.

Die Entscheidung (über die Gewährung der Hilfe nach § 41 SGB VIII) ist im gebundenen Ermessen zu erbringen, da es sich um eine „soll“-Vorschrift handelt.
„Soll“ bedeutet, dass die Hilfe bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen im Regelfall erbracht werden „muss“, es sei denn, dass atypische Umstände im Einzelfall dagegen sprechen würden.
(Scherer 2010)

Zugänge, Ziele, Anspruchsberechtigte

- **Eigenständige Hilfe** für die 18 - 20jährigen (Erst- oder Anschlusshilfe)
- Fortsetzung einer begonnenen Hilfe über das 20. Lebensjahr hinaus **in begründeten Einzelfällen** bis max. zum 27. Geburtstag
- **Nachbetreuung** in Form von Beratung und Unterstützung
- Ziel der in § 41 SGB VIII geregelten Hilfen – einschließlich der Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII – ist, dass mit der formellen Vollendung der Volljährigkeit **keine abrupte Beendigung von Hilfen** eintreten soll (OVG NRW 12 B 950/10)
- Anspruchsberechtigt ist der junge Volljährige selbst und er hat einen **Rechtsanspruch** auf notwendige Hilfen und Leistungen

zur Erinnerung ...

Es handelt sich bei § 41 SGB VIII um eine „Soll-Vorschrift“. Das zuständige

Jugendamt hat grundsätzlich einen eigenen Ermessensspielraum, aber **die**

Hilfegewährung kann nur dann rechtmäßig verweigert werden, wenn ein –

seitens des Jugendamts zu begründender und ggf. auch zu beweisender –

atypischer Sachverhalt dies ausnahmsweise erlaubt.

Ist eine solche Ausnahmesituation nicht gegeben, ist das Ermessen des

Jugendamts auf Null reduziert mit der Folge eines einklagbaren

Rechtsanspruchs des jungen Volljährigen.

„soll“ = „muss“, soweit nicht atypische Umstände im Einzelfall dagegensprechen

(VGH BY 29.01.1996, 12 CE 95.2256; DiJuf-Rechtsgutachten 09.11.2010 in: Jant Heft 12/2010)

Altersgrenze

– Die Hilfe muss (ggf. auch kurzfristig) vor Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen.

– Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden.

– In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn z. B. ...

... eine schulische oder berufliche Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen ist oder sozialpädagogische bzw. therapeutische Maßnahmen noch nicht beendet sind.

– Für Hilfen über das 21. Lebensjahr hinaus,

„... muss eine Situation vorliegen, welche von der Vielzahl der typischen

Jugendhilfefälle abweicht“.

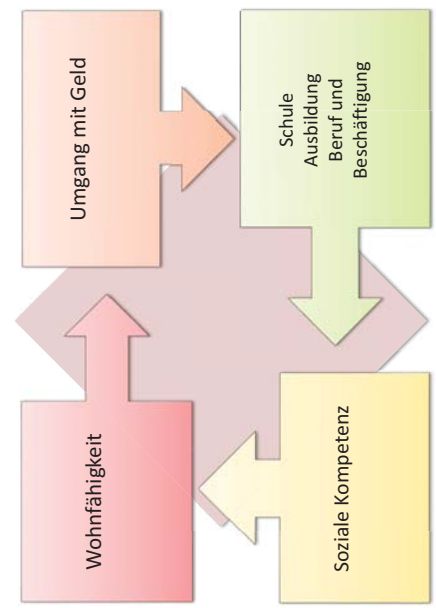
(VG Berlin 18 A 205.07 vom 24.08.2007)

„Es ist zu berücksichtigen, dass § 41 SGB VIII eine Vielzahl verschiedener Hilfen betrifft und deshalb nicht schematisch, sondern nur mit Blick auf die im Einzelfall gebotene Hilfe angewendet werden kann. Eine absolute Grenze findet die Zuständigkeit der Jugendhilfe nur in der Vollendung des 27. Lebensjahres des Hilfebedürftigen“

(OVG Lüneburg 4 L 2934/99).

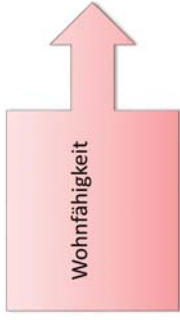
Ausgestaltung der Hilfen in Verbindung mit den Leistungen der Erziehungshilfe.
Krankenhilfe ist regelhafter Bestandteil der Hilfe nach § 41 SGB VIII

Kriterien für die Beurteilung einer selbstständigen Lebensführung



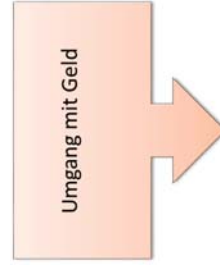
Wohnfähigkeit

- Fähigkeit zu kochen, zu waschen und zu putzen
- Zurechtkommen mit der Hausordnung
- Adäquate Gestaltung nachbarschaftlicher Kontakte
- Grundverständnis für die Belange anderer Mieter (Lautstärke, Information der Nachbarn u. a.)
- Sinn für Ordnung und Sauberkeit
- Zimmer und Gemeinschaftsräume ohne Aufforderung in Ordnung halten



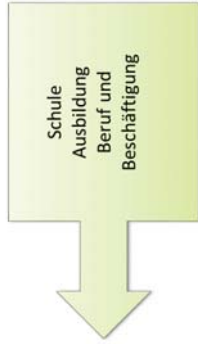
Umgang mit Geld

- Sicherung des Lebensunterhalts (auch Transferleistungen wie ALG II, Wohngeld, aufzahlende Sozialhilfe etc.)
- Auskommen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln
- Verantwortliche Einnahmen- und Ausgabenplanung
- Kontoführung



Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung

- Klare Zukunftsperspektiven, die den Fähigkeiten entsprechen
- Kenntnis und Beachtung der Grenzen der Leistungsfähigkeit
- Zeitplanung für Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- Aktive Mitarbeit
- Durchhaltevermögen
- Erprobte Konfliktlösungsstrategien



Soziale Kompetenz

- Gewissheit, dass er/sie etwas erreichen kann (Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, positives Selbstbild)
- Tragende und stützende Beziehungen zu Freunden, Familie, Partner(in), Vereinen, Schul- oder Arbeitskolleg*innen
- Planung von Ämtergängen, Rückfragen nach Bearbeitungsstand
- Aktives Hilfeholen bei Menschen im sozialen Umfeld, Behörden etc.
- Verantwortungsübernahme für sich und andere, selbstbestimmtes Handeln
- Rolle in der Peergroup, Abgrenzung von negativen Einflüssen
- Verantwortungsbewusster Umgang mit Medikamenten und Alltagsdrogen
- Fähigkeit zur Einhaltung von Regeln und Deliktfreiheit

Checkliste „Persönlichkeitsentwicklung“

- elementare Regeln und Normen der Gesellschaft sind bekannt
- (eigene) Tagesstruktur ist akzeptiert und wird gelebt
- die durch die Flucht begründeten Brüche bzw. Störungen im Lebensweg sind „geheilt“
- kein akutes eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten
- Entwicklungsalter entspricht/entspricht nicht dem biologischen Alter
- ...

Checkliste „eigenverantwortliche Lebensführung“

- Haushaltspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten (Kochen, Waschen, Putzen)
- Umgang mit Finanzen (Einnahmen-/Ausgabenplanung, Kontoführung etc.)
- Sozialraumorientierung (Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Verkehr, Freizeitmöglichkeiten, Kirche/Moschee etc.)
- fähig eigenverantwortlich zu wohnen (Hausordnung, Nachbarschaft etc.)
- Konfliktlösungsstrategien sind bekannt und erprobt
- (realistische) Einschätzung der eigenen Ressourcen
- verantwortlicher und selbstsicherer Umgang mit Behörden (Brief, Telefon, Termine, Fristen usw.)
- Kenntnis über und Bereitschaft zur Annahme von Hilfsangeboten
- ...

Empfehlungen aus der Fachliteratur

- Frühzeitiger Hinweis (der Fachkräfte in der Einrichtung) auf bis zur Volljährigkeitsgrenze voraussichtlich nicht erreichte Ziele im Prozess der Verselbstständigung und deren Verschriftlichung in den vorhergehenden Hilfeplanungsgesprächen.
- Hilfen nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze bedürfen in besonderem Maße einer dezidierten Zielformulierung und Operationalisierung im Hilfeplan, um das Erreichen und vor allem das Nicht-Erreichen von Zielen im erhofften und zunächst bewilligten zeitlichen Rahmen nachvollziehbar und transparent machen zu können.
- Das voraussichtliche Nicht-Erreichen vereinbarter Ziele sollte nicht erst zum Ende des vereinbarten Zeitraums dem Jugendamt mitgeteilt werden, sondern im Laufe des Prozesses.
- Häufig hat sich bewährt, im Hilfeplan Stufenmodelle abnehmender Hilfeintensität zu vereinbaren, soweit dies dem zu erwartenden Selbstständigkeitsgrad entspricht (Kramm u. a. 2010, S. 23)

Thomas Fedlich • NRD Oberrhein GmbH • Fachberatung umf/JuMa im Dezember 2019

40

Wichtig!!

- Antragsteller ist der (noch) Minderjährige!
- der Antrag kann bereits 3 Monate vor dem 18. Geburtstag gestellt werden.
Er ist schwebend unwirksam bis zum 18. Geburtstag
- spätestens 6 Wochen vor der Volljährigkeit sollte er dem Jugendamt vorliegen oder mündlich bekannt gegeben werden, damit die Umstellung der Leistung von § 34 SGB VIII nach § 41 SGB VIII lückenlos erfolgt
- für den Antrag braucht es nicht die Schriftform, aber sie ist zu empfehlen!
- der Antrag kann handschriftlich und in der Muttersprache geschrieben sein.
Das Jugendamt ist ggf. für die Übersetzung verantwortlich (§19 SGB X).
Die Behörde kann die Kosten in Rechnung stellen

Thomas Fedlich • NRD Oberrhein GmbH • Fachberatung umf/JuMa im Dezember 2019

41

... weiter wichtig!!

- Die Jugendhilfeeinrichtung erstellt fristgerecht eine Stellungnahme, einen Sachstandsbericht, einen Bericht zur Hilfeplanung wie mit dem Jugendamt vereinbart
- Die Stellungnahme bzw. der Bericht sollte ebenfalls bis spätestens 6 Wochen vor dem 18. Geburtstag beim Jugendamt vorliegen, damit keine Leistungsunterbrechung entsteht
- Die Stellungnahme bzw. der Bericht sollte eine eindeutige, positive (oder negative) Positionierung zum Antrag des Minderjährigen enthalten, die sich aus dem Geschiebenen ableiten lässt

... auch noch wichtig!!

- Mitwirkung und eine Schul- oder Berufsausbildung sind wichtig, stellen aber keine besondere Hilfebedingung dar
- für die Planung und Durchführung einer Hilfe für junge Volljährige ist keine Aussicht auf eine abgeschlossenen Entwicklung erforderlich, sondern die Prognose auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess ist ausreichend
- es genügt, wenn „[...] die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt.“ (BVerwG 5 C 26.98 vom 23.09.1999)

... erst recht wichtig!!

- „Durststrecken“ sind Bestandteil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und somit kein Ausschlussgrund!
- mangelnde Mitwirkungsbereitschaft resultiert oft aus den Problemlagen der jungen Menschen, die Anlass für die Hilfestellung sind. Daher ist Hilfe dringend erforderlich. (DlJuF JAmt 2010: 67)
- es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkung zu fördern
- erst wenn Versuche, den jungen Menschen zu motivieren fehlgeschlagen sind und eine Verweigerungshaltung erkennbar ist, muss die Hilfe beendet werden

Möglichkeiten der Bedarfseinschätzung

- Checklisten/Fragebögen für ASD-Fachkraft
- Selbsteinschätzungsbögen für die jungen Menschen
- Hilfeplangespräch(e) und evtl. weitere Gespräche mit dem jungen Menschen
- Fachliche Stellungnahme des Trägers, des (Ex-)Vormundes sowie evtl. weiterer Experten. Was müssen die Stellungnahmen beinhalten?
- Kollegiale Fallreflexion/Fallberatung mit Kollegen und externen Fachkräften
-

Mitwirkung als Leistungsvoraussetzung 1/2

- Motivation für eine Veränderung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung.

„Leistungen der Jugendhilfe sind dann ungeeignet, wenn es an der notwendigen Motivation des Leistungsberechtigten fehlt, die Zielsetzung der Vorschrift entsprechende erzieherische oder sozialpädagogische Leistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen“

(OVG NRW 12 B 1583/11)

- Krisen, Brüche, Rückschritte, Schwankungen, Verweigerung, Stillstand ...
... sind nicht Ausschluss, sondern Anlass für die Hilfegewährung!

Thomas Fiedich • NRD Obsthöhe GmbH • Fachberatung umf/JuMA im Dezember 2019 46

Mitwirkung als Leistungsvoraussetzung 2/2

- Eine Hilfe darf nicht von einer Mitwirkung des jungen Menschen, wie sie der zuständige Träger für sinnvoll hält abhängig gemacht werden (z.B. regelmäßiger Schulbesuch, Therapiebereitschaft u.ä.)
- Förderung der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen ist Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe.
- Wieviel kann/darf/muss die betreuende Fachkraft/Jugendhilfeeinrichtung aushalten?
- Kann der Prozess/die Zeit des Aushaltens „gestaltet“ werden?
- „Selbstentlassungen“ nehmen zu!? Frustration in der Jugendhilfe?
- Coming-Back-Optionen? Wünschenswert? Realistisch?

Thomas Fiedich • NRD Obsthöhe GmbH • Fachberatung umf/JuMA im Dezember 2019 47

„Erst wenn Versuche, den jungen Menschen zu motivieren, definitiv fehlschlagen und eine Verweigerungshaltung dauerhaft erkennbar wird, muss die Hilfe beendet werden.“

(Vgl. Wiesner 2014: Expertise, Hilfen für junge Volljährige. In:
Dr. A. Dexheimer: Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge - § 41 SGB VIII)

Handlungsbedarfe für Fachkräfte

- Selbstpositionierung der Fachkraft
- Rückendeckung durch Vorgesetzte
- Gute Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren
- Einsatz von Kulturmittlern als Einzelfallhelfer
- Gemeinsame Fallreflexion mit Kulturmittlern
- Fallreflexion vor Ablehnung einer Hilfe oder ungeplanter Beendigung
- Vernetzung und Austausch der Fachkräfte auf regionaler und überregionaler Ebene (Arbeitskreise, Runde Tische etc.)

Vorbereitung des Hilfeendes

- Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung
- Vermeidung von (Aus-)Bildungsabbrüchen (Hilfen über das 21. Lebensjahr?)
- Ressourcen des Bildungssystems nutzen
- Beteiligung im Übergang
- Frühzeitige Entwicklung von unterstützenden Beziehungen und Netzwerken: „Independency is a quality of interdependency“ (Böhnisch und Schröder 2016)

Independency = Unabhängigkeit, Selbstständigkeit
Interdependency = Wechselwirkung, gegenseitige Abhängigkeit

Beispiele aus Europa

Großbritannien (Hilfe bis 21 / bis 24 bei Ausbildung)

- Children and Young Persons Act 2008 + Transition Guidance 2011
- Mitspracherecht der jungen Menschen (insb. bei Beendigung)
- Anspruch auf persönlichen Berater (< 25 für Ausbildungsfragen)
- Verpflichtung zur finanziellen Absicherung weiterführender Ausbildung
- Förderprogramme an Hochschulen

Norwegen

- Anspruch auf Hilfe grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr
- Rückkehr in eine Form der Erziehungshilfe bis dahin jederzeit möglich
- Verpflichtende Abfrage des Hilfebedarfs ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme

Quelle: Care Leaver Projekt B.Sievers/S.Thomas

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

<http://www.b-umf.de/>

GGUA Projekt Q

<http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Der Paritätische

<https://www.der-paritaetische.de/publikationen/migration-und-flucht/>

Diakonie Deutschland

<https://www.diakonie.de/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/>

Servicestelle junge Geflüchtete

<https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/>

...

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile
(Aristoteles, 384 - 322 v. Chr.)

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit



Thomas Fedrich
Fachberatung umF/umA NRD Orbishöhe GmbH
Sprecher Arbeitskreis hessischer Einrichtungen für umF
Telefon: 06251 9334-36 Fax: 06251 9334-30
E-Mail: Thomas.Fedrich@nrd-orbishoehe.de
Internet: www.nrd-orbishoehe.de

Aufenthaltsurlaubnisse und die sich daraus ableitenden Rechte nach positiver Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Susanne Achterfeld

LL.M.,

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg

Aufenthaltstitel allgemein

Rechtsgrundlagen

- Aufenthaltsgesetz - Definitionen (§ 4 Abs. 1, §§ 6, 7, 9 AufenthG)
- Einzelvorschriften über Aufenthaltstitel (§§ 16-38a AufenthG)
- Duldung (§ 60a, §60b AufenthG) (kein Aufenthaltstitel)
- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) (Kein Aufenthaltstitel)

Aufenthaltstitel allgemein

Im Aufenthaltsgesetz genannt (§ 4 Abs. 1):

- Visum (§ 6 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) = zweckgebunden
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG u.a.) = unbefristet
- Blaue Karte EU § 19a AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) = unbefristet
- ICT-Karte (§ 19b),
- Mobiler-ICT-Karte (§ 19d)

Aufenthaltstitel allgemein Aufenthaltserlaubnis

Immer zweckgebundene **befristete** Aufenthaltserlaubnis

Es gibt nicht „die“ Aufenthaltserlaubnis, sie variiert mit den Zwecken,

z.B.:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 – 17b AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären Gründen (§§ 22-26 AufenthG) -> insb. nach Flüchtlingsanerkennung / subs. Schutz !
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a AufenthG)

Aufenthaltstitel allgemein- Erteilung

Regelungen des Aufenthaltsgesetzes:

- **Antragsgrundsatz § 81 Abs. 1 AufenthG**
- Behördenzuständigkeit § 71 AufenthG
- Verwaltungsverfahren §§ 77-85a AufenthG
- **Regelungsvoraussetzungen § 5 AufenthG**
- Verlängerung von Aufenthaltstiteln § 8 AufenthG

Aufenthaltstitel allgemein

Regelungen zum Aufenthalt

– aber keine echten Aufenthaltstitel

- Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG/63 AsylG
- BÜMA § 63a AsylG
- Fiktionsbescheinigung, § 81 AufenthG
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis, § 11 Abs. 8 AufenthG
- Duldung gem. § 60a/§ 60b AufenthG

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

6

Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis **ist** gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 1 AufenthG zu erteilen. Ausnahme: Ausweisungsinteresse (siehe z.B.: § 54 Abs. 1 a AufenthG) = Rechtsanspruch
- Erteilung für die Dauer von 3 Jahren, § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG
- Erlaubnisfiktion bis zur Erteilung, § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG (i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

7

Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs.2 1. Alt. AufenthG



- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG (i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG) ohne Antrag bei ABH/BA
- Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG für drei Jahre nach Anerkennung, es sei denn Ausbildung/Studium/teilweise LU-Sicherung
- **!!!Achtung neu: § 12a Abs. 1a AufenthG: ab Vollendung des 18. LJ lebt jugendhilferechtliche Zuweisung als Wohnsitzauflage wieder auf**
Falls Problematisch:
 - Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage wegen besonderer Härte nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 a) AufenthG stellen; Stellungnahme des zuständigen Jugendamts erforderlich

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

8

Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs.2 1. Alt. AufenthG



- Reiseausweis für Flüchtlinge (sog. blauer Pass), §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 3 AufenthV
- Anspruch auf Integrationskurs, § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c AufenthG
- Familiennachzug privilegiert gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG möglich.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

9

Flüchtlingseigenschaft - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1. Alt. AufenthG

Niederlassungserlaubnis:

AE seit 5 Jahren	AE seit 3 Jahren
LU überwiegend gesichert	LU komplett gesichert
Deutsch A2 + Integrationskurs	Deutsch C1 + Integrationskurs
Kein Widerruf/Rücknahme	Kein Widerruf

Zeiten der Aufenthaltsgestattung d.h. des Asylverfahrens werden angerechnet

aber: § 35 AufenthG kommt zur Anwendung d.h. NLE nach fünf Jahren ohne LU wenn Einreise vor dem 18. Lebensjahr und in Ausbildung/Schule befindlich

Subsidiärer Schutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 Alt. 2 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alternative AufenthG zu erteilen. Ausnahme: Ausweisungsinteresse.
- Erteilung für die Dauer von 1 Jahr; Verlängerung für 2 weitere Jahre, § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG
- Erlaubnisfiktion bis zur Erteilung, § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG

Subsidiärer Schutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 Alt. 2 AufenthG

- Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG für drei Jahre nach Anerkennung
!!!Achtung neu: § 12a Abs. 1 a AufenthG: ab Vollendung des 18. LJ lebt jugendhilferechtliche Zuweisung als Wohnsitzauflage wieder auf
Falls Problematisch: Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage wegen besonderer Härte nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 a) AufenthG stellen;
Stellungnahme des zuständigen Jugendamts erforderlich
- Passpflicht, § 3 AufenthG (kein Reiseausweis für Flüchtlinge), aber Ausweisersatz/Reiseausweis für Ausländer möglich, wenn nachweislich kein Pass beschafft werden kann
- Integrationskurs § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG
- Familiennachzug nach § 36a AufenthG im Ermessen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

12

Subsidiärer Schutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S.1 Alt. 2 AufenthG

- Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 4 iVm §9 Abs. 2 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis 5 Jahre

- Lebensunterhalt gesichert
- 60 Monate Rentenbeiträge
- Deutsch B1/Integrationskurs
- Keine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zeiten der Aufenthaltsgestaltung werden angerechnet

aber: § 35 AufenthG kommt zur Anwendung d.h. NLE nach fünf Jahren ohne LU wenn Einreise vor dem 18. Lebensjahr und in Ausbildung/Schule befindlich

13

Nationaler Abschiebungsschutz Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG



- Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltslaubnis **soll** erteilt werden, sie wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich oder zumutbar ist, bei wiederholtem oder großem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten oder bei Annahme schwerwiegender Gründe für Kriegsverbrechen, erhebliche Straftaten usw., § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG
- Erteilung für die Dauer von mindestens 1 Jahr, § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG.
- Keine Erlaubnisfiktion bis zur Erteilung
- Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII

14

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DJuF)

Nationaler Abschiebungsschutz Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG



- Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung, selbstständige Tätigkeit kann bei ABH beantragt werden, § 21 Abs. 6 AufenthG
- Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG für drei Jahre nach Anerkennung
- !!!Achtung neu: § 12a Abs. 1a AufenthG: ab Vollendung des 18. LJ lebt jugendhilferechtliche Zuweisung als Wohnsitzauflage wieder auf Falls Problematisch: Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage wegen besonderer Härte nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 a) AufenthG stellen; Stellungnahme des zuständigen Jugendamts erforderlich
- Passpflicht, § 3 AufenthG (kein Reiseausweis für Flüchtlinge), aber Ausweisersatz
- Integrationskurs nach Ermessen der ABH, § 44 Abs. 4 AufenthG
- Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, § 29 Abs. 3 AufenthG

15

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DJuF)

Nationaler Abschiebungsschutz Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

- Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis 5 Jahre

- Lebensunterhalt gesichert
- 60 Monate Rentenbeiträge
- Deutsch B1/Integrationskurs
- Keine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zeiten der Aufenthaltsgestaltung werden angerechnet

aber: § 35 AufenthG kommt zur Anwendung d.h. NLE nach fünf Jahren ohne LU wenn Einreise vor dem 18. Lebensjahr und in Ausbildung/Schule befindlich

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

16

Familienzusammenführung zum unbegleiteten Minderjährigen über die deutschen Auslandsvertretungen

Susanne Achterfeld

LL.M.,

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg

Inhalt

- I. Familiennachzug allgemein
- II. Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling (§ 36 Abs. 1 AufenthG)
- III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)
- IV. Problem Geschwisternachzug
- V. Ablauf des Visaverfahrens
- VI. Rechtsmittel gegen abgelehntes Visums
- VII. Ankunft in Deutschland

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

2

I. Familiennachzug allgemein

Gesetzliche Regelungen: Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
Abschnitt 6. Aufenthalt aus familiären Gründen
§§ 27 bis 36 AufenthG
Legaldefinition „Familiennachzug“, § 27 Abs. 1
AufenthG:

Aufenthaltslaubnis (AE) zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige
AE berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

3

II. Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling

- Positiv abgeschlossenes Asylverfahren beim BAMF
- Anerkennung als Flüchtling nach der GFK (§ 3 AsylG) oder nach Art. 16a GG = Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 1. Alt AufenthG bzw § 25 Abs. 1 AufenthG oder bereits Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG
- Minderjährigkeit bei Asylantragstellung (= unter 18 Jahre) nach EuGH Urteil vom 12.04.2018 - C-550/16
!!!! Umstritten !!!! Bislang noch nicht vom AA akzeptiert!!!
Klageverfahren anhängig

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

4

II. Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling

- **Anspruchsberechtigt ist die Kernfamilie d.h.**
Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG) und u.U.
minderjährige Geschwister
Eltern: § 36 Abs. 1 AufenthG ohne
Wohnraumnachweis, Sprachnachweis und
Lebensunterhaltssicherung (Privilegierung), keine
Fristen
Geschwister: § 36 Abs. 2 AufenthG bei Vorliegen
einer außergewöhnlichen Härte zum UMA oder
§ 32 Abs. 1 AufenthG zu den Eltern gemeinsam
mit den Eltern; LU und Wohnraum grundsätzlich
erforderlich

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

5

III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

- Familiennachzug im Ermessen (kann)
- Berechtig sind:
 - Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner_innen
 - minderjährige ledige Kinder zu Eltern
 - Eltern zu minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus (wenn kein Sorgeberechtigter hier lebt)
- Eltern zu Kinder: keine LU-Sicherung und kein ausreichender Wohnraum erforderlich
- Nur bis Volljährigkeit! (keine Anwendung des EuGH-Urteils)

III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

- Vorliegen humanitärer Gründe (§ 36a Abs. 2 AufenthG), bspw:
 - Dauer der Trennung
 - Minderjähriges lediges Kind betroffen (bis 18 Jahren)
 - Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet
 - Schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit mit schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten oder schwere Behinderung (qualifizierte Bescheinigung)

III. Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

- Integrationsaspekte des hier lebenden Minderjährigen bei der deutschen Ausländerbehörde einreichen
- Ausschlussgründe des § 36a Abs. 3 AufenthG beachten (u.a. strafgerichtliche Verurteilungen oder drohender Widerruf)
- 1.000 Visa pro Monat (Auswahl trifft das Bundesverwaltungsamt)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

8

IV. Problem Geschwisternachzug

Zwei Möglichkeiten:

Option 1 (nur bei Flüchtlingsanerkennung):

Nachzug über § 36 Abs. 2 AufenthG

= außergewöhnliche Härte

Option 2 (bei Flüchtlingsanerkennung und subs. Schutzberechtigten): Nachzug über § 32 AufenthG zu den Eltern mit Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumnachweis oder Darlegung eines atypischen Falls

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

9

IV. Problem Geschwisternachzug

■ Option 1 § 36 Abs. 2 AufenthG "außergewöhnliche Härte"

VG Berlin, Urteil vom 22. Juni 2016 – 19 K 83.16 V –, juris

Der Familiennachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG ist auf Fälle einer außergewöhnlichen Härte, das heißt auf **seltenere Ausnahmefälle beschränkt**, in denen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts und damit der Familieneinheit im Lichte des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen widerspricht, also schlechthin unverträglich wäre. Eine außergewöhnliche Härte in diesem Sinne **setzt grundsätzlich voraus, dass der schutzbedürftige Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann**. Ob dies der Fall ist, kann nur unter Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten, auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der Familiengemeinschaft bezogenen konkreten Umstände beantwortet werden.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

10

Problem Geschwisternachzug

■ Option 2 § 32 Abs. 1 AufenthG FZ zu den Eltern

OVG Berlin-Brandenburg 22.12.2016 – 3 S 98.16

1. Grundsätzlich kann einem Kind ein Visum gem. § 32 Abs. 1 AufenthG zum Nachzug zum Elternteil erteilt werden, auch wenn der Elternteil selbst noch nicht in Deutschland ist, aber ein nationales Visum hat, ihm voraussichtlich ein in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird und die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll.

2. Der Erteilung der begehrten Visa zum Kindernachzug zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern steht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Ob ausnahmsweise von diesem Erfordernis abgesehen werden kann, richtet sich neben der Situation im Herkunftsland danach, ob die Eltern längerfristig über ein Bleiberecht in Deutschland verfügen werden, welches ein Recht zum Kindernachzug vermittelt (zitiert OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 16.9.2016 – OVG 3 S 42.16 – asyl.net: M24583).

11

Problem Geschwisternachzug

■ Option 2 § 32 Abs. 1 AufenthG FZ zu den Eltern

3. Ein Bleiberecht der Eltern ist nicht anzunehmen, wenn ihr in Deutschland als Flüchtling anerkanntes Kind demnächst volljährig wird. Entgegen der Auffassung des VG gilt dies auch wenn die Eltern nach Einreise Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG erlangen können.
4. Ein Anspruch auf Nachzug "sonstiger Familienangehöriger" nach § 36 Abs. 2 AufenthG ist mangels außergewöhnlicher Härte nicht ersichtlich.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

12

Problem Geschwisternachzug

■ Leitlinien des Auswärtigen Amts

Mit dem Runderlass vom 20. März 2017 hat das Auswärtige Amt die Grundlagen für den Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen weiter spezifiziert. Unter anderem legt der Erlass fest:

- Visum für Geschwister nach § 32 AufenthG erfordert **ausreichenden Wohnraum**
- Eltern müssen den **Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder** sichern können. Ausnahme: „atypischer Fall“

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

13

Problem Geschwisternachzug

Geprüft werden soll z.B., ob Kinder bei Verwandten oder in Flüchtlingslagern zurückbleiben können, oder ob ein Familienmitglied bei den Kindern zurückbleibt. Die Trennung der Eltern oder von Eltern und Kindern hält das Auswärtige Amt grundsätzlich für zumutbar.

- Ausschluss des Visums für Geschwister, wenn UMA binnen 90 Tagen nach Visumserteilung volljährig wird
- Darüber hinaus soll ein Geschwisternachzug gemäß §36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen, wenn eine sog. »außergewöhnliche Härte« vorliegt. Diese sei aber »stets familienbezogen« und ergebe sich »explizit aus der Trennung der Geschwister«.

14

Problem Geschwisternachzug

- Nach Auffassung des AA stellt weder die Trennung von den Eltern eine »außergewöhnliche Härte« dar noch »die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte«. Auch bei Vorliegen einer »außergewöhnlichen Härte« sei im Übrigen die Lebensunterhaltssicherung zu verlangen, sofern kein »atypischer Fall« vorliege.

Lösungen beim Geschwisternachzug

- Wohnraum bereitstellen und Verpflichtungserklärung (§ 32 Abs. 1 AufenthG) (vielleicht über hier lebende Verwandte)
- „außergewöhnliche Härte“ und/oder „atypischen Fall“ darlegen
- Nur Einreise der Eltern, sofern möglich
 - ▶ Familienasyl (§ 26 AsylG) beantragen
 - ▶ Anerkennung durch das BAMF
 - ▶ unverzüglich Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 AufenthG iVm § 29 Abs. 2 AufenthG (privilegiert ohne LU und Wohnraum bei § 3 AsylG)

Vgl. näher hierzu Handreichung des FR Niedersachsen Juli 2017 https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/08/2017_07_Fluechtlingsrat_Familienasyl.pdf¹⁶

V. Ablauf des Visumsverfahrens

- Terminbuchung bei zuständiger Auslandsvertretung (Eltern), ggf. Sondertermin wegen drohender Volljährigkeit beantragen
- Persönliche Antragstellung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Auslandsvertretung (Dokumente siehe Merkblätter auf Homepage)
- Auslandsvertretung bittet deutsche ABH um Zustimmung (§ 31 AufenthV)
- ABH erteilt Zustimmung
- AV schaltet das BVA ein (bei § 36a AufenthG)
- Visum wird erteilt (90 Tage oder bis zum 18. Geburtstag) oder abgelehnt

VI. Rechtsschutz gg Ablehnung des Visums

Zwei Möglichkeiten:

- Remonstration, einzulegen bei der deutschen Auslandsvertretung
- Klage beim Verwaltungsgericht Berlin
- Bei drohender Volljährigkeit bei subsidiär Schutzberechtigten: Eilantrag beim VG Berlin (auch während noch laufendem Visumsverfahren möglich; Ablehnung muss nicht abgewartet werden)

18

VII. Ankunft in Deutschland

- Anspruch auf SGB II-Leistungen ab dem 1. Tag der Einreise
- Anmeldung bei örtlicher Meldebehörde (binnen zwei Wochen § 17 BMG)
- „Umschreibung“ des Visums bei zuständiger ABH in Aufenthaltserlaubnis binnen Visumfrist
- Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektive der Eltern
- Mitteilung ans Familiengericht
- SGB VIII-Leistungen??

19

Aufenthaltsrechtliche Alternativen zum Asylverfahren

Susanne Achterfeld

LL.M.,

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg

Inhalt

- I. Ausbildungsdundung neu § 60c AufenthG (ab 1.1.2020)
- II. Beschäftigungsdundung § 60d AufenthG
- III. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität §60b AufenthG
- IV. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG
- V. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- VI. Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefall)

2

- I. Ausbildungsdundung § 60c Aufenthg n.F. ab 1.1.2020 (ehemals §60a Abs. 2 S. 4 AufenthG)

3

Erteilungsvoraussetzungen

1. Geduldet
2. Zeitpunkt
3. Art der Ausbildung
4. Ausschlussgründe
5. Abbruch/vorzeitige Beendigung

4

1. Geduldet

- Nahtlos Asylverfahren →
Ausbildungsduldung wenn bereits
Ausbildung aufgenommen wurde
während des Asylverfahrens (keine
Vorduldungszeit erforderlich)
- Mehr als 3 Monate geduldet, Ausnahme
Einreise bis 31.12.2016 (§ 104 Abs. 17
AufenthG)

5

2. Zeitpunkt

- Antrag: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn
- Erteilung: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn
- Erteilung dann, wenn
 - Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder
 - die Eintragung erfolgt ist oder,
 - soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder
 - die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

6

3. Anforderungen an die Art der Ausbildung

- Grundsatz: **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
 - liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer min. 2 Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV)
 - umfasst auch überwiegend schulische Ausbildungen
 - umfasst auch duale Studiengänge
- **Assistenz- oder Helferausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, **Mangelberuf, und Ausbildungsplatzzusage für die sich anschließende Berufsausbildung**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

7

4. Ausschlussgründe

- a) § 60a Abs. 6 AufenthG
- b) Keine Identitätsklärung
- c) Straftaten/Ausweisungsgründe
- d) Bevorstehende Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

8

a) Ausschlussgrund § 60a Abs. 6 AufenthG n.F. (ab 1.1.20 Beschäftigungsverbot)

- Einreise ins Inland mit dem Zweck, Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht vollzogen werden (eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder eigene falsche Angaben)
- Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, **es sei denn**, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim BAMF, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

► **gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht** für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

9

b) Ausschlussgrund fehlende Identitätsklärung

§60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

■ Fristen für Identitätsklärung:

- Einreise bis 31.12.2016: bis Antrag Ausbildungsduldung
- Einreise 1.1.2017-1.1.2020: bis Antrag Ausbildungsduldung, spätestens bis 30.6.2020
- Einreise ab 31.12.2019: innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

10

b) Ausschlussgrund fehlende Identitätsklärung §60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

■ Frist gilt als gewahrt wenn:

- Alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen wurden
- Identität kann erst nach dieser Frist geklärt werden, ohne dass der Betroffene dies zu vertreten hat

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

11

b) Ausschlussgrund fehlende Identitätsklärung §60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

■ Zumutbare Handlungen nach §60b Abs. 3 AufenthG (sofern nicht unzumutbar...)

- An der Passausstellung mitwirken:
Tatsachenangaben, Vorlage alter Pass etc
- Persönliche Vorsprache bei
Auslandsvertretung, Teilnahme an
Anhörungen, Anfertigung von Lichtbildern,
Abnahme von Fingerabdrücken zu dulden,
Abgabe der erforderlichen Erklärungen oder
Angaben, sonstige erforderliche Handlungen
vorzunehmen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

12

b) Ausschlussgrund fehlende Identitätsklärung §60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

■ Zumutbare Handlungen nach §60b Abs. 3 AufenthG (sofern nicht unzumutbar...)

- Abgabe der sog. Freiwilligkeitserklärung,
sofern davon die Ausstellung eines
Reisedokuments abhängig gemacht wird
- Erfüllung der Wehrpflicht und anderer
zumutbarer staatsbürgerlicher Pflichten,
sofern davon die Ausstellung eines
Reisedokuments abhängig gemacht wird
- Entrichtung der Passgebühren
- Ggf erneut mitzuwirken, sofern die ABH
dazu auffordert

13

b) Ausschlussgrund fehlende Identitätsklärung §60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

- Ausländerbehörde hat auf die Pflicht zur Mitwirkung hinzuweisen
- Mitwirkung bei Passbeschaffung gilt als erfüllt, wenn der Betroffene dies glaubhaft macht
- Weist ABH darauf hin, dass bisherige Bemühungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung nicht ausreichen, so kann ABH eine eidesstattliche Versicherung zur Glaubhaftmachung verlangen (§ 156 StGB)
- → ggf Beauftragung eines Vertrauensanwalts im Heimatland mit Kostenübernahme erforderlich (VG Augsburg 20.10.2017 – Au 1 E 17.1333)

14

VGH Bayern, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 19 CE 18.51 zur Mitwirkungspflicht/Identitätsklärung

„Auch ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Rahmen seiner ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gefordert, bezüglich seiner Identität und Staatsangehörigkeit zutreffende Angaben zu machen, an allen zumutbaren Handlungen mitzuwirken, die die Behörden von ihm verlangen, und darüber hinaus eigeninitiativ ihm mögliche und bekannte Schritte in die Wege zu leiten, die geeignet sind, seine Identität und Staatsangehörigkeit zu klären und die Passlosigkeit zu beseitigen. Zu den denkbaren Schritten kann auch die Beschaffung von Identitätsnachweisen über Dritte (beispielsweise beauftragte Rechtsanwälte) im Herkunftsland gehören. Die Verletzung von gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 und § 82 Abs. 1 AufenthG durch Unterlassen steht nicht per se eigenen Falschangaben oder Täuschungshandlungen gleich (vgl. BVerwG, U.v. 14.5.2013 – 1 C 17/12 – BVerwGE 146, 281-293, Rn. 17).

15

VGH Bayern, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 19 CE 18.51 zur Mitwirkungspflicht/Identitätsklärung

Unter Berücksichtigung der genannten Regelbeispiele muss eine mangelnde Mitwirkung ein gewisses Gewicht erreichen, so dass es gerechtfertigt erscheint, sie aktivem Handeln gleichzustellen und ein Bleiberecht zu versagen. Wenngleich dem **Ausländer mithin eine Initiativpflicht obliegt, ist diese durch die Ausländerbehörde dergestalt zu aktualisieren, dass sie den Ausländer unter konkreter Benennung des Abschiebungshindernisses zu dessen Beseitigung auffordert, wobei ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht sowie allgemeine Belehrungen nur bei Offensichtlichkeit der einzuleitenden Schritte genügen dürften (vgl. Röder/Wittmann, Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduhlung, ZAR 2017, 345/351). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht muss die Ausländerbehörde gesetzliche Mitwirkungspflichten beispielsweise zur Beschaffung von Identitätspapieren konkret gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative, aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können“**

Zurechenbarkeit mangelnder Mitwirkung des Vormunds VG Karlsruhe Beschluss 21.12.17 - 3 K 14098/17

„Zwar hat der Antragsteller bislang keinen Pass oder Passersatz vorgelegt, obwohl der Antragsgegner ihn bereits zur Vorlage eines Reisedokument aufgefordert hat. Dies hat der Antragsteller jedoch nicht zu vertreten. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller am 27.04.2015 im Alter von 16 Jahren als unbegleiteter Minderjähriger aus Afghanistan in die Bundesrepublik ein reiste und bis zur Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres am 31.12.2016 unter der Vormundschaft eines Hohnsträger, der Stadt Karlsruhe, stand. Die Aufforderungen des Beklagten, einen Reisepass vorzulegen ergingen am 19.05.2015 und am 17.09.2015 und damit zu einem Zeitpunkt, als der Antragsteller noch unter der Vormundschaft der Stadt Karlsruhe stand. Diese reagierte - soweit ersichtlich - darauf (wohl) nur mit eher allgemeinen Bemühungen.“

Zurechenbarkeit mangelnder Mitwirkung des Vormunds VG Karlsruhe Beschluss 21.12.17 - 3 K 14098/17

Dass die Stadt Karlsruhe im Falle des Antragstellers bis zu dessen Volljährigkeit keine weiteren Bemühungen zur Beschaffung eines Passes unternommen hat, kann dem Antragsteller nicht zugerechnet werden. Zwar ist ein Fall des Vertretenmüssens auch dann zu bejahen, wenn die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Ausländer in zurechenbarer Weise die erforderlichen Passanträge nicht stellen (vgl. § 80 Abs. 4 AufenthG). **Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert, da nicht etwa Angehörige des Antragstellers untätig geblieben sind, um sowohl die eigene Abschiebung als auch die des Antragstellers zu verhindern. Vielmehr hat das Jugendamt der Stadt Karlsruhe und mithin eine Behörde es versäumt, ihrer Pflicht gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG nachzukommen.**

c) Straftaten/Ausweisung

- Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Straftaten von mehr als 50/90 TS
- Ausweisung
- Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (Gefahr für die öffentliche Sicherheit)

d) Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

§60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG:

- Hinreichend sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung
- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Antrag auf Bewilligung von Rückkehrhilfe
- Buchung von Transportmitteln für Abschiebung wurde eingeleitet
- Einleitung eines Dublin-Verfahrens
- Einleitung vergleichbarer konkreter Vorbereitungsmaßnahmen, sofern von vorneherein keine Aussichtslosigkeit gegeben ist

d) Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Bisherige Rechtsprechung

- Konkrete Maßnahmen stehen immer schon dann bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers unternommen oder auch nur eingeleitet hat (Erlass Bayern 1.9.16 und OVG Lüneburg 9.12.16 - 8 ME 184/16)
- Amtshilfeersuchen an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zwecks Passersatzbeschaffung und für die Durchführung der Abschiebung gestellt (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 12. Januar 2018 – 1 B 2/18)

d) Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

- Eine dementsprechende "Unabsehbarkeit" der Abschiebung trotz bereits ergriffener konkreter Vorbereitungsmaßnahmen dürfte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gegeben sein, etwa dann, wenn ein Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung nur "pro forma" eingeleitet wird oder sogar nur mit dem Ziel, eine Ausbildungsduhlung zu verhindern (VG Düsseldorf 11.1.2018 – 22 L 4416/17)

- Die zeitnahe und ergebnisoffene Überprüfung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern mittels einer ärztlichen Untersuchung zur Abklärung von etwaigen inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen gehört zu den konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, welche die Erteilung einer Ausbildungsduhlung ausschließen (BayVGH 9.1.2018 – 19 CE 17.2247)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

22

5. Abbruch der Ausbildung/(vorzeitige) Beendigung

- Erlöschen der Ausbildungsduhlung
- Mitteilung durch Ausbildungseinrichtung erforderlich
- 6-Monatsduhlung zur erneuten Ausbildungsplatzsuche

Abschluss der Ausbildung

- Duldung für weitere 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche
- Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG n.F. für zwei Jahre
 - Pass!
 - Wohnraum
 - Deutschkenntnisse B1
 - Keine Straftaten 50/90 TS

23

Sonstiges

- Anspruch auf Duldung für den gesamten Zeitraum des Ausbildungsvertrags (§ 60c Abs. 3 S. 4 AufenthG)
- Anspruch auf Verlängerung der Ausbildungsduhlung auf bis zu eine Jahr bei nicht bestandener Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 3 S. 1 BBiG);bis zur nächsten Wiederholungsprüfung)
- Kein Rechtsmissbrauch (§ 60c Abs. 1 S. 2 AufenthG): zB Scheinausbildungsverhältnis, Umgehung Visaverfahren etc

II. Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG ab 1.1.2020 bis 31.12.2023

Voraussetzungen

- Einreise bis 1.8.2018
- Identität geklärt (bzw. zumutbare Handlungen ergriffen):
 - Einreise bis 31.12.2016 und Arbeit zum 1.1.2020 bis Beantragung
 - Einreise bis 31.12.2016 und keine Arbeit bis 30.6.2020
 - Einreise zw. 1.1.17-1.8.18 bis 30.6.2020
- 12 Monate Vorduldungszeit
- Bereits 18 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt (35 Stunden/Woche; alleinerziehend 20Std/Woche))

26

Voraussetzungen

- Lebensunterhalt in den letzten 12 Monaten gesichert (kurzfristige Unterbrechungen unschädlich)
- Lebensunterhalt ist aktuell gesichert
- Mündliche Kenntnisse Deutsch A2
- +Ehegatte: Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten; ausgenommen Straftaten nach AufenthG/AsylG
- +Ehegatte: keine Bezüge zu und Unterstützung von terr./extrem. Organisationen
- Keine Ausweisungsverfügung /Abschiebungsanordnung nach § 58a

27

Voraussetzungen

- Minderjährige ledige schulpflichtige Kinder:
 - Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs
 - Keine Verurteilung zu Jugendstrafe von einem Jahr ohne Bewährung
 - Keine Verurteilung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BTMG (Handeltreiben etc)
- Falls Verpflichtung zum Integrationskurs bestand: Nachweis erfolgreiche Teilnahme

Folgen

- Rechtsanspruch auf Duldungserteilung für 30 Monate
- Gilt auch für Ehegatte/Lebenspartner und minderjährige Kinder (Aber Achtung: „Sippenhaft“!!)
- Widerruf der Duldung, wenn Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- Verpflichtung Geduldeter/Arbeitgeber, binnen zwei Wochen Ende des Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen
- Nach 30 Monaten AE nach § 25b Abs. 6 AufenthG (erstmalig zum 1.7.2022)



III. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität §60b AufenthG

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

30



Voraussetzungen

- Wird erteilt, „wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt“
 - Verschulden
 - Täuschung über Identität/Staatsangehörigkeit
 - Falsche Angaben
 - Keine Mitwirkung bei zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung
- Duldung nach § 60a AufenthG wird erteilt mit Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

31

Folgen und sonstiges

- Keine Anrechnung als Vordulungszeit
- Beschäftigungsverbot
- Wohnsitzauflage
- Anfechtbar mit Widerspruch/Klage
- Bis 1.7.2020 keine Anwendung auf Personen, die sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden
- Erstmalig zulässig bei Verlängerung

IV. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

§ 25a Abs. 1 AufenthG (gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende)

- PASS!
- Antragstellung zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr
- vier Jahre Voraufenthalt (d.h. Einreise vor 17. Lj)
- Entweder vier Jahre erfolgreich die Schule besucht oder Schulabschluss erworben
- Positive Integrationsprognose
- Solange in Ausbildung befindlich, keine Sicherstellung des Lebensunterhalts erforderlich
- Kein Bezug zum „Terrorismus“
- Keine (aktuelle) Täuschung über Identität
 - → Abgeleitetes Aufenthaltsrecht der Eltern gem. § 25a Abs. 2 AufenthG oder Duldung gem. § 60a Abs. 2b AufenthG

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

34

IV. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

35

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Gesetzeswortlaut:

„Einem Ausländer, der **vollziehbar ausreisepflichtig** ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer **unverschuldet an der Ausreise gehindert** ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.“

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

1. Tatsächliches Ausreisehindernis Bsp.:

- a) Passlosigkeit (idR keine AE)
- b) Keine Flugverbindung ins Heimatland (idR keine AE)

2. Rechtliches Ausreisehindernis Bsp.:

- a) Art. 6 GG familiäre Beziehungen in BRD
- b) Art. 8 EMRK Schutz des Privatlebens
- c) Reiseunfähigkeit wg. schwerer Krankheit

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

- Pass besorgen/vorlegen
- Wohnsitznahmeverpflichtung, es sei denn, kein Sozialleistungsbezug
- Kein Familiennachzug gem. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG
- Arbeitserlaubnis unbeschränkt
- AE wird erteilt für 6 Monate (vgl. § 26 AufenthG)

VI. Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefallantrag)

Härtefallersuchen § 23a AufenthG

DIJUF
FORUM FÜR RECHTSANWÄLTE

- das Ersuchen ist zu richten an die Härtefallkommission des Bundeslandes (siehe Synopse von Andreas Schwanther, ai)
- Lebenslauf des Betroffenen darstellen sowie die Gründe dafür, dass vorliegend die Beendigung des Aufenthaltes eine besondere Härte für diesen darstellen würde
- Unterlagen einreichen, die die Integration etc. belegen (keine Straftaten von erheblichem Gewicht)
- idR. keine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission, es sei denn, es gibt schon einen Termin zur Abschiebung
- Ausländerbehörde wird von HFK um einen Bericht/Stellungnahme gebeten
- HFK ersucht die ABH, einen Aufenthaltstitel zu erteilen oder teilt mit, dass sie keine Empfehlung aussprechen konnte (d.h. Kontakt mit ABH aufnehmen) – kein Rechtsanpruch!

40

Kirsten Eichler*



Europäische Union

Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige abseits des Asylverfahrens¹

I. Einleitung

Für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)² ist das Wissen um und die Unterstützung bei der Entwicklung einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive von großer Bedeutung. Unsicherheiten bezüglich des weiteren Aufenthalts sowie die stete Angst vor Abschiebung prägen den Alltag vieler UMF in Deutschland. Die unklare Aufenthaltsperspektive und die damit verbundenen Ängste wirken sich idR auf alle Lebensbereiche, wie zB Schule und Ausbildung, aber auch auf die sonstige Entwicklung und freie Entfaltung der Persönlichkeit aus. Öffentlich-politische Debatten um vermeintlich „gute“ oder „schlechte“ Bleibeperspektiven³ sowie der Diskurs um die vermutete Sicherheit von Herkunftsländern und die fast schon allgegenwärtige Diskussion um schnellere und effektivere Abschiebungen schüren zusätzliche Ängste. Entgegen der öffentlichen Diskurse, die suggerieren, abgelehnte Asylbewerber/innen hätten keine aufenthaltsrechtliche Perspektive, bestehen durchaus Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung abseits des Asylverfahrens.

Ogleich sich dieser Beitrag genau diesen Möglichkeiten widmen möchte, sei zunächst erwähnt, dass zu Beginn eines jeden Aufenthalts von UMF stets zu klären ist, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich dazu – mit Ausnahme der als sicher erklärten Herkunftsländer iSd § 29a AsylG⁴ – nicht treffen. Für Kinder und Jugendliche aus diesen Ländern ist der Asylantrag in den allermeisten Fällen nicht das richtige Mittel der Wahl, da dieser durchweg als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird und mit der Asylantragstellung ein generelles Arbeits- und Ausbittungsverbot eintritt (vgl § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG iVm § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

In jedem Einzelfall bedarf es aber jedenfalls eines ausländerrechtlichen Clearings, im Rahmen dessen die individuellen Fluchtgründe geklärt und unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen und/oder Anwälten/innen zu erörtern ist, welche Anträge gestellt werden sollen. Unter Abwägung aller rechtlichen Möglichkeiten ist stets der bestmögliche Aufenthaltsstatus zu verfolgen. Die nachstehend aufgezeigten Alternativen zum Asylverfahren kommen grundsätzlich erst in Betracht, wenn ein Asylantrag mangels Aussichten auf Erfolg nicht gestellt oder ein Antrag unanfechtbar negativ entschieden worden ist.

Prinzipiell gilt: Ist nach einer unerlaubten Einreise kein Asylantrag gestellt oder dieser unanfechtbar abgelehnt worden,

sind die UMF vollziehbar ausreisepflichtig und erhalten zunächst eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Die Duldung bedeutet, dass die jungen Menschen trotz vollziehbarer Ausreisepflicht derzeit nicht abgeschoben werden können oder sollen. Das AufenthG kennt kein generelles Abschiebungsverbot von UMF. Allerdings regelt § 58 Abs. 1a AufenthG, dass UMF nur abgeschoben werden dürfen, sofern die Ausländerbehörde (ABH) sichergestellt hat, dass sie im Herkunftsland einem Familienmitglied, einer personensorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden. Da dies einen aufwendigen Prüfauftrag beinhaltet, hat sich bislang etabliert, dass UMF im Regelfall bis zur Volljährigkeit geduldet werden. Mit dem 18. Geburtstag werden die jungen Menschen indes ausländerrechtlich wie Erwachsene behandelt, auch wenn dies nicht zwingend bedeutet, dass unmittelbar eine Abschiebung erfolgt. Auch für junge Volljährige kann es rechtliche oder tatsächliche Duldungsgründe geben.

Ob minderjährig oder volljährig gilt jedoch: Da es sich bei der Duldung um das Aufenthaltspapier handelt, welches am wenigsten Rechte vermittelt und bei Wegfall der Duldungsgründe die Abschiebung droht, muss das Ziel stets sein, die jungen Menschen langfristig in eine Aufenthaltserlaubnis zu bringen. Hierzu ist rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag mit den Beratungsstellen zu klären, ob mit Volljährigkeit eine Aufenthaltsbeendigung droht und welche rechtlichen Aufenthaltsperspektiven bestehen.

Vor diesem Hintergrund werden nachstehend die Hürden und Möglichkeiten zweier aufenthaltsrechtlicher Perspektiven

* Die Verf. ist Referentin beim Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit – der GGUA Flüchtlingshilfe eV in Münster.

1 Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Projekts „Kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen durch Qualifizierung, Wissen und Netzwerkbildung (KIWA)“ entstanden. Das Projekt wird gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

2 Es wird bewusst die vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF) empfohlene Bezeichnung verwendet. Zur Kritik an dem Begriff unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer/in (UMA) s. Stellungnahme des BumF Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer_in“, 18.12.2015, abrufbar unter www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_uma.pdf (Abruf: 31.7.2017).

3 Zur Kritik am Konstrukt „Bleibeperspektive“ s. Voigt Bleibeperspektive, 2016, abrufbar unter www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf (Abruf: 31.7.2017).

4 „Sichere“ Herkunftsländer sind zzt folgende Staaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl Anlage II zu § 29a AsylG).

abseits des Asylverfahrens erläutert: die Ausbildungsduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG sowie die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25a AufenthG. Weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven bieten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen der Unmöglichkeit der Ausreise sowie die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG, als Resultat eines erfolgreichen Härtefallverfahrens bei der jeweiligen Härtefallkommission des Landes. In beiden Fällen kommt es vor allem auf die Frage der Verwurzelung in Deutschland und der sozialen und wirtschaftlichen/schulischen Integration an. Auch können junge Menschen aufgrund von Elternschaft oder Heirat uU Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27–36 AufenthG) erwerben.

Aus Platzgründen sowie aus Gründen der Aktualität wird in diesem Beitrag jedoch nur auf die beiden erstgenannten Möglichkeiten eingegangen.

II. Die Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG)

Bereits mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ – in Kraft getreten am 1.8.2015 – wurde der Duldungsgrund „Ausbildung“ in das AufenthG aufgenommen. Während diese Regelung der Ausländerbehörde Ermessen einräumte und für Menschen älter als 21 Jahre oder aus als sicher eingestuften Herkunftstaaten iSd § 29a AsylG, gesperrt war, wurde mit dem „Integrationsgesetz“ – in Kraft seit 6.8.2016 – ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zweck der Ausbildung – unabhängig von Alter und Herkunftsland – geschaffen.

Laut Gesetzesbegründung soll die Neufassung des § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG mehr Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe schaffen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Erteilung der Ausbildungsduldung in der Praxis oftmals schwierig gestaltet. Restriktive Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI),⁵ unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer sowie zT unterschiedliche Rechtsprechung führen zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung. Dennoch stellt die Norm, gerade für Menschen mit inländischem Schulabschluss, eine Aufenthaltsperspektive dar. So schützt eine Ausbildung bei Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen auch junge Volljährige vor der Abschiebung und ermöglicht perspektivisch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

Gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ist die Duldung zu erteilen, wenn die Person „eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat“. Eine „qualifizierte Berufsausbildung“ liegt vor, wenn es sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer generellen Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handelt.⁶ Nicht erfasst sind somit einjährige Berufsausbildungsgänge, der Besuch allgemeinbildender Schulen, das (Fach-)Hochschulstudium und be-

rufsvorbereitende Maßnahmen. Das Kriterium „aufnimmt oder aufgenommen hat“ ist erfüllt, sofern sich der junge Mensch bereits in Ausbildung befindet oder (kurz) vor der Aufnahme steht. Unklar ist bislang, ob der Ausbildungsvertrag oder erst der Nachweis über den Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle den Anspruch vermittelt. Nach Auffassung des VGH Mannheim ist bereits der (mündliche) Vertrag als anspruchsbegründend zu werten, während zB das BMI auf den Eintrag in die Lehrlingsrolle abstellt.⁷ Ähnliches gilt für die Frage, wie weit in der Zukunft der Ausbildungsbeginn liegen darf, damit das Kriterium „aufnimmt“ erfüllt ist. Hier bewegen sich Ländererlasse und Rechtsprechung zzt zwischen einer Spanne von „wenigen“ Wochen bis hin zu einem nicht näher definierten Zeitraum zwischen Eintrag in die Lehrlingsrolle und tatsächlichem Ausbildungsbeginn.

Grundsätzlich gilt: In Fällen, in denen der gesetzliche Anspruch unklar ist oder wie beim Schulbesuch und den berufsvorbereitenden Maßnahmen nicht besteht, bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Dies meint – vereinfacht gesagt –, die Ausländerbehörde könnte eigentlich abschieben, sie sieht aber im Ermessensweg davon ab. Besonders bei der Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III sollte hierauf bestanden werden. Selbst das BMI vertritt die Auffassung, dass eine Ermessensduldung zu erteilen ist, sofern wahrscheinlich scheint, dass sich an die EQ eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt.

2. Ausschlussstatbestände

a) Gesetzliches Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 AufenthG

Die Duldung wird nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen. Danach darf die Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden, wenn die Person allein zum Sozialleistungsbezug eingereist ist, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder die Person Staatsangehörige eines als sicher erklärten Herkunftslands gem. § 29a AsylG ist und ihr nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist. Die vermutete Einreise zum Leistungsbezug dürfte in den wenigsten Fällen zu einem rechtlich haltbaren Arbeitsverbot führen, da die Ausländerbehörde nachweisen muss, dass der Leistungsbezug das ausschlaggebende Einreisemotiv gewesen ist. Auch das Arbeitsverbot wegen selbst zu vertretender Duldungsgründe dürfte für UMF nicht greifen. Selbstverschuldete Gründe werden idR bei (Verdacht auf) Identitätstäuschung oder bei falschen Angaben angenommen. Passlosigkeit allein fällt nicht darunter. Entscheidend ist, ob die Person bei der Passbeschaffung/Identitätsklärung mitwirkt oder nicht. Überdies muss die fehlende Mitwirkung ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung sein. Liegen weitere Duldungsgründe vor, ist das Arbeitsverbot nicht haltbar, so zB bei UMF, die wegen § 58 Abs. 1a AufenthG nicht abgeschoben werden (s. weiter

5 BMI Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, 30.5.2017, abrufbar unter www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Allgemeine-Anwendungshinweise-zu-60a-AufenthG_20170530.pdf (Abruf: 31.7.2017).

6 Vgl § 6 Abs. 1 BeschV.

7 Vgl VGH Mannheim 13.10.2016 – 11 S 1991/16.

oben). Für junge Volljährige gilt: Aufgrund des Wortlauts des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG im Präsens hat ein zurückliegendes Fehlverhalten nicht zwingend ein Arbeitsverbot zur Folge. Das Arbeitsverbot für Staatsangehörige aus als sicher eingestuften Herkunftsländern gilt weder wenn ein vor dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt noch wenn ein nach dem Stichtag gestellter Antrag vor der bestandskräftigen Entscheidung zurückgenommen worden ist.⁸

b) Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Sofern „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevorstehen, wird keine Ausbildungsduldung erteilt. Hierzu zählen laut Gesetzesbegründung die Beantragung von Pass(ersatz)papieren, die Terminierung von Abschiebungen sowie ein laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung. Bei allen drei Maßnahmen gilt: Sie sind nur als „konkret bevorstehend“ zu werten, wenn sie in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung stehen. Die vollziehbare Ausreisepflicht allein ist dafür nicht ausreichend. Dies gilt zB für UMF, solange § 58 Abs. 1a AufenthG ein rechtliches Abschiebungshindernis darstellt. Für junge Volljährige gilt, dass auch die Beantragung von Pass(ersatz)papieren allein keinen Ausschlussgrund darstellt. Entscheidend ist, ob die Aufenthaltsbeendigung dadurch absehbar und nicht nur pro forma eingeleitet wird. Welcher Zeitraum sich als „absehbar“ in der Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Selbst wenn konkrete Maßnahmen vorliegen, verhindern diese die Duldungserteilung nur, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausbildungsduldung eingeleitet waren.⁹ In der Praxis ist es daher wichtig, der Ausländerbehörde so früh wie möglich den Ausbildungsvertrag bzw eine verbindliche Zusage des Betriebs zukommen zu lassen und uU die Ausbildungsduldung zu beantragen. Ein formal als solcher bezeichneter Antrag auf Ausbildungsduldung ist zwar nicht zwingend erforderlich. Eingereichte Unterlagen zu einem (bevorstehenden) Ausbildungsverhältnis sind von der Ausländerbehörde als konkludenter Antrag zu werten. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt sich jedoch in der Praxis stets die explizite Antragstellung.

c) Strafrechtliche Verurteilungen

Strafrechtliche Verurteilungen sperren die Erteilung und führen zum Erlöschen einer bereits erteilten Ausbildungsduldung, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen wegen allgemeiner strafrechtlicher Verurteilungen bzw 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländer/innen begangen werden können, unschädlich sind (vgl § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG).

3. Weitere Erteilungs- und Verlängerungsnormen

Die Duldung wird nur erteilt, sofern eine Person ihren Mitwirkungspflichten nach § 48 AufenthG nachkommt. Dh, sie muss nachweisen, dass sie sich bemüht, einen Pass oder sonstige Identitätsdokumente über die Botschaft und/oder über Kontakte im Herkunftsland zu erlangen. Die Vorlage eines gültigen Passes/Identitätspapiers ist hingegen keine Voraussetzung.

Die Duldung ist für die im Vertrag bestimmte Ausbildungsdauer zu erteilen. Eine kürzere Ausstellung oder eine Befristung

auf die Probezeit ist nicht zulässig. Wird die Ausbildung abgebrochen bzw nicht betrieben, erlischt die Duldung und es wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur weiteren Ausbildungsplatzsuche erteilt.

Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss und Übernahme durch den Betrieb besteht uU Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG. Voraussetzung ist zunächst ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsangebot. Zusätzlich müssen ua der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden sowie die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt sein (vgl § 18a Abs. 1a AufenthG). Ist eine Übernahme nicht möglich, so wird die Duldung einmalig für sechs Monate zur Arbeitssuche verlängert. Ist diese erfolgreich, ist auch hier der § 18a Abs. 1a AufenthG eröffnet. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wird für zwei Jahre erteilt. Eine Verlängerung über diese Norm ist nicht möglich. Wenn allerdings die Beschäftigung weiterhin besteht, kann die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG verlängert werden. Andernfalls bleibt noch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG, sofern die og Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

III. Die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)¹⁰

Nachdem die Praxis gezeigt hatte, dass von der bereits zum 1.7.2011 in Kraft getretenen Bleiberechtsregelung nur ein kleiner Teil der Zielgruppe profitieren konnte, wurde § 25a AufenthG mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ – in Kraft getreten am 1.8.2015 – verändert.

1. Zeitpunkt der Antragstellung

§ 25a AufenthG ist keine Regelung für alle Minderjährigen. Nur Jugendlichen und Heranwachsenden soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Kinder und junge Erwachsene sind hingegen nicht erfasst. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, die sich auf die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 JGG beruft. Danach ist „jugendlich“, wer das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat. „Heranwachsend“ ist, wer das 18., nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag kann somit nur gestellt werden, wenn die jungen Menschen zwischen 14 und 20 Jahre alt sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für Erteilung und Verlängerung ist die erstmalige Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Wenn also der Antrag vor dem 21. Geburtstag gestellt worden ist, so wird die Aufenthaltserlaubnis auch darüber hinaus erteilt/verlängert, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Aufenthaltszeiten und erfolgreicher Schulbesuch

Seit dem 1.8.2015 sind nur noch vier – statt sechs – Jahre ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Auf-

⁸ Vgl § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

⁹ Vgl OVG Berlin-Brandenburg 22.11.2016 – 12 S 61/16.

¹⁰ Die Verf. dankt an dieser Stelle herzlich Volker Maria Hügel – Leiter des Projekts Q – für die Zurverfügungstellung seiner schriftlichen und mündlichen Fachexpertise zu § 25a AufenthG.

enthalt in Deutschland erforderlich. Unter den geduldeten Aufenthalt fallen alle Zeiten, in denen die Betroffenen im Besitz einer Duldung, einer Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt Eingereiste/r (BüMI) oder einer Grenzübertrettsbescheinigung (GüB) gewesen sind oder faktisch geduldet waren. Faktisch geduldet meint, dass die Menschen sich mit Wissen der Behörden in Deutschland aufgehalten haben, ohne im Besitz der Duldungsbescheinigung gewesen zu sein. Als gestatteter Aufenthalt gelten auch Zeiten mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BüMA)/ einem Ankunftsnachweis gem. § 63a AsylG.¹¹

Aufgrund der vierjährigen Aufenthaltszeit in Verbindung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Regelung nur für junge Menschen in Betracht, die bereits vor dem 17. Geburtstag nach Deutschland geflohen sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Person idR vier – statt zuvor sechs – Jahre eine deutsche Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul-/Berufsausbildungsabschluss erworben hat. Da der Wortlaut explizit einen „in der Regel“ vierjährigen Schulbesuch vorsieht, ist die Aufenthaltserlaubnis auch zu erteilen, wenn zwar ein vierjähriger Aufenthalt, aber nur ein dreijähriger Schulbesuch nachgewiesen werden kann. Unklar bleibt, was genau unter „erfolgreichem“ Schulbesuch zu verstehen ist. Die Begründung nennt als Kriterien den regelmäßigen Schulbesuch sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Als Nachweis dürften Schulbescheinigungen sowie die Bestätigung der Schule zur Prognose der Versetzung ausreichen. Gute Schulnoten und ein besonderes schulisches Engagement sollten betont werden und dürften die Prognose des erfolgreichen Schulbesuchs erhärten. Die Verneinung des erfolgreichen Schulbesuchs wegen (unter-)durchschnittlicher Leistungen ist weder vom Wortlaut noch von der Begründung gedeckt, sofern die Versetzung nicht gefährdet ist. Schulen sind nicht befugt, auf Anfrage der ABH eine Prognose oder sonstige Informationen über Schüler/innen weiterzugeben.

3. Positive Integrationsprognose

Auch muss gewährleistet scheinen, dass sich der junge Mensch aufgrund der „bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“ (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG) – sog. „positive Integrationsprognose“. Neben dem Schulbesuch (s.o.) sind davon auch soziale Bindungen und Bezüge sowie sportliche, künstlerische und ehrenamtliche oder Vereinstätigkeiten erfasst. Eher schädlich für die Prognose sind strafrechtliche Verurteilungen und sonstige Rechtsverstöße. Hier gilt es, zusammen mit den Fachberatungsstellen und/oder Anwalt/inn/en den weiteren Umgang im Vorfeld der Antragstellung individuell zu diskutieren. Dabei sind bspw. Fragen des Strafmaßes, der Schuldfähigkeit, aber auch die Frage, wie lange eine Verurteilung bzw. ein Rechtsverstoß zurückliegt, zu berücksichtigen.

4. Sicherung des Lebensunterhalts

Generell ist auch für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG der Lebensunterhalt zu sichern. Dh., es darf kein ergänzender Anspruch auf Sozialleistungen bestehen,

wobei Leistungen der Ausbildungsförderung unschädlich sind.¹² Solange sich aber der junge Mensch in einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, ist die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich. Sie kann jedoch bei der Verlängerung relevant sein, sofern der junge Mensch sich nicht (mehr) in (hoch-)schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet.

5. Ausschluss bei falschen Angaben und Identitäts-täuschung

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Abschiebung des jungen Menschen wegen „eigener falscher Angaben [...] oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“ (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Nur aktives Handeln der Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst – und nicht etwa ein Versäumnis der Vormünder/innen – darf als Ausschluss gewertet werden. Fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist ebenfalls nicht davon erfasst, solange der junge Mensch noch minderjährig ist. Ab Volljährigkeit sind die Betroffenen verpflichtet, bei der Identitätsklärung eigenständig mitzuwirken und die entsprechenden Bemühungen nachzuweisen.¹³ Wegen der Präsensformulierung kann nur aktuelles Verhalten, nicht aber ein zurückliegendes Fehlverhalten berücksichtigt werden. Liegen keine Identitätsdokumente vor, muss offen thematisiert werden, dass bei Fehlern bei den Personalangaben mit der Antragstellung eine Offenbarung erfolgen muss. Denn für die Erteilung ist auch die Passpflicht nach § 3 AufenthG zu erfüllen. Wird erst nach Antragstellung die richtige Identität und damit eine Täuschung offenbar, wird der Antrag abgelehnt bzw. eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen.

IV. Fazit

Die Frage der aufenthaltsrechtlichen Perspektive stellt eine der zentralen Fragen in der Arbeit mit UMF und jungen volljährigen Flüchtlingen dar. Die aufenthaltsrechtliche Situation ist deshalb von Beginn an stets mit in den Blick zu nehmen. Wie in diesem Beitrag deutlich geworden, existieren trotz wachsendem Ausreise- und Abschiebungsdruck auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene nach wie vor zahlreiche rechtliche Regelungen zur Aufenthaltssicherung für junge Menschen mit Duldung. Um die jeweiligen Möglichkeiten und Hürden realistisch einzuschätzen, gilt es die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven frühzeitig zusammen mit den jungen Menschen zu diskutieren und zu erarbeiten. Da das Ausländerrecht zu den komplexesten Rechtsgebieten gehört und die Konsequenzen ausländerrechtlicher Entscheidungen gravierende Auswirkungen auf die Lebenssituation/-perspektiven der jungen Menschen haben, empfiehlt es sich, bei der Klärung/Entwicklung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven stets die Expertise aus den Fachberatungsstellen (zB Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen) sowie uU ausländerrechtskundige anwaltliche Büros hinzuzuziehen.

¹¹ Vgl. § 55 Abs. 1 AsylG.

¹² Vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG iVm Nr. 2.3 AVwV AufenthG.

¹³ Vgl. VG Schleswig 25.7.2016 – 5 A 109/15.

Arbeitshilfe



Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe

Inhalt

Vorwort	4
1. Einleitung – Die Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG	5
2. Die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG im Wortlaut	6
3. Die einzelnen Voraussetzungen näher erläutert.....	7
3.1 Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung.....	7
3.1.1 „Qualifizierte Berufsausbildung“	7
3.1.1.1. Was ist, wenn bereits eine Ausbildung absolviert wurde?.....	7
3.1.1.2 Was ist mit Helferausbildung und (hoch)schulischen Ausbildungen?	7
3.1.1.3 Was ist mit der Einstiegsqualifizierung (EQ)?	7
3.1.2 „Aufnimmt oder aufgenommen hat“	9
3.1.2.1 Abschluss des Ausbildungsvertrags oder Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle?	10
3.2 Keine konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.....	11
3.2.1 Die bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren	11
3.2.2 Maßgeblicher Zeitpunkt	13
3.3 Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6 AufenthG vorliegt	14
3.3.1 „Um-zu-Regelung“	14
3.3.2 „Selbstverschuldete Duldungsgründe“	14
3.3.3 „Sichere Herkunftsstaaten“	16
4. Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde	18
5. Mitwirkungspflichten / Identitätsklärung / Passbeschaffung	20
6. Erteilung, Verlängerung und Ausschluss von der Ausbildungsduhlung.....	21
6.1. Erteilung für die Dauer der Ausbildung	21
6.2. Verlängerung aufgrund von Nichtbestehen der Abschlussprüfung	22
6.3. Nach Abschluss der Ausbildung	22
6.4. Ausschluss der Erteilung der Ausbildungsduhlung sowie Erlöschen	22
6.5. Meldepflicht des Ausbildungsbetriebes bei Abbruch oder Nichtbetreiben	23
7. Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen.....	24
8. Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung und damit auch Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung.....	26

9. Die Anschlussnorm nach Abschluss der Ausbildung –	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG	27
9.1 Der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung	27
9.2 Ausreichender Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung	28
9.3 Weitere Voraussetzungen.....	28
9.4 Erteilung, Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG.	29
10. Mögliche Ansprechpartner/-innen bei Rückfragen und Beratungsbedarf.....	30
10.1 Jugendmigrationsdienste (JMD) & Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).....	30
10.2 Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA).....	30
10.3 Integration von Asylbewerber/-Innen und Flüchtlingen (IvAF) sog. Bleiberechtsnetzwerke.....	31
10.4 Die Landesflüchtlingsräte	31
10.5 NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge beim DIHK.....	31
10.6 Engagement beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).....	32
10.7 Gemeinsame Infoplattform von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Bundesagentur für Arbeit (BA)	32
10.8 „Menschen stärken Menschen“ – Patenschaftsprogramm	32
10.9 Programm „Koordinierung, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen“	33
Anhang 1: Erlasse der Länder zur Ausbildungsduldung.....	34
Gesamtüberblick über die Anwendung in den Bundesländern:	34
Anhang 2: Tabelle „Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?“	35
Impressum	36

Vorwort

Am 06. August 2016 ist das Integrationsgesetz in Kraft getreten, mit welchem erstmals ausdrücklich der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Die vorliegende aktualisierte Arbeitshilfe erläutert die einzelnen Voraussetzungen genauer und berücksichtigt neben den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums auch die Ländererlasse sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung. Zwar richten sich unsere Arbeitshilfen in erste Linie an die Beratungspraxis selbst, aber die Erfahrung zeigt, dass sie weite Kreise ziehen und immer noch viel Unwissenheit darüber herrscht, wer bei Rückfragen helfen kann. So sind z.B. den Agenturen für Arbeit oder

Jobcentern die Jugendmigrationsdienste, die sog. Bleiberechtsnetzwerke oder aber Patenschafts- und Ehrenamtsprogramme nicht unbedingt bekannt. Daher haben wir die 2. Auflage der Arbeitshilfe um eine entsprechende Rubrik „Ansprechpartner/-innen“ ergänzt. Diese ist keineswegs als abschließend zu verstehen, sondern lediglich der Versuch, die Kenntnis über die verschiedenen engagierten Akteure zu erweitern. Autorin der Arbeitshilfe ist Kirsten Eichler, Mitarbeiterin der GGUA Flüchtlingshilfe aus Münster. Die Arbeitshilfe gibt den Stand am 18.07.2018 wieder. Für Anmerkungen und die Übersendung weiterer Rechtsprechung oder Anwendungshinweise aus den Ländern sind wir Ihnen dankbar.

Claudia Karstens

Referentin für Migrations- und Jugendsozialarbeit,
Der Paritätische Gesamtverband

1. Einleitung – Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG

Bereits mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde der Duldungsgrund „Ausbildung“ explizit ins AufenthG aufgenommen. Während diese Regelung noch vorsah, dass die Erteilung eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde voraussetzte und für Menschen die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben oder aus einem als „sicher“ eingestuften Herkunftsland gem. [§ 29a AsylG](#) kommen, gesperrt war, besteht seit Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“, am 6. August 2016, unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung unabhängig vom Alter und Herkunftsland.

Laut Gesetzesbegründung sollte die Neufassung des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG dazu dienen, für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe mehr „Rechtssicherheit“ zu schaffen und „das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen“ ([BT-Drs. 18/8615, v. 31.05.2016, S. 48](#)). Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Erteilung der Ausbildungsduldung trotz des gesetzgeberischen Ziels in der Praxis oftmals schwierig gestaltet. Hinzukommt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung zur Ausbildungsduldung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die der Auslegung bedürfen. Restriktive Anwendungshinweise aus dem Bundesinnenministerium (BMI), unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer sowie z.T. unterschiedliche Auslegungen durch die (Ober-) Verwaltungsgerichte, führen zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung und damit entgegen ihrer eigentlich Intention weiterhin zu erheblichen Unsicherheiten bei allen Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund stellt die vorliegende Arbeitshilfe den Versuch dar, die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung sowie die Regelung zum Erlöschen der Ausbildungsduldung und die Möglichkeiten für die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 18a Abs. 1a AufenthG](#), unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und länderspezifischer Besonderheiten zu erläutern. Aufgrund der teils sehr unterschiedlichen Aus-

legungs- und Anwendungspraxis in den jeweiligen Bundesländern, sei an dieser Stelle jedoch daraufhin gewiesen, dass die vorliegende Arbeitshilfe nur punktuell auf Besonderheiten der Bundesländer eingeht, sodass die Lektüre der jeweiligen Landeserlasse für eine umfassende Beratung unerlässlich bleibt.

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Arbeitshilfe verfügen insgesamt 12 Bundesländer über einen Erlass zur Ausbildungsduldung. Diese sind: Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die vier Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern sowie das Saarland verfügen zum genannten Zeitpunkt nicht über einen spezifischen Erlass. Eine Übersicht über die verschiedenen Ländererlasse befindet sich im Anhang dieser Arbeitshilfe. Wir bemühen uns um eine fortlaufende Aktualisierung und sind für Ihre Hinweise und Übersendung der Erlasse dankbar.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die [BMI-Anwendungshinweise vom 30.05.2017](#) für sich genommen rechtlich nicht verbindlich sind, da es sich nur um Anwendungshinweise und nicht um Verwaltungsvorschriften handelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedurft hätten. Verbindlichkeit für die Ausländerbehörden erreichen sie erst, sofern diese Anwendungshinweise per Landeserlass an die Ausländerbehörden übersandt wurden.

Folgende Bundesländer haben die Anwendungshinweise des BMI unter Ergänzung landesspezifischer Besonderheiten für (in Teilen) verbindlich erklärt: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

2. Die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG im Wortlaut

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.

Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

3. Die einzelnen Voraussetzungen näher erläutert

3.1 Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

In § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG heißt es: „Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe (...) ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, (...).“

3.1.1 „Qualifizierte Berufsausbildung“

Die Definition der „qualifizierten“ Berufsausbildung ergibt sich weder unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung, sondern geht auf eine Definition in [§ 6 Abs. 1 BeschV](#) zurück. Danach liegt eine qualifizierte Berufsausbildung nur dann vor, wenn es sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handelt, die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss führt. Der Zeitraum bezieht sich auf die generell vorgesehene Dauer des Ausbildungsganges und nicht auf eine individuell festgelegte Dauer im Ausbildungsvertrag (vgl. [§ 6 Abs. 1 BeschV](#) i.V.m. [RN 6.0.1 der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 6 BeschV v. 20.06.2016](#)). Sofern also eine grundsätzlich mindestens zweijährige Ausbildungsdauer aus individuellen Gründen verkürzt wird, z.B. durch die Anrechnung berufsvorbereitender Maßnahmen auf die Gesamtdauer der Ausbildung, ist das Kriterium der „qualifizierten Berufsausbildung“ erfüllt.

3.1.1.1. Was ist, wenn bereits eine Ausbildung absolviert wurde?

Entgegen der Praxis mancher Ausländerbehörden lässt sich dem Gesetzeswortlaut keine Einschränkung hinsichtlich einer möglichen Vorqualifizierung der Antragstellenden entnehmen. Auch Personen, die bereits in Deutschland oder im Herkunftsland eine Ausbildung absolviert haben oder berufstätig waren bzw. sind, haben bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung (vgl. [Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin \(VAB\) v. 30.04.2018, S. 396](#) sowie [Erlass Nordrhein-Westfalen v. 17.05.2018,](#)

[S. 24 f.](#)). Das OVG Mecklenburg-Vorpommern sowie das OVG Rheinland-Pfalz haben zwar in zwei Fällen entschieden, dass bereits im Herkunftsland vorqualifizierte Personen keinen Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung hätten (vgl. [OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 30.08.2017, 2 M 595/17](#), [OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 31.07.2017, 7 B 11276/17](#)). Ob sich diese restriktive Rechtsauffassung jedoch in der (ober-)gerichtlichen Rechtsprechung durchsetzen wird, bleibt zu bezweifeln.

3.1.1.2 Was ist mit Helferausbildung und (hoch) schulischen Ausbildungen?

Nicht erfasst von der Regelung zur Ausbildungsduldung sind aufgrund der Kürze der Ausbildungsdauer einjährige Ausbildungsgänge, wie z.B. zur Altenpflegehelfer/-in oder sonstige Helfer/-innen-ausbildungen mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren. Dies gilt auch, wenn aus individuellen Gründen die Ausbildungsdauer einen längeren Zeitraum erfassen sollte, da die generelle Ausbildungsdauer maßgeblich ist. Ebenfalls nicht erfasst sind der Besuch allgemeinbildender Schulen sowie der Besuch von (Fach-)Hochschulen.¹

3.1.1.3 Was ist mit der Einstiegsqualifizierung (EQ)?

Auch die Einstiegsqualifizierung (EQ) nach [§ 54a SGB III](#) sowie sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen erfüllen die Kriterien der qualifizierten Berufsausbildung nicht und vermitteln somit keinen Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Angesichts des politischen Ziels, Ausbildungsstellen zu besetzen und Rechtssicherheit für Betriebe und Auszubildende zu schaffen, ist in diesen Fällen jedoch die Erteilung einer Ermessensduldung nach [§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG](#) angebracht. Dort heißt es: „Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“

¹ Ausgenommen sind bestimmte duale Studiengänge. Hier ist die Ausbildungsduldung durchaus eröffnet, sofern im Rahmen des Studiums sowohl der jeweilige Hochschulabschluss als auch ein anerkannter dualer Berufsabschluss erworben wird (vgl. BMI, a.a.O., S. 10).

Die Möglichkeit, eine Ermessensduldung für eine EQ oder eine andere Qualifizierungsmaßnahme, die an eine Berufsausbildung heranführt, dazu befähigt oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellt, zu erteilen, wird inzwischen sowohl vom BMI als auch von der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer geteilt.² Nordrhein-Westfalen und Thüringen haben darüber hinaus klargestellt, dass auch für die Durchführung einer Helferausbildung in der Regel eine Ermessensduldung erteilt werden soll, sofern im Anschluss an diese Ausbildung eine qualifizierte Berufsausbildung im gleichen Berufsbild angeschlossen werden kann bzw. ein Ausbildungsvertrag bereits verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde (vgl. Erlass Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 12, [Erlass Thüringen v. 23.04.2018, S. 3](#)).³

Hinsichtlich der berufsvorbereitenden Maßnahmen ist jedoch zu beachten, dass sich die jeweils von den Ausländerbehörden zu berücksichtigenden Aspekte hinsichtlich der Ermessensausübung bundesweit unterscheiden. Während beispielsweise das BMI vorsieht, dass eine Ermessensduldung nur in Betracht kommt, sofern bereits ein Ausbildungsvertrag – inkl. Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle⁴ – abgeschlossen wurde (vgl. BMI, a.a.O., S. 8, 12-13), ist in Nordrhein-Westfalen eine verbindliche Zusage des Betriebes, die Person im Anschluss an die Maßnahme in eine qualifizierte Berufsausbildung aufzunehmen, ausreichend (vgl. NRW Erlass, a.a.O., S. 12). Die Erlasse aus Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sehen zudem vor, dass bei der zu treffenden

Ermessensentscheidung Aspekte wie z.B. ausreichende Sprachkenntnisse zu berücksichtigen sind (vgl. [Erlass Sachsen-Anhalt v. 19.12.2017, S. 6](#), [Erlass Schleswig-Holstein, v. 14.02.2017, S. 8](#)).

Praxistipp: In Bundesländern, in denen diesbezüglich klare Landesregelungen fehlen, oder in denen bestehende Landeserlasse sehr hohe Anforderungen an die Erteilung der Ermessensduldung normieren, sollten diese dennoch beantragt und eingefordert werden. Die Ausländerbehörde hat im Rahmen der Entscheidung das öffentliche Interesse an der Aufenthaltssbeendigung gegen das persönliche und öffentliche Interesse am Verbleib in Deutschland abzuwägen. Insbesondere wenn die Einstiegsqualifizierung bereits begonnen wurde, dürfte das öffentliche Interesse am Verbleib in Deutschland schwerer wiegen. Immerhin handelt es sich z.B. bei der EQ um eine von den Arbeitsagenturen geförderte Maßnahme, die zur Besetzung von Ausbildungsplätzen führen soll. Das gesetzgeberische Ziel würde konterkariert, würden Einstiegsqualifizierungen nicht ermöglicht bzw. müssten diese abgebrochen werden.⁵

² Folgende Bundesländer verweisen – entweder im Einzel- oder im Regelfall – ebenfalls in ihren jeweiligen Ländererlassen auf die Erteilung einer Ermessensduldung für berufsvorbereitende Maßnahmen: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

³ Auch Hessen weist in seinem Erlass auf die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung für die Durchführung einer Helferausbildung hin. Im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen und Thüringen heißt es an entsprechender Stelle im Erlass jedoch, dass die Teilnahme an einer Helferausbildung nur im Einzelfall einen Ermessensduldungsgrund darstellen kann. Zudem darf nicht beabsichtigt sein, „in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten“ ([Erlass Hessen v. 14.07.2018, S. 3](#)).

⁴ Die sog. Lehrlingsrolle ist das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“, in welches die bestehenden Berufsausbildungsverträge bei den jeweiligen Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammern durch den Ausbildungsbetrieb einzutragen sind.

⁵ Zu beachten bleibt jedoch, dass auch bei der Beantragung der Ermessensduldung die geforderten „dringenden persönlichen oder humanitären Gründe“ gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt werden müssen. Hier sind neben den Nachweisen über die berufsvorbereitende Maßnahme und die Zusage des Ausbildungsbetriebes auch mögliche weitere Gründe, die unter § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG fallen, zu nennen.

3.1.2 „Aufnimmt oder aufgenommen hat“

Hinsichtlich des Kriteriums der Aufnahme der qualifizierten Berufsausbildung ist der Gesetzeswortlaut eindeutig: Der Anspruch auf Erteilung der Duldung zu Ausbildungszwecken besteht sowohl für Menschen, die sich bereits in einem Ausbildungsverhältnis befinden, als auch für Menschen, die (kurz) vor der Aufnahme einer Ausbildung stehen. Zwar engt die Gesetzesbegründung den Wortlaut ein, wenn es darin heißt: *„Die Ausländerin bzw. der Ausländer nimmt die Berufsausbildung auf, in dem er (...) die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt.“* ([BT-Drs. 18/9090, v. 6.07.2016, S. 26](#)).

Diese restriktive Auslegung des Gesetzeswortlauts ist jedoch nicht mehr haltbar. So hat der VGH Baden-Württemberg bereits mit Beschluss aus Oktober 2016 klargestellt, dass die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung keine Voraussetzung für die Erteilung der Duldung sei: *„Der Wortlaut des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG („aufnimmt“) zwingt nicht zu dem Verständnis, die Ausbildung müsse bereits tatsächlich in der Weise begonnen sein, dass sich die Betroffenen an ihrem Ausbildungsplatz eingefunden haben. Auch der Abschluss eines Ausbildungsvertrages lässt sich begrifflich hierunter fassen.“* ([VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, 11 S 1991/16, RN 15](#)). Der VGH hat zurecht festgestellt, dass die *„nicht genügend durchdachte und praxisfremde gesetzgeberische Vorstellung“*, der Anspruch entstünde erst mit dem tatsächlichen Beginn des Ausbildungsverhältnisses, darauf hinauslaufen würde, dass nur diejenigen in den Genuss der Ausbildungsduldung kämen, die bereits in einem Ausbildungsverhältnis stehen und die neue Regelung somit weitgehend ins Leere liefe.

Diese Rechtsauffassung hat sich inzwischen bundesweit durchgesetzt, sodass in allen Bundesländern auch eine (kurz) bevorstehende Ausbildungsaufnahme den Anspruch auf Erteilung der Duldung vermittelt. Nicht einheitlich geklärt ist derzeit jedoch, wie weit in der Zukunft der Ausbildungsbeginn liegen darf, damit das Kriterium „aufnimmt“ erfüllt ist. Sowohl in den Bundes- und Ländervorgaben als auch in der Rechtsprechung besteht lediglich Einigkeit

darüber, dass die Gesetzesbegründung einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der Erteilung der Ausbildungsduldung und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn erfordere.

Während das BMI einen Zeitraum von *„wenigen Wochen“* (vgl. BMI, a.a.O., S. 12) als Anspruch begründend einstuft, nennt der Hamburger Erlass keinen festgeschriebenen Zeitraum, sondern sieht vor, dass die Ausländerbehörde ab Vorlage und Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle die Vorlaufzeit bis zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn zu akzeptieren hat (vgl. Erlass Hamburg, a.a.O., S. 2). Das im Hamburger Erlass angeführte Beispiel verweist auf einen dort regelhaft anzuerkennenden Vorlauf von neun Monaten zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrages und Beginn der Ausbildung. Rheinland-Pfalz und Berlin vertreten die Auffassung, dass der Anspruch entstehe, sobald zwischen Beantragung der Ausbildungsduldung und tatsächlichem Ausbildungsbeginn maximal drei Monate liegen, während Brandenburg lediglich eine Zeitspanne von sechs Wochen nennt (vgl. [Erlass Rheinland-Pfalz v. 20.06.2017, S. 17](#), VAB Berlin, a.a.O., S. 397, [Erlass Brandenburg, v. 27.10.2017, S. 20](#)). Sachsen-Anhalt geht ebenfalls davon aus, dass der zeitliche Zusammenhang in der Regel erfüllt ist, wenn die Aufnahme der Ausbildung in *„wenigen Wochen erfolgen wird“*. Allerdings wird den Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt ein Spielraum von bis zu sechs Monaten eröffnet. So heißt es in dem Erlass, dass ein zeitlicher Zusammenhang *„jedenfalls dann nicht mehr erfüllt [ist], wenn die Aufnahme der Berufsausbildung erst in sechs Monaten oder noch später erfolgen wird“* (Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 4).

Die bisherige Rechtsprechung sowie die sich zu dieser Frage verhaltenden Ländererlasse lassen vermuten, dass sich eine Vorlaufzeit von mehr als sechs Monaten langfristig bundesweit nicht durchsetzen wird, um das Kriterium „aufnimmt“ zu erfüllen.

Zu beachten bleibt jedoch, dass auch bei einem in weiterer Zukunft liegendem Ausbildungsbeginn bereits jetzt die Möglichkeit für die Ausländerbehörden besteht eine Ermessensduldung zur Überbrückung zu erteilen. So heißt es in den Anwendungshinweisen des

BMI: „Im Hinblick auf den häufig mehrmonatigen Vorlauf zwischen dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann eine Duldung auf Basis des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden gerechtfertigt sein (...)“ (vgl. BMI, a.a.O., S. 12). Auf diese Möglichkeit verweisen auch mehrere Bundesländer, entweder explizit oder durch Verweis auf die BMI-Anwendungshinweise, in ihren jeweiligen Erlassen.⁶ Allerdings sind auch hier länderspezifische Unterschiede zu berücksichtigen, beispielsweise hinsichtlich des Zeitraums, für den die Ermessensduldung erteilt wird, oder auch bei der Frage, ob diese nur im Einzelfall erteilt werden kann oder regelmäßig erteilt werden soll.

3.1.2.1 Abschluss des Ausbildungsvertrags oder Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle?

Ebenfalls bundesweit nicht abschließend geklärt ist bislang, ob der Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung mit Abschluss des Ausbildungsvertrages oder erst mit dem Eintrag der Ausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (sog. Lehrlingsrolle) entsteht. In der Gesetzesbegründung heißt es, die Vorlage des Eintrags in die Lehrlingsrolle sei erforderlich, weil erst dadurch garantiert sei, dass Auszubildende und Betriebe alle rechtlichen Voraussetzungen für das Ausbildungsverhältnis erfüllten (vgl. BT-Drs., a.a.O., S. 26).

In den Bundesländern wird dies zum jetzigen Zeitpunkt sehr unterschiedlich gehandhabt. Während z.B. die Erlasse in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausdrücklich vorsehen, dass bereits ein wirksamer Ausbildungsvertrag anspruchsbegründend ist, sehen das BMI sowie andere Bundesländer vor, dass zusätzlich zum unterzeichneten Ausbildungsvertrag auch schon die Eintragung in die Lehrlingsrolle bzw. ein Ausbildungsvertrag mit „Geprüft-Stempel“⁷ vorgelegt werden muss.

Allerdings eröffnet auch das BMI die Möglichkeit, in Fällen, in denen ein Ausbildungsbetrieb nicht bereit ist, einen verbindlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen und eine Eintragung in die Lehrlingsrolle zu veranlassen, sofern die Erteilung der Ausbildungsduldung seitens der Ausländerbehörde noch nicht zugesichert ist, die Vereinbarung eines „Zug-um-Zug-Verfahrens“ (vgl. BMI, a.a.O., S. 13). Dabei soll der Betrieb schriftlich zusichern, die Antragstellenden in eine qualifizierte Berufsausbildung zu übernehmen, sofern die Ausbildungsduldung erteilt wird, und die Ausländerbehörde versichert dem Betrieb im Gegenzug schriftlich, dass sie eine Ausbildungsduldung erteilen wird, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen und sich der Sachverhalt zwischenzeitlich nicht zu Ungunsten der Antragstellenden verändert hat (z.B. durch Verwirklichung eines Ausschlussgrundes). In der Zwischenzeit werden die Antragstellenden im Ermessenswege geduldet. Dieses Verfahren ist bereits per Erlass in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein explizit aufgegriffen und konkretisiert worden (vgl. [Erlass Bayern, v. 1.09.2016, S. 29 f.](#), [Erlass Sachsen, v. 1.06.2017, S. 5](#), Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 5, Erlass Schleswig-Holstein, a.a.O., S. 6).

Praxistipp: In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, der Ausländerbehörde möglichst einen schriftlichen Ausbildungsvertrag inkl. Eintragung in die Lehrlingsrolle oder „Geprüft-Stempel“ vorzulegen. Sollte die Vorlage des Vertrages bzw. der Nachweis des erforderlichen Eintrags (noch) nicht möglich sein, sollte in jedem Fall trotzdem eine schriftliche Zusage des Ausbildungsbetriebes eingeholt und der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Für schulische Ausbildungen gilt entsprechend die Vorlage der Anmeldebestätigung bzw. die schriftliche Zusage der Berufsfachschule, aus der die Bezeichnung des Ausbildungsberufes hervorgeht.

⁶ Zu diesen Bundesländern gehören: Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

⁷ Als sog. „Geprüft-Stempel“ wird der Nachweis über die positive Prüfung des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Kammer bzw. Stelle bezeichnet, der auf dem Original des Ausbildungsvertrages erfolgt.

Sowohl die Frage, ob der Eintrag in die Lehrlingsrolle für die Anspruchsbegründung erforderlich ist, als auch die Festlegung einer Vorlaufzeit werden wohl von der Rechtsprechung weiter geklärt werden müssen. Bis dahin sollte in beiden Fällen von der

Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG Gebrauch gemacht werden, um – angesichts des politischen Ziels – der Regelung größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen.

3.2 Keine konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen

§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG normiert zudem, dass der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken nur besteht, wenn „(...) konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“ Laut Gesetzesbegründung soll mit dieser Ausschlussklausel in Fällen, in denen die Abschiebung oder Dublin-(Rück-) Überstellung absehbar ist, der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden.

Als konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden in der Begründung beispielhaft folgende drei Maßnahmen genannt:

- ▶ die bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren,
- ▶ die bereits terminierte Abschiebung oder
- ▶ ein laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 25).

3.2.1 Die bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren

Dass die Beantragung von Pass(ersatz)papieren allein nicht immer einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt, hat das Sächsische Innenministerium unter Berufung auf den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages als eines der ersten Bundesländer klargestellt. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Aufenthaltsbeendigung durch diese Vorbereitungsmaßnahmen nicht nur pro forma eingeleitet wird, sondern auch absehbar wird. So heißt es in dem Erlass aus Sachsen: „Ist der Ausländerbehörde bekannt oder ist für sie erkennbar, dass trotz erfolgter Einleitung abschiebungsvorbereitender Maßnahmen eine Abschiebung nicht realistisch zu erwarten ist (z.B. weil die bereits beantragte Ausstellung des Passes oder

anderer Heimreisedokumente seitens der Behörden des Herkunftslandes des Ausländers erfahrungsgemäß besonders lange Zeit in Anspruch nimmt), stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nicht im Wege.“ (Erlass Sachsen, a.a.O., S. 2).

Die Erlasse aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verweisen ebenfalls darauf, dass ein Antrag auf Pass(ersatz)papiere allein nicht ausreichend ist, um die Ausbildungsduldung zu versagen ([Erlass Niedersachsen v. 27.09.2017, S. 12](#), [Erlass Nordrhein-Westfalen v. 17.05.2018, S. 18](#) sowie [Erlass Rheinland-Pfalz v. 18.11.2017, S. 2](#)). Den Verfahrenshinweisen der Berliner Ausländerbehörde lässt sich entnehmen, dass ein Pass(ersatz)antrag unschädlich ist, sofern das Verfahren bereits sechs Monate andauert (vgl. VAB Berlin, a.a.O., S. 398). Das BMI hingegen vertritt die Auffassung, dass die Beantragung von Passersatzpapieren auch schädlich ist, „wenn ein Verfahren zur Passersatzbeschaffung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sofern der Verlauf des Verfahrens in prozeduraler als auch in zeitlicher Hinsicht absehbar ist.“ (BMI, a.a.O., S. 13) Als nicht absehbar wird jedoch lediglich die Nicht-Bearbeitung des Passersatzpapierantrages durch die Behörden des Herkunftsstaates bewertet.

Welcher Zeitraum sich in diesem Kontext letztendlich unter dem Begriff „absehbar bzw. zeitnah“ in der bundesweiten Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. So hat der VGH Bayern beispielsweise in einem Eilverfahren eines pakistanischen Staatsangehörigen einen Zeitraum von bis zu acht Monaten von der Beantragung bis zur voraussichtlichen Ausstellung der Passersatzpapiere als „absehbar“ und damit als konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme gewertet (VGH Bayern, [Beschluss v. 15.12.2016](#),

[19 CE 16.2025](#)). Im Falle eines Staatsangehörigen aus Bangladesch, bei dem das Verfahren zur Passersatzbeschaffung bereits elf Monate andauerte und keine Einschätzung der Botschaft abgegeben werden konnte, in welchem Zeitraum das Verfahren voraussichtlich abgeschlossen sein würde, entschied das VG Düsseldorf, dass in diesem Falle keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstünden (vgl. VG Düsseldorf, 22. Kammer, Beschluss v. 24.07.2017, 22 L 3183/17).

In der Rechtsprechung werden als konkrete bevorstehende Maßnahmen überwiegend alle Maßnahmen gewertet, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. In diesem Zusammenhang werden neben den drei in der Gesetzesbegründung genannten Maßnahmen auch die Buchung der Person auf einen bestimmten Flug sowie die Erteilung des Vollzugsauftrages an die Polizei genannt (vgl. u.a. [VGH Hessen Beschluss v. 15.02.2018, 3 B 2137/17; 3 D 2138/17](#)). Weitere Maßnahmen dürften in der Regel jedoch nicht die Anforderungen der konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfüllen.

Die alleinige vollziehbare Ausreisepflicht ist somit kein Grund, die Erteilung der Ausbildungsduldung mit Verweis auf konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verweigern. Auch ein bereits erfolgtes Informationsgespräch zur „freiwilligen“ Ausreise fällt nicht unter diese Ausschlussklausel, auch wenn diese Gespräche in der Regel einer Abschiebung vorgeschaltet sind (vgl. Erlass Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 18 sowie [Erlass Rheinland-Pfalz, v. 18.05.2017, S. 4](#)). Diese Praxis rechtfertigt laut VG Arnberg „*allenfalls den Rückschluss, dass die Abschiebung nicht bevorsteht, solange ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat, aber nicht den Umkehrschluss, die Abschiebung stehe bevor, sobald es stattgefunden hat.*“ (VG Arnberg, [Beschluss v. 29.09.2016, 3 L 1490/16](#)).

Eine nur kurze Befristung der Duldung und / oder der Vermerk von auflösenden Bedingungen in der Duldung sowie eine inhaltliche negative Entscheidung über einen vorab gestellten Asylantrag erfüllen die

Kriterien ebenfalls nicht (vgl. u.a. Erlass Brandenburg, a.a.O., S. 22, Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 8).

Am weitestgehend ist der Erlass aus Hamburg. Danach stellt nur die faktische Einleitung der Vollstreckung (Flugbuchung) eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung dar. Zudem, so der Erlass, wird *„auch in diesem Fall [...] die Ausländerbehörde die Rückführung noch aussetzen, wenn die Betroffenen bis zur tatsächlichen Rückführung einen geschlossenen Ausbildungsvertrag vorlegen können“* ([Erlass Hamburg v. 9.03.2017, S. 2](#)).

Zu beachten bleibt jedoch, dass die Frage nach einer weiten oder engen Auslegung der konkret bevorstehenden Maßnahmen noch nicht abschließend geklärt ist. So wird beispielsweise in Bayern trotz des nach herrschender Meinung erforderlichen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs eine deutlich restriktivere Auffassung vertreten. Laut Erlass sei auch in Fällen, in denen die Ausländerbehörde zur Vorbereitung einer Abschiebung zunächst die Identität der Person klären müsse, *„bereits die aktenkundige Vorladung [...] zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde zum Zweck der Aufforderung, bei der Auslandsvertretung [...] persönlich zu erscheinen und einen Pass oder ein Passersatzpapier zu beantragen, die erste konkrete Maßnahme“* zur Aufenthaltsbeendigung (Erlass Bayern, a.a.O., S. 24 f.).

Auch in der Rechtsprechung ist die Frage nach einer weiten oder engen Auslegung nicht abschließend geklärt. So geht beispielsweise das VG Schleswig-Holstein davon aus, dass zu den konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch Vorbereitungsmaßnahmen, wie z.B. *„die Einräumung einer mit einer Abschiebungsankündigung verbundenen letztmaligen Frist zur freiwilligen Ausreise oder vergleichbare behördliche Handlungen, denen zu entnehmen ist, dass ein Termin für die Aufenthaltsbeendigung bereits feststeht und dem Ausländer mitgeteilt wurde zählen“* ([VG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 24.11.2016, 1 B 77/16](#)).

Während eines laufenden Dublin-Verfahrens ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung ebenfalls ausgeschlossen. So scheitert die Erteilung vor Zustellung

des BAMF-Bescheides daran, dass die Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und damit nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind. Wird jedoch der Asylantrag gem. [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#) als unzulässig entschieden ergeht mit dieser Entscheidung im Regelfall eine Abschiebungsanordnung nach [§ 34a AsylG](#). Die vollziehbare Abschiebungsanordnung wird nach herrschender Meinung als eine konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme eingestuft (vgl. u.a. [VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 4.1.2017, 11 S 2301/16](#)).

3.2.2 Maßgeblicher Zeitpunkt

Neben der Frage, welche Maßnahmen als konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gewertet werden, ist auch von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt diese eingeleitet wurden. U.a. das OVG Berlin-Brandenburg hat diesbezüglich bereits kurz nach Inkrafttreten der Regelung klargestellt, dass die konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, beispielsweise die Terminierung der Abschiebung, bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Ausbildungsduldung vorliegen müssen, um als Ausschlussklausel herangezogen zu werden. Sofern die Ausländerbehörde, erst nach einem solchen Antrag konkrete Abschiebungsmaßnahmen einleitet, stehen diese der Erteilung der Duldung nicht entgegen. „*Maßgeblicher Zeitpunkt für bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung*“, so das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss aus November 2016, „*ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung*.“ „*Eine andere Sichtweise*“, so das OVG weiter, „*würde es ermöglichen, den Anspruch auf eine Ausbildungsduldung auch längere Zeit nach Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ohne weiteres durch Einleitung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht wieder entfallen zu lassen*.“ (OVG Berlin-Brandenburg, [Beschluss v. 22.11.2016, 12 S 61/16](#)).

Dieser Rechtsauffassung haben sich inzwischen sowohl das BMI als auch die Bundesländer angeschlossen (vgl. u.a. BMI, a.a.O. S. 14). Allerdings werden in der Rechtsprechung unterschiedliche Anforderungen daran ge-

stellt, was mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung bereits vorzutragen bzw. vorzulegen ist. Während der VGH Baden-Württemberg lediglich auf einen Antrag unter Mitteilung des (konkreten) Ausbildungsverhältnisses abstellt, verlangt das OVG NRW, dass bereits ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag vorgelegt werden muss ([VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, 11 S 1991/16](#), [OVG NRW, Beschluss v. 13.03.2017, 18 B 148/17](#)). Das VG Neustadt vertritt hingegen die Auffassung, dass mit dem Antrag sowohl der Ausbildungsvertrag als auch bereits die Eintragung in die Lehrlingsrolle erfolgt bzw. beantragt sein muss ([VG Neustadt a.d.W., Beschluss v. 4.11.2016, 2 L 867/16 NW](#)).

Welche Auslegung sich letztlich in der (obergerichtlichen) Rechtsprechung durchsetzen wird bleibt abzuwarten. Problematisch in der Beratungspraxis ist in diesem Kontext allerdings, dass konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung der Erteilung einer Ausbildungsduldung auch entgegenstehen, wenn die Person keine Kenntnis von deren Einleitung hat. Hinzu kommt, dass die Ankündigung von Abschiebungen seit Oktober 2015 bundesgesetzlich untersagt ist (vgl. [§ 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG](#)). In jedem Fall gilt jedoch: Der Antrag auf Ausbildungsduldung sollte frühzeitig gestellt werden.

Praxistipp: In der Praxis ist es deshalb wichtig, der Ausländerbehörde so früh wie möglich den Ausbildungsvertrag bzw. die verbindliche Zusage des Ausbildungsbetriebes zukommen zu lassen. Ein formaler Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung ist dabei nicht zwingend erforderlich. Vielmehr sind die eingereichten Unterlagen zu einem (bevorstehenden) Ausbildungsverhältnis von der Ausländerbehörde als konkludenter Antrag zu werten (vgl. [VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, a.a.O.](#)). Damit die Ausländerbehörden keine Fakten schaffen und die Abschiebung durchführen, sollte zudem bei drohender Abschiebung ein Eilantrag gem. [§ 123 VwGO](#) beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden.

3.3 Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6 AufenthG vorliegt

Die Ausbildungsduldung darf in den Fällen, in denen ein Arbeitsverbot nach [§ 60a Abs. 6 AufenthG](#) vorliegt, nicht erteilt werden. In der Praxis kommt es bei der Frage, ob ein solches Arbeitsverbot vorliegt oder nicht, häufig zu Verzögerungen oder zur Verhinderung der Ausbildung durch die Ausländerbehörden, da diese eine Beschäftigungserlaubnis bereits mündlich verneinen.

Praxistipp: Nicht immer ist diese Verneinung rechtlich haltbar, weshalb in diesen Fällen stets eine schriftliche Begründung eingefordert werden sollte.⁸ Die Verweigerung der Beschäftigungsaufnahme allein aufgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht oder des Nichtbesitzes eines Nationalpasses ist rechtlich nicht haltbar.

Vielmehr umfasst § 60a Abs. 6 AufenthG abschließend drei Fallkonstellationen. Danach darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. die Person eingereist ist um Sozialleistungen zu erlangen („Um-zu-Regelung“),
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei der Person aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können („selbstverschuldete Duldungsgründe“) oder
3. die Person Staatsangehörige eines als „sicher“ erklärten Herkunftslandes gem. § 29a AsylG ist und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist („sichere Herkunftsstaaten“).

3.3.1 „Um-zu-Regelung“

Gemäß § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG darf die Ausländerbehörde einer Person, die *„sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen“* die Aufnahme einer Be-

schäftigung nicht erlauben. Diese Regelung dürfte jedoch in den wenigsten Fällen zu einem rechtlich haltbaren Arbeitsverbot führen. Hier muss die Ausländerbehörde nachweisen, dass das einzige / ausschlaggebende Motiv zum Zeitpunkt der Einreise der Leistungsbezug gewesen ist. Eine (vermutete) Einreise aus „wirtschaftlichen“ Gründen ist in diesen Fällen nicht ausreichend. In der Regel ist davon auszugehen, dass im Falle eines vorangegangenen, wenn auch negativen Asylverfahrens, die Motivation der Einreise eine andere gewesen ist – nämlich die Schutzsuche.

3.3.2 „Selbstverschuldete Duldungsgründe“

Ein in der Praxis relevanteres Hindernis beim Zugang zur Beschäftigung und damit auch zur Ausbildungsduldung dürfte das Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG darstellen. Danach darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Hiervon betroffenen sind häufig Menschen, die keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen können. So heißt es in § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG: *„Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach S. 1 Nr. 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“* Entgegen der Praxis zahlreicher Ausländerbehörden sind die ungeklärte Identität bzw. die Passlosigkeit alleine jedoch kein Grund die Beschäftigungsaufnahme zu verweigern. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Person bei der Passbeschaffung / Identitätsklärung mitwirkt oder nicht. Auch das BMI macht in seinen Anwendungshinweisen deutlich, dass es in diesem Kontext um die Mitwirkung bei der Identitätsklärung geht (vgl. BMI, a.a.O., S. 15). Mit Blick auf die Bundesländer sieht lediglich Berlin explizit vor, dass § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG regelmäßig erfüllt ist, solange die Identität nicht geklärt ist.

Zu beachten bleibt dabei, dass die Ausländerbehörden die gesetzliche Mitwirkungspflicht gegenüber den Personen konkret benennen und ggf. auch ak-

⁸ Gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt grundsätzlich auch mündlich erfolgen. Allerdings besteht ein Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung sowie eine schriftliche Begründung, sofern die betroffene Person dies unverzüglich verlangt (vgl. § 37 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 39 VwVfG).

tualisieren müssen, um aus der mangelnden Mitwirkungspflicht negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (vgl. VGH Bayern, Beschluss v. 27.12.2017, 19 CE 18.51).

Nach herrschender Meinung muss selbst in Fällen, in denen die Ausländerbehörde eine fehlende Mitwirkung festgestellt hat, der fehlende Pass bzw. die fehlende Mitwirkung der ursächliche Duldungsgrund sein. Diesen Kausalzusammenhang zwischen mangelnder Mitwirkungspflicht und der Unmöglichkeit der Vollstreckung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat auch das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss aus November 2016 deutlich gemacht. So ist es für das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich, *„dass von dem ausreisepflichtigen Ausländer zu vertretende Gründe kausal die Abschiebung verhindert haben.“* Weiter heißt es in der Entscheidung: *„Es ist nicht davon auszugehen, dass das fehlende Bemühen des Antragstellers [...], einen Pass zu bekommen, ursächlich dafür war, dass er nicht abgeschoben werden konnte. Dagegen spricht bereits, dass der Antragsgegner [die Ausländerbehörde] jederzeit die Möglichkeit hatte, Passersatzpapiere zu beschaffen, da die Identität ... geklärt war [...]. Jedenfalls lässt vorliegend der Geschehensablauf ... nicht die Annahme zu, dass sein fehlendes Bemühen einen Reisepass zu bekommen, seine Abschiebung kausal verhindert hat.“* (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 22.11.2016, a.a.O.).

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass in dem vom OVG entschiedenen Fall die Ausländerbehörde versäumt hatte, die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung aufzufordern. In einem anderen Fall, in dem die Ausländerbehörde mehrmals zur Passbeschaffung aufgefordert hatte, entschied das VG Neustadt, dass die Nicht-Mitwirkung bei der Passbeschaffung durchaus als ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung angesehen werden könne, sofern dadurch die Ausländerbehörde erst Passersatzpapiere beantragen müsse, um die Vollstreckung der Abschiebung durchzusetzen. Denn, so das VG Neustadt, damit hätte die Ausländerbehörde erst die Erlangung der entsprechenden Papiere abwarten müssen und

dementsprechend sei die Abschiebung in diesem Zeitraum aus selbstverschuldeten Gründen ausgesetzt gewesen (vgl. VG Neustadt, Beschluss v. 4.11.2016, 2 L 867/16.NW).

Auch in Fällen, in denen weitere Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung vorliegen, ist das Arbeitsverbot nach dieser Norm nicht haltbar. So zum Beispiel bei unbegleiteten Minderjährigen oder Menschen, die aus gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Gründen derzeit nicht abgeschoben werden können oder sollen.

Vor diesem Hintergrund haben u.a. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in ihren Erlassen explizit klargestellt, dass der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG nur greift, wenn die selbst zu vertretenden Gründe für die Unmöglichkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ursächlich sind (vgl. Erlass Brandenburg, a.a.O., S. 18, Erlass Nordrhein-Westfalen, a.a.O. S. 15 f., Erlass Thüringen, a.a.O., S. 3, Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 7).

Hinzukommt, dass der Ausschlussstatbestand im Präsens formuliert ist („selbst zu vertreten *hat*“). Ein Fehlverhalten in der Vergangenheit hat somit kein gesetzliches Arbeitsverbot zur Folge, wenn dieses „Fehlverhalten“ nun korrigiert wird.

Praxistipp: Es ist durchaus möglich, Lösungen mit den Ausländerbehörden zu finden: Auf der einen Seite die Verpflichtung der Betroffenen zur Mitwirkung für die Gegenwart und Zukunft und auf der anderen Seite die Verpflichtung der Ausländerbehörde, im Rahmen des gebundenen Ermessens eine Arbeitserlaubnis und eine Ausbildungsduldung zu erteilen.

3.3.3 „Sichere Herkunftsstaaten“

Die Liste der als sicher erklärten Herkunftsländer i.S.d. § 29a AsylG umfasst derzeit abschließend folgende acht Staaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. [Anlage II zu § 29a AsylG](#)).⁹

Entgegen der Praxis mancher Ausländerbehörden greift das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nur bei einem Teil der Menschen aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsländern. So heißt es dort, dass eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden darf, wenn die betreffende Person „*Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde*“.

Nicht erfasst von diesem Verbot sind somit Menschen, die vor dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt worden ist, sowie Personen, die zwar den Asylantrag erst nach dem Stichtag gestellt haben, diesen jedoch vor der bestandskräftigen Entscheidung durch das BAMF zurückgenommen haben bzw. zurücknehmen.¹⁰

Für Menschen, die vor dem 31.08.2015 eingereist sind, ist derzeit umstritten, ob ein vor dem Stichtag gestelltes Asylgesuch i.S.d. § 13 AsylG – also die erste Registrierung als asylsuchend – als Asylantrag zu werten ist oder nicht. Das BMI vertritt die Auffassung, „*dass es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, wann der förmliche Asylantrag i.S.d. § 14 AsylG beim BAMF gestellt wurde*“ (BMI a.a.O., S. 11). Diese Auffassung wird von der Mehrheit der Bundesländer geteilt. Auch das OVG Niedersachsen ([Beschluss v.](#)

[8.12.2016, 8 ME 183/18](#)) sowie das OVG Nordrhein-Westfalen stellen auf den formalen Asylantrag ab ([Beschluss v. 18.08.2017, 18 B792/17](#)).

Der VGH Baden-Württemberg hingegen vertritt die Auffassung, dass das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht greift, sofern die Personen vor dem Stichtag als asylsuchend registriert waren. Zur Begründung führt der VGH an, dass mit der Einführung des Arbeitsverbotes ein in die Zukunft gerichteter Zweck verfolgt wurde „*nämlich die Vermeidung eines ‚weiteren‘ Anstiegs der Asylzahlen durch Beseitigung von Anreizen für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die sich von dort andernfalls erst noch in Erwartung einer Beschäftigungsmöglichkeit zusätzlich auf den Weg machen würden, und damit die Zahl der bereits längst nach Deutschland eingereisten, ein voraussichtlich erfolgloses Asylverfahren Betreibenden noch weiter steigern würden*.“ (VGH Baden-Württemberg, [Beschluss v. 9.10.2017, 11 S 2090/17](#)). Zudem argumentiert der VGH, dass die Personen, die vor dem Stichtag ein Asylgesuch gestellt haben, keinen Einfluss auf die Asylantragstellung nehmen konnten bzw. für sie war „*nicht steuerbar und vom Zufall abhängig, wann im Hinblick auf die Verwaltungskapazitäten des Bundesamts die Ladung zur förmlichen Antragstellung erfolgen würde*“ (ebd.). Diese Rechtsauffassung teilen jedoch nur Berlin und Rheinland-Pfalz (vgl. VAB Berlin, a.a.O., S. 396, Erlass Rheinland-Pfalz, v. 20.06.2017, S. 17). In der Praxis dürfte diese Frage jedoch vermutlich nur noch in wenigen Fällen relevant sein, da der überwiegende Teil der Ratsuchenden aus den als sicher erklärten Herkunftsländern nach dem Stichtag eingereist sein dürfte.

Offen ist bislang die Frage, ob von dem Beschäftigungsverbot auch Personen erfasst sind, die nach dem Stichtag einen Asylfolgeantrag gem. § 71 AsylG gestellt haben und dieser nicht zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens geführt hat. In diesen Fällen wird der Asylfolgeantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig entschieden. Da es sich dabei nicht um eine inhaltliche Ablehnung handelt, lässt die Formulierung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG („abgelehnt wurde“) durchaus Interpretationsspiel-

⁹ Der [Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD v. 14.03.2018](#) sieht jedoch vor, die Maghreb-Staaten sowie alle Herkunftsländer mit einer BAMF-Schutzquote unter 5 Prozent ebenfalls als sicher zu erklären. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeitshilfe lag bereits ein Entwurf für ein „Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten“ vor. Die notwendige Zustimmung von Bundestag und Bundesrat steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch aus.

¹⁰ Zur Frage, inwiefern die Rücknahme des Asylantrages im Rahmen der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu berücksichtigen ist, siehe Kapitel 5 der vorliegenden Arbeitshilfe.

raum. Auch die Gesetzgebungsmaterialien haben diese Frage offengelassen, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt – auch mangels aussagekräftiger Rechtsprechung – durchaus die Auffassung vertreten werden kann, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung nicht zu einem Beschäftigungsverbot führt.

Zumindest für Personen die ihren Asylerstantrag vor dem Stichtag und bei durchgehendem Aufenthalt in Deutschland einen Asylfolgeantrag erst nach dem Stichtag gestellt haben, hat das VG Düsseldorf entschieden, dass ein als unzulässig entschiedener Asylfolgeantrag nicht von § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG erfasst ist und somit auch die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht sperrt. In seiner Begründung beruft sich das Gericht auf das dem Beschäftigungsverbot zugrundeliegende gesetzgeberische Ziel und bezieht sich dabei auf die o.g. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund kommt das VG Düsseldorf jedoch auch zu dem Schluss, dass das Beschäftigungsverbot bei Personen die zwischen dem Asylerstantrag und dem nach dem Stichtag gestellten Folgeantrag zwischenzeitlich ausgereist waren, greife (vgl. [VG Düsseldorf, Beschluss v. 20.12.2017, 22 L 4570/17](#)).

Praxistipp: In Fällen, in denen ein konkretes Ausbildungsplatzangebot vorliegt, sollte für Asylsuchende aus den als sicher eingestuften Herkunftsländern in der Beratung geprüft werden, ob der Asylantrag zurückgenommen werden sollte. Insbesondere für Personen, die nachweislich erst nach dem 31.08.2015 ein Asylgesuch bzw. einen Asylantrag gestellt haben, ist diese Prüfung ratsam, da sie im Falle der Ablehnung des Asylantrages unter das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG fallen und damit die Ausbildungsduldung für sie ausgeschlossen wäre.¹¹

Aber auch für Personen, die ihren Asylantrag vor dem Stichtag gestellt haben, kommt die Rücknahme eines Asylantrages in Frage. In diesen Fällen, sperrt eine Ablehnung des Asylantrages zwar nicht die Erteilung der Ausbildungsduldung, allerdings wird mit der negativen Entscheidung des BAMF auch ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach [§ 11 Abs. 7 AufenthG](#) verhängt, welches die Erteilung einer sich der Ausbildung anschließenden Aufenthaltserlaubnis erschwert.¹²

11 Zur Frage inwiefern die Rücknahme des Asylantrages im Rahmen der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu berücksichtigen ist, siehe Kapitel 4 der vorliegenden Arbeitshilfe

12 Sofern ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt wurde, darf gem. [§ 11 Abs. 1 AufenthG](#) vor Ablauf der Frist kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die einzige Ausnahme stellt die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG dar (vgl. [§ 23a Abs. 1 S. 1 AufenthG](#)). Da die Frist erst mit der Ausreise beginnt, ist ein Abwarten auf den Fristablauf in Deutschland nicht möglich. Allerdings besteht gem. [§ 11 Abs. 4 AufenthG](#) die Möglichkeit der nachträglichen Verkürzung oder Aufhebung des Verbotes, sodass die Titelerteilungssperre auch bei einem Verbleib in Deutschland nachträglich geheilt werden kann. Hierfür bedarf es einen gesonderten Antrag bei der Ausländerbehörde.

4. Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Grundsätzlich gilt, dass auch in den Fällen, in denen kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist. Nach der Gesetzessystematik liegt die Entscheidung über die Erlaubnis zur Beschäftigungsaufnahme im Ermessen der Ausländerbehörde (vgl. [§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG](#) i.V.m. Nr. 4.3.3 [AVwV AufenthG](#)).

Umstritten ist derzeit sowohl in den Ländererlassen als auch in der Rechtsprechung, ob dieses Ermessen bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung auf Null reduziert ist, oder ob beispielsweise migrationspolitische Erwägungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden dürfen.

Das BMI vertritt die Rechtsauffassung, das Ermessen sei im Regelfall weitgehend, jedoch nicht auf Null reduziert. Vielmehr könne im Einzelfall die vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht, wenn diese wegen der fehlenden Kausalität nicht den Ausschlussstatbestand des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG begründet, im Zuge der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Dieser Auffassung wird von den Bundesländern Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen explizit widersprochen. Vielmehr verweisen sie in ihren Erlassen darauf, dass die Verletzung der Passbeschaffungspflicht nur berücksichtigt werden darf, sofern deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. Erlass Brandenburg, a.a.O., S. 18, Erlass Niedersachsen, a.a.O. S. 10, Erlass Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 15 f.).

Der Erlass aus Brandenburg nennt zudem weitere Gründe, wie z.B. die Legalität der Einreise oder das Herkunftsland, die in die Ermessensentscheidung einfließen können (vgl. Erlass Brandenburg a.a.O., S. 18 f.).

Nach Auffassung des BMI kann auch die Rücknahme des Asylantrages von Menschen aus den als sicher eingestuften Herkunftsländern einen Grund darstellen, die Beschäftigungserlaubnis im Ermessenswege zu verweigern. Zur Begründung führt das BMI an,

dass die Rücknahme des Asylantrages ein Indiz dafür sein könne, dass die Rücknahme auch mit dem Ziel erfolgt sei, den Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen und dies als Umgehung des vorgesehenen Verfahrens zur Erlangung einer Ausbildungsduldung gewertet und damit berücksichtigt werden könne. Gleiches solle auch für Personen gelten, die keinen Asylantrag stellen, um das Beschäftigungsverbot zu umgehen (vgl. BMI, a.a.O., S. 11 f.).

Diese restriktive Rechtsauffassung teilen neben dem BMI auch Bayern, Hessen, Niedersachsen¹³ und Sachsen-Anhalt (vgl. Erlass Bayern, a.a.O., S. 17 ff., Erlass Hessen, a.a.O., S. 4 f., Erlass Niedersachsen a.a.O., S. 11, Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 3). In Nordrhein-Westfalen hingegen, dürfen diese Erwägungen nicht in die Ermessensentscheidung einfließen. So heißt es in dem entsprechenden Erlass: *„Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern ist es gerade nicht angezeigt, dass ein Asylverfahren durchgeführt wird, da dies aus der Perspektive des Antragstellers nicht erfolgsversprechend und aus der Perspektive des Staates eine vermeidbare Belastung des Asylsystems ist. Daher ist auch eine Rücknahme eines aller Wahrscheinlichkeit nach erfolglosen Asylantrags sinnvoll.“* (Erlass Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 16).

Eine Ermessensreduzierung auf Null sieht lediglich Schleswig-Holstein in seinem Erlass explizit vor (vgl. [Erlass Schleswig-Holstein v. 14.02.2017](#)). Aber auch Thüringen stellt in seinem Erlass unmissverständlich klar: *„[Es] ist [...] nicht zulässig, eine Anspruchsuldung trotz Erfüllens aller in § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG normierten Voraussetzungen unter Hinweis auf ein im Rahmen der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG bestehendes Ermessen zu versagen“* (Erlass Thüringen, a.a.O., S. 2).

Wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage entwickeln wird bleibt abzuwarten. So geht beispielsweise

¹³ In Niedersachsen kann die Rücknahme des Asylantrages bei Personen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern jedoch nur in der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden, wenn die Personen den Antrag nach dem Stichtag 27.09.2017 zurückgenommen haben, da der vor diesem Datum geltende Erlass die restriktive Rechtsauffassung explizit verneint hat.

se der VGH Hessen von einer Ermessensreduzierung auf Null aus und stellt zudem Folgendes fest: „Es stellt sich als ermessensfehlerhaft dar, entgegen dem Wortlaut von § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG die illegale Einreise des Ausländers, die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat oder die Tatsache, dass der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hat, zu dessen Ungunsten einzustellen.“ (VGH Hessen [Beschluss v. 15.02.2018, 3 B 2137/17; 3 D 2138/17](#)). Das VG Schleswig-Holstein kommt hingegen zu dem Schluss, dass die Versagung der Beschäftigungserlaubnis aus einwanderungspolitischen Erwägungen durchaus in Betracht komme, etwa im Hinblick auf eine vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht, eine mögliche Umgehung der in § 60a Abs. 6 AufenthG normierten Ausschlussgründe oder eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung – etwa bei Beginn einer Ausbildung nach langjähriger Berufserfahrung in dem Bereich (VG Schleswig-Holstein, [Beschluss v. 12.01.2018, 1 B 2/18](#)).

Praxistipp: In der Praxis sollte bei Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis stets eine schriftliche Begründung eingefordert und geprüft werden, ob Klage und ggf. Eilantrag gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde Sinn ergeben.

5. Mitwirkungspflichten / Identitätsklärung / Passbeschaffung

Für die Erteilung der Ausbildungsduldung gilt grundsätzlich, dass die Personen ihren Mitwirkungspflichten nach § 48 AufenthG nachkommen müssen. Hier ist insbesondere § 48 Abs. 3 AufenthG maßgeblich, wonach Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Passes sind, verpflichtet sind, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Hierzu gehören unter anderem das Anschreiben oder die Vorsprache bei der jeweiligen Botschaft sowie die Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland.

Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Personen bereits im Besitz eines gültigen Nationalpasses sind. Zwar unterliegen auch sie der Passpflicht nach § 3 AufenthG. Anders als bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels finden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG auch den Besitz eines Nationalpasses vorsehen, auf die Erteilung einer Duldung jedoch keine Anwendung. Dies haben inzwischen auch mehrere Bundesländer explizit in ihren Erlassen festgehalten.¹⁴

Der Nachweis über die Bemühungen, Identitätspapiere bzw. einen Pass zu erlangen, reicht also für die Erteilung der Ausbildungsduldung aus. Für eine sich daran anschließende Aufenthaltserlaubnis, ist der Besitz eines Passes jedoch wieder eine Grundvoraussetzung, sofern die Erlangung des Passes auf zumutbare¹⁵ Weise möglich ist. Bundesweit diskutiert wird jedoch weiterhin, ob für die Erteilung einer Ausbildungsduldung, unabhängig von der Vorlage eines Passes, die Identität geklärt sein muss oder nicht. Hier ergibt sich aus den Ländererlassen ein ganz unterschiedliches Bild. Während beispielsweise Hamburg für Volljährige die geklärte Identität als Erteilungsvoraussetzung vorsieht, führt Thüringen aus, dass die ungeklärte Identität nur dann ein Erteilungshindernis darstellt, sofern die Person die Umstände selbst zu vertreten hat und deshalb eine Abschiebung nicht erfolgen kann. Nordrhein-Westfalen hingegen stellt klar, dass sowohl die Vorlage eines Nationalpasses als auch der Nachweis der Identität für die Ausbildungsduldung grundsätzlich keine Erteilungsvoraussetzung darstellen (vgl. Erlass Hamburg, a.a.O., S. 2, Erlass Thüringen, a.a.O., S. 3, Erlass Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 15).

¹⁴ Zu diesen Bundesländern gehören: Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen.

¹⁵ Zu der Frage der Beurteilung der „Zumutbarkeit“ im Rahmen der Passbeschaffung ist § 5 ff AufenthV sowie die aktuelle Rechtsprechung hinzuzuziehen.

6. Erteilung, Verlängerung und Ausschluss von der Ausbildungsduldung

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist während des Asylverfahrens nicht möglich, da die Menschen zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind und es somit an der vollziehbaren Ausreisepflicht mangelt, die eine wesentliche Voraussetzung für die Duldungserteilung darstellt. Erst nach unanfechtbarer Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrages kann die Duldung zu Ausbildungszwecken beantragt werden.

Zu beachten bleibt, dass die Ausbildungsduldung im Regelfall keinen geeigneten Ersatz für ein Asylverfahren darstellt. Eine Rücknahme des Asylantrages kommt nur bei Personen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern sowie in Fällen in Betracht, in denen überwiegend wahrscheinlich mit einer Ablehnung als (offensichtlich) unbegründet zu rechnen ist und eine Ausbildung bereits aufgenommen wurde bzw. die Aufnahme unmittelbar bevorsteht.

Praxistipp: Ansonsten empfiehlt es sich, das Asylverfahren inklusive eines möglichen Klageverfahrens gut zu begleiten und den Ausgang abzuwarten. Eine Ausbildung kann auch während des Asylverfahrens begonnen werden. Im Falle einer unanfechtbaren Negativentscheidung bleibt dann immer noch die Möglichkeit, den Anspruch auf die Ausbildungsduldung geltend zu machen.

6.1. Erteilung für die Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsduldung ist grundsätzlich für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Ausbildungsdauer zu erteilen. Vorgehensweisen von Ausländerbehörden, die Duldung jeweils nur für sechs Monate oder ein Jahr zu erteilen und bei Fortsetzung der Ausbildung entsprechend zu verlängern sind vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. Dieser ist eindeutig. So heißt es in [§ 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG](#): „In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“

Während die Vorgängernorm explizit vorsah, dass die Duldung für ein Jahr erteilt und jeweils um ein Jahr verlängert werden soll, ist diese Formulierung durch die o.g. ersetzt worden. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung und das gesetzgeberische Ziel, Rechtssicherheit für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende zu schaffen, ist eine andere Auslegung dieses eindeutigen Gesetzeswortlautes nicht ersichtlich. Auch die Argumentation, die Duldung sei grundsätzlich ein temporäres Aufenthaltspapier, welches dem Grunde nach nicht langfristig erteilt werden dürfe,

ist von dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. So heißt es in der Gesetzesbegründung: „Die Neufassung von [§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG](#) dient dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen. (...) Mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung (...) erhält sowohl die oder der Auszubildende als auch der Ausbildungsbetrieb ein erheblich verstärktes Maß an Sicherheit.“

Der eindeutige Gesetzeswortlaut räumt den Ausländerbehörden auch kein Ermessen ein, die Duldung zunächst nur für den Zeitraum der Probezeit zu erteilen (vgl. u.a. Erlass Brandenburg, a.a.O., S. 23, Erlass Hessen, a.a.O., S. 3, Erlass Sachsen-Anhalt, a.a.O., S. 2).

6.2. Verlängerung aufgrund von Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Besteht die auszubildende Person die Abschlussprüfung nicht, so wird gem. [§ 21 Abs. 3 BBiG](#) das Ausbildungsverhältnis auf Antrag der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch für ein Jahr verlängert. In diesen Fällen ist auch die Ausbildungsduldung für den entsprechenden Zeitraum zwingend zu verlängern. Die Frage, ob auch zu erwarten ist, dass die

Person die Wiederholungsprüfung bestehen wird, ist in diesem Kontext unerheblich. Gleiches gilt für Personen, deren Ausbildungszeit, auch ohne nicht-bestandene Abschlussprüfung gem. [§ 8 Abs. 2 BBiG](#) verlängert wird, also die Verlängerung der Ausbildungszeit im Einzelfall erforderlich ist, um das angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen (vgl. u.a. BMI, a.a.O., S. 14).

6.3. Nach Abschluss der Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Übernahme der Auszubildenden durch den Betrieb besteht u.U. ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 18a Abs. 1a AufenthG](#). Sollte der Betrieb die Auszubildenden nicht übernehmen können, so wird die Duldung einmalig für die Suche

einer dem Abschluss angemessenen Beschäftigung für die Dauer von sechs Monaten verlängert (vgl. [§ 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG](#)). Ist diese Suche erfolgreich, so besteht ebenfalls die Möglichkeit zum Zwecke der Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 18a Abs. 1a AufenthG](#) zu erhalten.¹⁶

6.4. Ausschluss der Erteilung der Ausbildungsduldung sowie Erlöschen

Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist – auch bei Vorliegen sämtlicher o.g. Voraussetzungen – ausgeschlossen für Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen unschädlich sind. Sofern es sich um strafrechtliche Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz handelt (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen), so sind Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen unschädlich (vgl. [§ 60a Abs. 2 S.](#)

[6 AufenthG](#)). Auch erlischt eine einmal erteilte Ausbildungsduldung, wenn die Personen während der Ausbildung Straftaten begehen, die im Rahmen der Verurteilung die o.g. Höchstgrenzen überschreiten. Ferner erlischt die Duldung, sofern die Ausbildung vor Abschluss abgebrochen wird. In diesen Fällen erhalten die Personen einmalig eine Duldung für sechs Monate zur erneuten Ausbildungsplatzsuche (vgl. [§ 60a Abs. 2 S. 9 f AufenthG](#)). Der Zeitpunkt und der Grund für den Abbruch der Ausbildung sind dabei unerheblich.

¹⁶ Siehe hierzu näher Kapitel 10 der vorliegenden Arbeitshilfe.

6.5.Meldepflicht des Ausbildungsbetriebes bei Abbruch oder Nichtbetreiben

Der Ausbildungsbetrieb ist bei Abbruch oder Nichtbetreiben der Ausbildung verpflichtet, dies der Ausländerbehörde unverzüglich, d.h. in der Regel innerhalb von einer Woche, schriftlich mitzuteilen (vgl. § 60a Abs. 2 S. 7 f. AufenthG). Kommt der Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 30.000 Euro bestraft werden kann (vgl. § 98 Abs. 2b i.V.m. § 98 Abs. 5 AufenthG). Darüberhinausgehende Auflagen der Ausländerbehörde, wie z.B. die unverzügliche Meldung von einer bestimmten Anzahl an unentschuldigten Fehltagen, sind weder von dem Gesetzeswortlaut noch von der Gesetzesbegründung gedeckt. Der Ausbildungsbetrieb entscheidet nach arbeitsrechtlichen Überlegungen, unter welchen Umständen das Ausbildungsverhältnis nicht weiter fortgesetzt wird. Erst wenn der Betrieb und / oder die Auszubildende die Ausbildung vorzeitig beenden, dürfte das unter die Mitteilungspflichten der Ausbildungsgebenden fallen.

Obgleich der Gesetzeswortlaut die Mitteilungspflicht explizit nur für „Ausbildungsbetriebe“ vorsieht, vertritt das BMI die Auffassung, dass im Falle einer rein schulischen Ausbildung auch die Berufsfachschulen in analoger Anwendung des § 60a Abs. 2 S. 7 AufenthG der Mitteilungspflicht bei Abbruch bzw. Nicht-Betreiben unterliegen (vgl. BMI, a.a.O., S. 16). Dieser Auffassung haben sich entweder explizit oder mit Verweis auf die BMI Anwendungshinweise auch die meisten Bundesländer angeschlossen. Lediglich Berlin stellt mit Blick auf den Gesetzeswortlaut explizit fest: „Soweit kein Ausbildungsbetrieb vorhanden ist (Ausbildung allein in einer Berufsfachschule) kommt § 60a Abs. 2 S. 7 nicht, auch nicht analog zur Anwendung“ (VAB Berlin, a.a.O., S. 400).

7. Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Dass die Ausbildungsduldung keinen Anspruch auf Familiennachzug vermittelt, d.h. die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG) ausgeschlossen ist, da hierfür die „stammberechtigte“ Person im Besitz eines Aufenthaltstitels sein muss, ist unstrittig. Strittig ist allerdings, ob den Familienangehörigen¹⁷ zwingend eine Duldung zu erteilen ist oder nicht.

In der Praxis ist zu beobachten, dass den Familienmitgliedern von Inhaber/-innen einer Ausbildungsduldung, die Ausstellung bzw. Verlängerung einer Duldung verweigert wird und auf die sog. „freiwillige“ Ausreise der Restfamilie gedrängt wird. Auch erste Abschiebungen von Familienangehörigen sind bereits erfolgt. Dabei sieht § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG vor, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung auch dann besteht, wenn die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie aus [Art. 6 GG](#), sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus [Art. 8 EMRK](#) stellen grundsätzlich rechtliche Gründe im o.g. Sinne dar.

Allerdings verneinen sowohl das BMI als auch die Bundesländer eine solche Auslegung hinsichtlich der Familienangehörigen von Inhaber/-innen einer Ausbildungsduldung. Zur Argumentation führt das BMI an, die Erteilung einer Ausbildungsduldung beruhe auf der persönlichen Entscheidung der betroffenen Person, trotz der vollziehbaren Ausreisepflicht der Familienangehörigen eine Berufsausbildung in Deutschland aufzunehmen. Nach Auffassung des BMI sei deshalb lediglich – „in engen Grenzen“ – eine Ermessensduldung für die Familienangehörigen möglich (vgl. BMI, a.a.O., S. 16 f.). Geteilt wird diese restriktive Rechtsauffassung vom OVG Nordrhein-Westfalen. So argumentiert das OVG, dass sich aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung an ein Familienmitglied kein rechtliches Abschiebungshindernis i.S.d. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG ergebe, da eine gemeinsame Ausreise der Familie grundsätzlich zumutbar sei. Auch die Erteilung einer Ermessens-

duldung kommt nach Ansicht des Gerichts nur ausnahmsweise und in engen Grenzen in Frage, da die Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft im Herkunftsland möglich sei und eine potenzielle Trennung der Familie auf der persönlichen Entscheidung des Familienmitgliedes beruhe, in Deutschland eine Ausbildung zu absolvieren (vgl. [OVG NRW Beschluss v. 14.11.2017, 18 B 1169/17](#), [OVG NRW Beschluss v. 19.06.2017, 18 B 336/17](#)). Das OVG Berlin-Brandenburg hingegen hat mit Beschluss aus November 2016 unmissverständlich klargestellt, dass Familienangehörigen eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 GG zu erteilen ist ([OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 22.11.2016, 12 S 61.16](#)).

Mit Blick auf die Bundesländer ist festzustellen, dass kein Bundesland die Auffassung vertritt, Familienangehörige Auszubildende/-r hätten einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus rechtlichen Gründen. Die Länder, die sich in ihren Erlassen explizit zu der Frage des Aufenthaltsrechts der Familie geäußert haben¹⁸, gehen ebenfalls nur von der Erteilung einer Duldung im Ermessenswege aus. Länderspezifische Unterschiede bestehen jedoch darin, ob eine Duldung im Regel- oder Einzelfall erteilt werden soll bzw. kann.

Als einziges Bundesland sieht Berlin die Erteilung einer zwingenden Ermessensduldung für die Kernfamilienangehörigen vor. Ausgenommen davon sind jedoch Familienangehörige, die wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen, unschädlich sind. Sofern es sich um strafrechtliche Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz handelt (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen), so sind Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen unschädlich. In diesen Fällen ist das Ermessen grundsätzlich zu Lasten der rechtskräftig verurteilten Familienmitglieder auszuüben und keine Duldung zu erteilen (VAB Berlin, a.a.O., S. 399).

¹⁷ Der Begriff „Familienangehörige“ umfasst in diesem Kontext folgende Familienmitglieder: Ehegatt*innen, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen sowie minderjährige Geschwisterkinder.

¹⁸ Zu diesen Bundesländern gehören: Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

In Nordrhein-Westfalen sollen die Familienangehörigen in der Regel eine Ermessensduldung erhalten, wenn mindestens ein Kind der Familie unter drei Jahren alt ist und die Ehegatt/-innen der Person, die im Besitz einer Ausbildungsduldung ist mindestens einen 450-Euro-Minijob ausüben. Bei Alleinerziehenden soll in der Regel unabhängig von den genannten Voraussetzungen eine Ermessensduldung erteilt werden. Gleiches gilt für Eltern von Minderjährigen, die eine Ausbildungsduldung besitzen. In allen anderen Fallkonstellationen kann lediglich eine Duldung erteilt werden, sofern ein besonderer Härtefall vorliegt. Auch NRW schließt jedoch Familienmitglieder von dieser Regelung aus, die die o.g. strafrechtlichen Bagatellgrenzen überschritten haben (vgl. Erlass NRW, a.a.O., S. 23 f.).

Alle anderen Bundesländer teilen oder orientieren sich an der Auffassung des BMI und sehen lediglich vor, dass eine Ermessensduldung in engen Grenzen erteilt werden könne und eine vorübergehende Trennung der Familienangehörigen zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung durchaus zumutbar sei.

Praxistipp: Trotz der zum Teil sehr restriktiven Rechtsauffassung von Bund und Ländern sollte vor dem Hintergrund von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und der UN-Kinderrechtskonvention in der Praxis stets auch für die Familienangehörigen eine Duldung beantragt werden. Daneben sollte ggf. zusammen mit Betrieben gegenüber der Ausländerbehörde deutlich gemacht werden, dass neben den verfassungs- und europarechtlichen Bedenken auch das politische Ziel der Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe konterkariert würde, wenn aus Angst vor Familientrennungen Ausbildungsstellen nicht angenommen oder gar abgebrochen werden. Im Falle der Ablehnung der Erteilung einer Duldung an Familienmitglieder sollten Klage und ggf. Eilantrag geprüft und eingereicht werden. Dabei sollten zusätzlich die nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erforderlichen dringenden persönlichen Gründe mit aufgeführt werden.

8. Zugang zu den Leistungen der Ausbildungs- förderung und damit auch Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung

Leistungen der Ausbildungsförderung unterteilen sich in finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung oder eines Studiums (BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe) sowie ergänzende Fördermaßnahmen zur Unterstützung einer Ausbildung (zum Beispiel Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen). Der Zugang zu diesen Leistungen ist vom Aufenthaltsstatus und von Voraufenthaltszeiten abhängig. Nachfolgend ein kurzer Überblick.

- ➔ **BAföG** während einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Duldung grundsätzlich nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten erhalten (§ 8 Abs. 2a BAföG)
- ➔ **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** erhalten Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt, soweit es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt (§ 59 Abs. 2 SGB III)
- ➔ Die Förderung im Rahmen von **Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) und Assistierter Ausbildung (AsA)** können Personen mit einer Duldung erhalten, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten in Deutschland aufhalten.
- ➔ **Wohngeld** können auch Auszubildende mit einer Duldung unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben.

Praxistipp: Nachdem der Paritätische bereits Arbeitshilfen zu der Frage des Zugangs zu Ausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung sowie der Ausbildungsduldung und der Bleiberechtsregelung herausgegeben hat, gibt es mittlerweile auch eine zur „Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung“. Diese Arbeitshilfe gibt detaillierte Hinweise zur Problematik der Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung. Bitte achten Sie darauf, dass wir uns um fortlaufende Aktualisierungen unserer Arbeitshilfen bemühen und Sie die aktuellsten Versionen in der Rubrik „Publikationen“ auf unserer Homepage. www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/migration/publikationen finden.

9. Die Anschlussnorm nach Abschluss der Ausbildung – Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG

Die mit dem Integrationsgesetz neu eingeführte Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ermöglicht den Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt für Menschen, die im Besitz einer Ausbildungsduldung sind und nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Ausbildung ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsplatzangebot erhalten haben. Auf diese Aufenthaltserlaubnis besteht ein gesetzlicher Anspruch, sofern die Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG erfüllt sind.

9.1 Der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung

Der erfolgreiche Abschluss der „qualifizierten Berufsausbildung“ stellt die erste Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dar. Wie bereits oben erläutert, handelt es sich hierbei um schulische oder betriebliche Ausbildungen, mit einer mindestens 2-jährigen Ausbildungsdauer. Für [§ 18a Abs. 1a AufenthG](#) ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Person tatsächlich die gesamte Ausbildungszeit ausgeschöpft hat. Sofern eine Person die Ausbildung gem. [§ 8 Abs. 1 BBiG](#) verkürzen konnte und ihren Berufsabschluss absolviert hat, ist das Merkmal „qualifizierte Ausbildung“ auch bei Unterschreiten der 2-Jahres-Frist erfüllt (vgl. [Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zum AufenthG](#) RN 1.18a.1.04).

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist es nicht ausreichend, dass die Person irgendeinen Arbeitsplatz in Aussicht hat. Vielmehr kommt es darauf an, dass die künftig auszuübende Tätigkeit dem Ausbildungsabschluss entspricht. In all den Fällen, in denen die Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, dürfte es sich stets um eine der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung handeln. Lediglich in den Fällen, in denen die Menschen nicht übernommen werden, sondern einen Arbeitsplatz bei einem anderen Betrieb anstreben, gilt es ge-

nauer zu prüfen, ob der Ausbildungsabschluss auch für diese Tätigkeit erforderlich ist. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigungen sind grundsätzlich auch Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss voraussetzen und bei denen die mit der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (vgl. [AVwV AufenthG](#) Nr. 18a.1.0).

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist neben der Vorlage der angestrebten Tätigkeit auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese führt zwar keine Vorrangprüfung durch, aber eine Beschäftigungsbedingungsprüfung, in der geprüft wird, ob die Beschäftigungsbedingungen nicht schlechter sind als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmende, das heißt vor allem, ob Tariflohn oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird. Nur wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat, darf die Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden. Nach zweijähriger Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechender Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung, sodass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit dann nicht mehr erforderlich ist (vgl. § 18a Abs. 2 AufenthG).

9.2 Ausreichender Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung

Des Weiteren müssen die Antragstellenden für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a den Nachweis erbringen, dass sie für sich und ggf. ihre Familienangehörigen über ausreichenden Wohnraum verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist. Die ausländerrechtliche Definition des „ausreichenden Wohnraums“ findet sich in § 2 Abs. 4 AufenthG. Danach gilt der Wohnraum grundsätzlich als ausreichend, sofern pro Person über 6 Jahre 12 m² und pro Kind unter 6 Jahren 10 m² Wohnfläche zuzüglich Küche, Bad / WC zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Kinder unter 2 Jahren werden nicht mitberechnet. Unabhängig von dieser allgemeinen Regelung können die Quadratmeterzahlen auch darunterliegen, sofern diese in der jeweiligen Region von den Sozialleistungsträgern (Jobcenter / Sozialamt) als angemessen angesehen werden (vgl. [AVwV AufenthG Nr. 2.4](#)).

[AVwV AufenthG](#)).

9.3 Weitere Voraussetzungen

Neben den oben genannten Voraussetzungen müssen die Personen zudem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 GERR s. [§ 2 Abs. 11 AufenthG](#)), was in der Regel nach erfolgreichem Abschluss einer in Deutschland absolvierten Ausbildung angenommen werden dürfte. Zudem sind Personen von der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ausgeschlossen, die die Ausländerbehörde „vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht“ haben. Dieser Ausschlussgrund zielt insbesondere auf vorsätzliche Falschangaben über die Identität (Alter, Staatsangehörigkeit, Name) oder den Besitz bzw. Nicht-Besitz eines Passes ab. Im Falle der vorsätzlichen Hinauszögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls ausgeschlossen. Dieser dürfte jedoch im Regelfall hinfällig sein, da die Abschiebung zuvor zum Zwecke der Ausübung der Ausbildung ausgesetzt worden ist und nicht aus selbstverschuldeten Gründen der Person (vgl. hierzu [Nr. 18a.1.2 i.V.m. Nr. 104a 1.5.1 ff. AVwV AufenthG](#)).

Gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG gilt der Lebensunterhalt im ausländerrechtlichen Sinne als gesichert, sofern die Person diesen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Sofern nach Berechnung des individuellen Bedarfes noch ein Anspruch auf ergänzende / aufstockende Leistungen nach dem SGB II festgestellt wird, ist der Lebensunterhalt im ausländerrechtlichen Sinne nicht gesichert. Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an (vgl. [Nr. 2.3.1.2 AVwV AufenthG](#)). Der Bezug von Kinder- und Elterngeld sowie öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen (z.B. ALG I), sind hingegen unschädlich. Von Bedeutung ist an dieser Stelle, dass nicht nur der eigene Lebensunterhalt gesichert sein muss; vielmehr ist auch die Lebensunterhaltssicherung von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen Bestandteil der Gesamtberechnung (vgl. [Nr. 2.3.2](#)

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Person Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat, oder diese unterstützt sowie in Fällen, in denen Personen wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen, unschädlich sind. Sofern es sich um strafrechtliche Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz handelt (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen), so sind Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen unschädlich (vgl. [§ 18a Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG](#)).

Für Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern gemäß § 29a AsylG, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, bleibt zu beachten, dass diese Personen mit dem negativen BAMF-Bescheid im Regelfall ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach [§ 11 Abs. 7 AufenthG](#) (i.d.R. 10 Monate) erhalten haben. Dieses sperrt grundsätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels und damit auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann jedoch

auf Antrag gem. [§ 11 Abs. 4 AufenthG](#) verkürzt und sogar ganz aufgehoben werden. Zuständig für diese nachträgliche Aufhebung bzw. Verkürzung ist die Ausländerbehörde (vgl. [BVerwG, Urteil v. 25.01.2018, 1 C 7.17](#)). Die Kriterien für die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes dürften in diesen

Fällen stets vorliegen. Eine Aus- und Wiedereinreise nach Ablauf der entsprechenden Frist dürfte im Regelfall nicht zumutbar sein, insbesondere, wenn dadurch ein mögliches Arbeitsplatzangebot nicht wahrgenommen werden kann. Deshalb sollte auf die Aufhebung bestanden werden.

9.4 Erteilung, Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Sie wird widerrufen, wenn eine der o.g. Voraussetzungen entfällt, das Arbeitsverhältnis aus selbstverschuldeten Gründen aufgelöst oder die Person aufgrund einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wird, wobei Geldstrafen, die die Höchstgrenzen von 50 bzw. 90 Tagessätzen überschreiten (s.o.) außer Acht bleiben (vgl. [§ 18a Abs. 1b AufenthG](#)).

Ob die Aufenthaltserlaubnis über den genannten Zweijahresraum hinaus zu verlängern ist, ist derzeit nicht abschließend geklärt. So sieht die Norm zwar einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre vor, allerdings fehlt eine explizite Verlängerungsnorm. Mit dem Integrationsgesetz ist jedoch nicht nur der neue Abs. 1a eingefügt worden, sondern auch der bereits bestehende Abs. 2 ergänzt worden. Dort heißt es: „Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach den Absätzen 1 und 1a wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.“ In der Gesetzesbegründung wird zudem darauf verwiesen, dass Abs. 2 S. 2 und

3 uneingeschränkt auch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a Anwendung finden (vgl. [BT-Drs. 18/8615, S. 47](#)). Vor diesem Hintergrund kommt das Niedersächsische Innenministerium zu dem Schluss, dass bei einer Nicht-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG der oben zitierte Absatz 2 S. 3 AufenthG ins Leere liefe. Deshalb favorisiert Niedersachsen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG (Erlass Niedersachsen v. 9.01.2018). Ob sich diese Einschätzung bundesweit durchsetzen wird bleibt abzuwarten.

Sollte sich die restriktive Auffassung durchsetzen, dass eine Verlängerung nach § 18a Abs. 1a AufenthG ausgeschlossen ist, käme dann jedoch die Beantragung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 oder nach § 18 AufenthG in Betracht, sofern die o.g. Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Auch dies lässt sich unmittelbar der Gesetzesbegründung entnehmen. Dort heißt es: „Da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung handelt, ist diese Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive eines Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verbunden.“ ([BT-Drs. 18/8615, S. 47](#)).

10. Mögliche Ansprechpartner/-innen bei Rückfragen und Beratungsbedarf

Wie die Arbeitshilfe zeigt, ist die Betrachtung eines jeden Einzelfalls erforderlich, da die Anwendung der Ausbildungsduldung in den einzelnen Bundesländern zum Teil stark variiert, es mittlerweile zu einzelnen Fragen unterschiedliche Rechtsprechung gibt und auch die Ermessensspielräume der einzelnen Ausländerbehörden unterschiedlich genutzt werden.

Die Rückmeldungen zu unseren Arbeitshilfen und der Austausch auf verschiedenen Veranstaltungen zeigen immer wieder, wie hoch der Informationsbedarf auf allen Seiten ist und wie wichtig eine gute Vernetzung der verschiedenen Akteure ist. Unsere Arbeitshilfen richten sich in erster Linie an die Beratungspraxis selbst. Die Erfahrungen zeigen aber, dass erfreulicherweise auch viele andere Akteure mit unseren Arbeitshilfen arbeiten und denen teilweise das Wissen um weitere Beratungsstrukturen fehlt. Anbei daher eine nicht abschließende kleine Aufzählung möglicher Ansprechpartner/-innen bei Rückfragen und Beratungsbedarf von Geflüchteten, Betrieben und Unternehmen, Beratungsfachkräften aus verschiedenen Kontexten wie z.B. aus den Jobcentern oder Agenturen für Arbeit oder aber auch Ehrenamtlern und Paten.

10.1 Jugendmigrationsdienste (JMD) & Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Über 450 Jugendmigrationsdienste bundesweit begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Beratung bei ihrem schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland. Individuelle Unterstützung, Gruppen- und Bildungsangebote sowie eine intensive Vernetzung mit Schulen, Ausbildungs-betrieben, Integrationskursträgern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe zählen zu den wesentlichen Aufgaben der JMD. Gefördert wird diese Beratungsstruktur über das BMFSFJ.

www.jugendmigrationsdienste.de

Darüber hinaus unterstützen in bundesweit ca. 1000 Beratungsstellen Migrationsberater/-innen erwachsene Zuwanderer über 27 Jahre in Fragen zu den Themen Deutsch lernen, Wohnen, Gesundheit, Ehe, Familie und Erziehung sowie auch zu Schule und Beruf.

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/migrationsberatung/migrationsberatung-node.html>

10.2 Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)

Ziele des vom BMBF geförderten Programms ist es Selbstständige mit Migrationshintergrund für die Berufsausbildung gewinnen, die Ausbildungsbe-teiligung von jungen Migranten und Flüchtlingen zu erhöhen sowie Eltern über die berufliche Ausbildung zu informieren. An 31 Standorten entwickeln und etablieren KAUSA Servicestellen regionale Beratungsnetzwerke, um Selbstständige, jugendliche Migranten und junge Flüchtlinge sowie Eltern in Ausbildungsfragen zu unterstützen.

www.jobstarter.de/kausa

10.3 Integration von Asylbewerber/-Innen und Flüchtlingen (IvAF) sog. Bleiberechtsnetzwerke

Bereits seit vielen Jahren sind verschiedene Akteure Teil der sog. Bleiberechts-netzwerke und haben im Bereich der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter eine große Fachexpertise erworben. Bundesweit werden gegenwärtig 41 IvAF-Netzwerke mit ca. 300 Teilprojekten aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert. Im Mittelpunkt der IvAF-Netzwerke stehen Maßnahmen der speziell auf die Gruppe der Geflüchteten ohne Altersgrenze ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbünde Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktförderung zu verbessern.

Ausführliche Infos zu den IvAF-Netzwerken sowie ein Adressverzeichnis und eine Standortkarte finden Sie in der online verfügbaren Publikation "Profil und Spezifische Expertise der Netzwerke im Handlungsschwerpunkt IvAF" unter folgendem Link:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/37927-profil-und-spezifische-expertise-der-netzwerke-im-handlungsschwerpunkt-ivaf.pdf;jsessionid=F0DEEAAF0692EAD61DC15BD488BCD459?_blob=publicationFile&v=1

10.4 Die Landesflüchtlingsräte

Die Landesflüchtlingsräte sind unabhängige Vertretungen der in den Bundesländern engagierten Flüchtlingsselbstorganisationen, Unterstützungsgruppen und Solidaritätsinitiativen. Die Landesflüchtlingsräte sind vernetzt und Mitglied in der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL. Die Landesflüchtlingsräte sehen es als staatliche Aufgabe an, Flüchtlingen unter seriöser Beachtung ihrer Fluchtgründe und humanitären Nöte, großzügige Aufnahme, effektiven Schutz, nachhaltige Integration und eine selbst bestimmte Zukunftsperspektive einzuräumen.

www.fluechtlingsrat.de

10.5 NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge beim DIHK

Das Netzwerk unterstützt Betriebe aller Größen, Branchen und Regionen, die geflüchtete Menschen beschäftigen oder sich ehrenamtlich engagieren wollen. Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge ist eine Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), gefördert durch das Bundeswirtschaftsministerium. Es bietet seinen Mitgliedern:

- ▶ Informationen zu Rechtsfragen, Integrationsinitiativen und ehrenamtlichem Engagement
- ▶ Praxis-Tipps zur Integration von geflüchteten Menschen in Ausbildung und Beschäftigung
- ▶ Gute Beispiele, Erfahrungsaustausch und Kooperation.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

10.6 Engagement beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Auch die Handwerksbetriebe bieten jungen Geflüchteten die Möglichkeit einer Ausbildung und die Handwerkskammern haben hierzu in ihren Regionen verschiedene Initiativen und Projekte ins Leben gerufen. Nähere Infos zur Integration von Flüchtlingen im Handwerk finden Sie unter folgendem Link: www.zdh.de/fachbereiche/arbeitsmarkt-tarifpolitik/integration-von-fluechtlingen

10.7 Gemeinsame Infoplattform von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Um Unternehmen bei der Integration von Geflüchteten besser zu unterstützen, haben sie gemeinsam die Internetseite www.erfolgreich-integrieren.de ins Leben gerufen. Die Internetseite verfolgt zwei Ziele: Sie stellt eine Plattform für Unternehmen dar, um sich über die vielfältigen Informationen und Angebote zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zu informieren. Gleichzeitig bietet sie Unternehmen und Verbänden die Gelegenheit, das vielfältige Engagement der Wirtschaft sichtbarer zu machen und vorhandene Strukturen besser zu vernetzen.

10.8 „Menschen stärken Menschen“ – Patenschaftsprogramm

Das Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“ des BMFSFJ hat zum Ziel, Patenschaften zwischen geflüchteten und hier lebenden Menschen zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere auch für junge Geflüchtete am Übergang Schule-Beruf kann es sehr hilfreich sein, eine Patin oder einen Paten an der Seite zu haben, die oder der auf den Weg in eine Ausbildung unterstützt. Das Patenschaftsprogramm wird von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen mitgetragen. Hierzu zählen die freien Wohlfahrtsverbände, Organisationen aus dem Stiftungssektor, Migrantenorganisationen und weitere Akteure wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen sowie die Mehrgenerationenhäuser. Eine Liste der Programmträger finden Sie neben weiteren Informationen unter folgendem Link: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen/patenschaften/patenschaften/96626

Auf der interaktiven Karte des BMFSFJ kann gezielt nach Projekten in der Nähe gesucht werden: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner/projekt-landkarte>

10.9 Programm „Koordinierung, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen“

Im Rahmen dieses Programms werden ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer qualifiziert und Projekte für Asylsuchende und Flüchtlinge gefördert.

Mithilfe des Programms konnten von den umsetzenden Verbänden (AWO, Caritas, DRK, Diakonie und Der Paritätische) an zahlreichen Orten hauptamtliche Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Freiwilligenarbeit benannt werden. Bundesweit werden über 200 Projekte durch das Büro der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration gefördert. Auf der Homepage www.fluechtlingshelfer.info erhalten Sie weitere Informationen und eine Projektübersicht.

Anhang 1:

Erlasse der Länder zur Ausbildungsduldung

Nachfolgend haben wir Ihnen die Ländererlasse verlinkt und möchten Sie darauf hinweisen, dass der Flüchtlingsrat Sachsen sowohl eine tabellarische Übersicht wie auch eine weitere Übersicht zum Thema „Umsetzung der 3+2 Regelung in den einzelnen Bundesländern“ erstellt hat und fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Gesamtüberblick über die Anwendung in den Bundesländern:

Sie finden diese Übersichten auf der Seite des Sächsischen Flüchtlingsrates unter den Rubriken „Informieren“, dann „Publikationen“ und dann dem Punkt zur Ausbildungsduldung:

<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/informieren/publikationen/>

Bayern:

[Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 1.09.2016; siehe auch auf der Seite des Bayerischen Flüchtlingsrates die „Zusammenstellung der Innenministeriellen Schreiben \(IMS\)“](#)

Berlin:

[Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin Stand 30.04.2018 \(S. 396 ff\)](#)

Brandenburg:

[Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 27.10.2017](#)

Hamburg:

[Erlass der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Inneres und Sport vom 9.03.2017](#)

Hessen:

[Erlasse des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 14.07.2017 sowie Erlass vom 24.05.2018 als Ergänzung aufgrund der Rechtsprechung](#) des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, der in seinem Beschluss vom 21. April 2017 (3 B 826/17 und 3 D 828/17) ausdrücklich an seiner Auffassung hinsichtlich der einzustellenden Ermessens-erwägungen nicht mehr festhält und somit sind die Ausführungen in dem Erlass vom 14. Juli 2017 zur

Duldungserteilung zum Zwecke der Ausbildung unter Nr. 3 und Nr. 5, vierter Absatz, inhaltlich überholt und damit gegenstandslos.

Niedersachsen:

[Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.09.2017](#)

Nordrhein-Westfalen:

[Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018](#)

Rheinland-Pfalz:

[Erlasse des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 20.06.2017, 8.05.2017 sowie vom 18.11.2016.](#)

Sachsen:

[Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1.06.2017 sowie vom 11.12.2017](#)

Sachsen-Anhalt:

[Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.12.2017](#)

Schleswig-Holstein:

[Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14.02.2017](#)

Thüringen:

[Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutzes vom 23.04.2018](#)

Anhang 2: Tabelle „Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?“

Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?					Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
	Gesamt-schutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent	Gesamt-schutzquote im Asylverfahren unter 50 Prozent	„sichere Herkunftsländer“, Asylantrag vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantrag ab dem 1. September 2015	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia. (laut BAMF)	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch , wenn der Asylantrag ab 1.9.2015 erfolgte und die- ser noch nicht ent- schieden ist und zurückgenommen wird. Das gilt auch für Personen, die keinen Asylantrag stellen. Kein Anspruch , wenn der Asylan- trag ab 1.9.2015 erfolgte und dieser abgelehnt wurde.	§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG → Es handelt sich um eine Anspruchsduldung , die er- teilt werden muss , wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. → Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit. → Duldung muss nur erteilt werden, wenn „ konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevor- stehen “ → Ausschluss von der Ausbildungsduldung, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Person ihr Abschiebungshin- dernis selbst zu vertreten hat oder wenn Menschen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde. (§ 60a Abs. 6 AufenthG) → Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle. → Nach Abschluss der Ausbildung und mit einer Ar- beitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon 030 24636-0
Telefax 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Autorin:

Kirsten Eichler
GGUA Flüchtlingshilfe / Projekt Q
Hafenstraße 3-5
48153 Münster
Telefon 02511 448630
E-Mail: eichler@ggua.de

Redaktion:

Claudia Karstens
Referentin für Migrations- und Jugendsozialarbeit, Der Paritätische Gesamtverband
Telefon 030 24636-406|
E-Mail: mgs@paritaet.org

Titelbild:

Robert Kneschke - Fotolia.com

2. Auflage, August 2018

Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung

Die Handreichung wurde am 13. Juni 2017 vom Präsidium verabschiedet.



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
I. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG)	4
1. Familienbegriff nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz	5
2. Grundvoraussetzungen für den Familiennachzug	5
3. Kindernachzug (Nachzug eines Kindes zu den Eltern oder einem Elternteil in Deutschland)	8
4. Ehegattennachzug/Nachzug des Lebenspartners/der Lebenspartnerin nach Deutschland	10
5. Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“	11
6. Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung	12
II. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung	17
1. Räumlicher Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung	17
2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	17
3. Familienbegriff nach dem Regelungsregime der Dublin III-Verordnung	18
4. Verhältnis des Verfahrens nach Dublin III-Verordnung und des Verfahrens zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz	18
5. Ablauf des Dublinverfahrens	19
III. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands	22
1. EASY-System und Familienzusammenführung	22
2. Länderübergreifende (Um-)Verteilung	24
IV. Familienzusammenführung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	25
1. Begriffsdefinition unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	25
2. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands	25
3. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung	30
4. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz nach Deutschland: Elternnachzug	30
5. Notwendige Kosten zur Familienzusammenführung (Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen)	32
Anhang: Ansprechpartner/innen	33

Vorbemerkung

Die weltweiten Wanderungs- und Fluchtbewegungen der letzten Jahre haben unter anderem auch dazu geführt, dass Familien oftmals nicht als Einheit migrieren oder flüchten können, sondern sich in verschiedenen Ländern oder auch Kontinenten aufhalten. Häufig werden Familien auf der Flucht auseinandergerissen.

Die Familie ist der Kern unserer Gesellschaft und ihre Einheit ist durch Grund- und Menschenrechte¹ geschützt. Das Ankommen in Deutschland ist für Menschen schwer, die in Sorge um ihre Angehörigen im Herkunfts- oder Transitland leben.² Der gegenseitige Halt und die Unterstützung im Familienverbund ist eine zentrale Ressource für die Integration in Deutschland. Auch die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie³ bekräftigt, dass eine Familienzusammenführung „zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei[trägt], die die Integration Drittstaatsangehöriger⁴ in dem Mitgliedstaat erleichtert ... [und] dadurch ... auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert [wird] ...“

Dennoch gelingt selbst bei eindeutigen Fallkonstellationen – wie z.B. die Zusammenführung der Kernfamilie – und klaren rechtlichen Rahmenbedingungen die Familienzusammenführung von Geflüchteten häufig nicht oder nur stark verzögert. So vergeht oftmals wertvolle Zeit, bis die/der richtige Ansprechpartner/in gefunden ist. Auch gibt es Unsicherheiten über Kostentragungspflichten, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung.

Für viele Fachstellen (Behörden und Beratungsstellen) sind Fragestellungen zum Thema Familienzusammenführung eine neue Herausforderung.

Vor diesem Hintergrund legt der Deutsche Verein diese Handreichung für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung vor. Sie gibt Informationen zum rechtlichen Rahmen, zu Zuständigkeiten, formuliert Verfahrensabläufe und benennt Ansprechpartner/innen.

Die Handreichung konzentriert sich im ersten Abschnitt auf die Fallkonstellationen der Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz, die als Flüchtlinge⁵ bzw. subsidiär Schutzberechtigte⁶ anerkannt wurden, denen Asylberech-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Melanie Kößler.

1 Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention. Ausführlich hierzu: Cremer, H., Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Recht auf Familie. Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, 12/2016, S. 8 ff., abrufbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/das-recht-auf-familie/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

2 Beispielhaft sei hierzu auf die Erkenntnisse des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration sowie der Robert-Bosch-Stiftung verwiesen: Kurzinformation, Januar 2017: Was wirklich wichtig ist: „Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen“. Abrufbar unter https://www.svr-migration.de/publikationen/lebenslage_fluechtlinge/ – letzter Abruf: 12. Mai 2017.

3 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Amtsblatt Nr. L 251 vom 03/10/2003 S. 0012 – 0018, 4. Erwägungsgrund <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

4 Als Drittstaaten werden alle Länder bezeichnet, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden.

5 Wer als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Variante 1 AufenthG.

6 Subsidiär schutzberechtigt ist, wer nicht als Flüchtling oder Asylberechtigte/r anerkannt wird, jedoch stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm/ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden wie Folter oder Todesstrafe droht, § 4 AsylG. Wenn das BAMF einer Person die subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt hat, erhält sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Var. 2 AufenthG.

tigung⁷ zuerkannt wurde bzw. die als „Resettlement-Flüchtling“⁸ aufgenommen wurden.

Insbesondere während des laufenden Asylverfahrens gibt es für die Familienzusammenführung innerhalb des sogenannten Dublin-Gebiets⁹ sowie innerhalb Deutschlands¹⁰ spezifische Vorgaben für die Familienzusammenführung. Deshalb befassen sich zwei weitere Abschnitte mit den Themen Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung bzw. innerhalb Deutschlands.

In einem eigenen Abschnitt widmet sich die Handreichung den Möglichkeiten der Familienzusammenführung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.¹¹ Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen unter 18 Jahren Spezialregelungen.¹²

Adressaten der Handreichung sind alle Fachstellen, die Geflüchtete bei der Familienzusammenführung unterstützen.

Die Ausführungen zeigen, dass es für gelingende Familienzusammenführungen grundlegend ist, dass die beteiligten Behörden flächendeckend mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Bereich Familienzusammenführung erfüllen können.

I. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG)

Die Fallkonstellationen dieses Kapitels beschreiben die Verfahren für einen Familiennachzug zu Ausländer/innen nach Deutschland.¹³

Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nach §§ 27–36 AufenthG finden für den Familiennachzug von Familienangehörigen aus einem Drittstaat, also aus dem Herkunfts- oder aus einem Transitland, Anwendung.

Ein Familiennachzug nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ist aber auch für Familienangehörige möglich, die sich bereits im EU-Ausland bzw. „Dublin-Gebiet“¹⁴ aufhalten. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob ein Dublin-Verfahren

7 Wer als Asylberechtigte/r im Sinne des Art. 16a GG anerkannt ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 25 Abs. 1 AufenthG.

8 Wer als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Zum Begriff „Resettlement“, siehe <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/HumAufnahmeResettlement/ResettlementHumanitaereAufnahme/resettlement-node.html>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

9 Stichwort: Dublin III-Verordnung. Die Dublin III-VO gilt über den EU-Raum hinaus auch in den Ländern Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Island unmittelbar.

10 Stichwort: Umverteilung nach dem EASY-Verfahren sowie der Umverteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

11 Die Handreichung nutzt den Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, da die Kinder und Jugendlichen in erster Linie nicht als Ausländer/innen wahrgenommen werden sollten, sondern als junge, besonders schutzbedürftige Menschen. Die besondere Schutzbedürftigkeit findet im Wort „Flüchtling“ Ausdruck. Das Begriffsverständnis in diesem Kontext „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ in seiner umgangssprachlichen Bedeutung verdeutlicht die „gelebte Realität“ der jungen Menschen. Siehe hierzu ausführlich Pressemitteilung BUMF vom 18. Dezember 2015, siehe <http://www.b-umf.de/Page-10>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

12 Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, dass minderjährige Ehegatten ein bereits erteiltes Aufenthaltsrecht nicht verlieren sollen, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben ist. § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG-E, siehe BT-Drucks. 18/12086; das Gesetz wurde am 1. Juni 2017 verabschiedet und ist noch nicht in Kraft (Stand: 16. Juni 2017).

13 Allgemein zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen siehe Visumshandbuch des Auswärtigen Amts, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216240/Visumshandbuch.pdf>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

14 Zum räumlichen Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung, siehe II.1.

parallel bzw. alternativ zu dem Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz sinnvoll ist (siehe hierzu ausführlich „II 4“).

1. Familienbegriff nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz

Dem deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht liegt ein enger Familienbegriff zugrunde. Im Aufenthaltsgesetz gilt der Grundsatz, dass Ehegatten, (eingetragene) Lebenspartner/innen, Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen und minderjährige ledige Kinder, also im Wesentlichen Familienangehörige der sogenannten Kernfamilie, einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug nach Deutschland haben.

Wenn z.B. volljährige¹⁵ Geschwister oder andere Verwandte nachziehen wollen, steht dies im Ermessen der Ausländerbehörde, und es muss eine „außergewöhnliche Härte“ im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG nachgewiesen werden (siehe „I 5“).

Geschützt werden durch das Aufenthaltsgesetz grundsätzlich sowohl durch Abstammung entstandene als auch rechtlich vermittelte Familienbande (Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder oder Anvertrauung durch Kafala im islamischen Recht¹⁶). Bei der Bewertung der Familienbande kommt es nicht auf die formellen Rechtsverhältnisse an, sondern vielmehr auf die tatsächlich gelebte „Bindungs- und Betreuungsgemeinschaft“.¹⁷

Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung¹⁸ sowie für die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen¹⁹ ein weiterer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

2. Grundvoraussetzungen für den Familiennachzug

Zu den Grundvoraussetzungen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz gehört insbesondere, dass sich ein Mitglied der Familie („Referenzperson“²⁰) in Deutschland legal aufhält und einen entsprechenden Aufenthaltsstatus hat, der Lebensunterhalt für sie und die nachziehenden Familienangehörige gesichert ist und die Referenzperson über ausreichend Wohnraum verfügt.

15 Zum Volljährigkeitsbegriff: Die Volljährigkeit tritt in Deutschland mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (siehe § 2 BGB). Abweichende Volljährigkeitsalter in anderen Ländern (siehe hierzu z.B. Website von Youthpolicy abrufbar unter: <http://www.youthpolicy.org/>, letzter Abruf: 24. Februar 2017).

16 Die Kafala ist ein islamisches Rechtsinstitut. „Durch ...[die Kafala] wird nicht in die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse eingegriffen, sondern ein Kind wird unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft anderen Eltern durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung anvertraut.“ Ausführliche Erläuterungen hierzu abrufbar unter: „Häufig gestellte Fragen“ – Antwort zu Frage Nr. 1, dritter Absatz, abrufbar https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Fragen/FAQ_node.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

17 Zum Familienbegriff auch Nr. 36.2.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und ausführlich, siehe BAMF: Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, S. 21, 2017 abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

18 Siehe „II 3“

19 Siehe „IV 2 2“

20 Als „Referenzperson“ wird in dieser Handreichung die Person bezeichnet, die in Deutschland als Flüchtling, subsidiär schutzberechtigt bzw. asylberechtigt anerkannt ist oder als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde und die die „Referenz“, also die Bezugsperson für die nach Deutschland nachziehenden Familienmitglieder ist.

2.1. Legaler Aufenthalt in Deutschland

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass sich die Referenzperson legal in Deutschland aufhält und eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Hat die Referenzperson in Deutschland nur eine Duldung bzw. befindet sich noch im Asylverfahren, ist ein Familiennachzug nach §§ 27–36 AufenthG grundsätzlich nicht möglich. Im letzten Fall sollte geprüft werden, ob eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung in Betracht kommt (siehe „II“).

2.2. Status der Referenzperson in Deutschland

Voraussetzung für den Familiennachzug ist in diesen Fallkonstellationen, dass die Referenzperson in Deutschland als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte/r bzw. als Asylberechtigte/r anerkannt ist bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde. Nur wenn die Referenzperson als Flüchtling bzw. Asylberechtigte/r anerkannt ist, ist ein Familiennachzug derzeit möglich. Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug hingegen grundsätzlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.²¹ Für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten kann in bestimmten Ausnahmefällen jedoch eine Aufnahme in Deutschland nach § 22 Satz 1 AufenthG beim Auswärtigen Amt beantragt werden.²² Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG sind völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe. Hierbei sollten insbesondere die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention beachtet werden.²³ Auch ist ein Nachzug über humanitäre Aufnahmeprogramme²⁴ insbesondere auch für diese Fallkonstellationen denkbar.

Zu beachten ist, dass die durch humanitäre Aufnahmeprogramme sowie auf der Grundlage von § 22 Satz 1 AufenthG vermittelte Aufnahme andere Rechtsfolgen hat – mit Blick auf Zugangsvoraussetzungen zu Sozialleistungen, zur Beschäftigung sowie zur Selbständigkeit – als die Aufnahme als nachzugsberechtigter/r Familienangehöriger/r von anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten sowie Resettlement-Flüchtlingen.²⁵

21 § 104 Abs. 13 AufenthG. Aktuelle Informationen zu Hinweisen bei subsidiärer Schutzberechtigung, siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/begriffsbestimmungen/>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

22 Auch hierzu sind aktuelle Informationen unter <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen/?L=0> (letzter Abruf: 12. Mai 2017) zu finden. Zum Hintergrund: BT-Drucks. 18/7538, S. 20; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Neuregelungen des sog. Asylpakets II zum Familiennachzug, WD 3-3000-062/16, S. 5; Cremer, H., Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Recht auf Familie Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, 12/2016, abrufbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/das-recht-auf-familie/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

23 Siehe hierzu: Vermerk des Auswärtigen Amts vom 26. Mai 2017: Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten.

24 Gemeint sind hier humanitäre Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG: Nach § 23 Abs. 1. Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

25 Siehe ausführlich zum Zugang zu sozialen Rechten: Der Paritätische Gesamtverband: Soziale Rechte für Flüchtlinge, 2016, abrufbar unter http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sozialleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf, letzter Abruf 12. Mai 2017.

2.3. Privilegierung bei Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Asyl-

berechtigung oder Resettlement-Status der Referenzperson in Deutschland

Beim Ehegattennachzug, Nachzug von Lebenspartner/innen und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten²⁶ sowie Resettlement-Flüchtlingen ist nach § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 AufenthG von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichender Wohnraum“ durch die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder abgesehen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Resettlement-Flüchtling gestellt wird und die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat, zu dem einzelne Familienmitglieder eine besondere Bindung haben, gelebt werden kann.

Um die Dreimonatsfrist zu wahren, kann die Referenzperson in Deutschland bei ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen fristwahrenden Antrag stellen.

Alle Staatsangehörigen haben auch die Möglichkeit mit Anzeige über die Website des Auswärtigen Amts (siehe <https://fap.diplo.de>²⁷) die Dreimonatsfrist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) zu wahren.²⁸

Wenn die Dreimonatsfrist verpasst wird, kann von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“ nur noch im Wege des Ermessens abgesehen werden. Grundsätzlich muss dann beides durch die in Deutschland lebenden Familienmitglieder (Referenzperson/en) selbst gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Maßstab für die Ermessensausübung ist der grund- und menschenrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3, 16 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte).²⁹

2.4 Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für den Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG) zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gilt ebenfalls eine Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“³⁰ abgesehen wird. Die Privilegierung besteht dabei solange das in Deutschland lebende Kind nach deutschem Recht minderjährig ist. Anders als beim Kinder- und Ehegattennachzug/Nachzug von Lebenspartner/innen gilt daher keine 3-Monatsfrist (ausführlich zum Elternnachzug, siehe „IV 4“).

2.5 Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn die Referenzperson für sich und die nachziehenden Familienmitglieder den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln

26 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter 1.2.2.

27 Letzter Abruf: 12. Mai 2017.

28 Auskunft des Auswärtigen Amts vom 27. Februar 2017. Das Auswärtige Amt hat ausdrücklich mitgeteilt, dass diese „Online-Anzeige“ für alle und nicht nur für syrische Staatsangehörigkeit möglich ist.

29 Müller, in: Hofmann, R.M. (Hrsg.): Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Aufl., Baden-Baden 2016, § 29 Rdnr. 15.

30 Siehe hierzu „1.2.5“ und „1.2.6“

einschließlich ausreichend Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (SGB II/SGB XII-Leistungen) bestreiten kann (Begriffsdefinition: § 2 Abs. 3 AufenthG).

Die aufenthaltsrechtliche Vorgabe, den Lebensunterhalt zu sichern, ist im Lichte der europäischen Vorgaben und Rechtsprechung auszulegen: In einer Grundsatzentscheidung hat der Europäische Gerichtshof³¹ festgelegt, dass es darauf ankommt, dass die Referenzperson in Deutschland Folgendes nachweist: Sie muss „über ein ausreichendes festes und regelmäßiges Einkommen verfügen, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und [ihre] Familienangehörigen zu bestreiten“. Unschädlich ist nach der Grundsatzentscheidung, wenn aufgrund der Einkommenshöhe Ansprüche auf besondere Formen der Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Freibeträge oder einkommensunterstützende Maßnahmen bestehen.

2.6 Ausreichend Wohnraum

Ausreichend ist der Wohnraum, wenn er den bundeslandspezifischen Vorgaben einer Sozialmietwohnung für die jeweilige Familiengröße entspricht (Begriffsdefinition: § 2 Abs. 4 AufenthG) – (zur Angemessenheit des Wohnraums „1 6 5“).

3. Kindernachzug (Nachzug eines Kindes zu den Eltern oder einem Elternteil in Deutschland)

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen (§ 32 Abs. 1 AufenthG). Kinder müssen mithin ledig und minderjährig sein, damit sie einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihren Eltern nach dem Aufenthaltsgesetz haben.

Wenn beide Elternteile oder das alleinsorgeberechtigte Elternteil als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte³² anerkannt sind bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurden, müssen die Kinder die zusätzlichen Voraussetzungen „Spracherfordernis“ und „Integrationserfordernis“³³ nicht erfüllen (§ 32 Abs. 2 AufenthG).

3.1 Verpflichtende Zustimmung des anderen Elternteils

In den Fallkonstellationen, in denen die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, aber nicht beide Elternteile sich in Deutschland aufhalten bzw. nicht beide als Flüchtlinge oder subsidiär schutzberechtigt/asylberechtigt anerkannt sind, muss der andere (im Ausland) lebende Elternteil dem Kindernachzug zustimmen

31 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-578/08 (Rhimou Chakroun).

32 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „1 2 2“

33 Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG „Sprach- und Integrationserfordernis“ grundsätzlich nur für minderjährige, ledige Kinder ab 16 Jahren gelten können.

(§ 32 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Zustimmung kann durch eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle ersetzt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

In den Fallkonstellationen, in denen ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, muss der andere Elternteil nicht zustimmen. Wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil allerdings nicht über den Nachweis der alleinigen Sorge verfügt, muss mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung über die Möglichkeit von Ersatzdokumenten bzw. eine eidesstattliche Versicherung verhandelt werden.

3.2 Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern mit beiden Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist zwischen Geschwisternachzug gemeinsam mit den Eltern und dem Geschwisternachzug ohne Eltern zu unterscheiden.

Für (minderjährige) Geschwisterkinder, die ohne ihre Eltern nachziehen möchten, ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gelingt (Nachzug sonstiger Familienangehöriger, siehe „I 5“).

Die Rechtsprechung zum gleichzeitigen Familiennachzug von beiden Eltern und minderjährigen Geschwistern von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist nicht einheitlich.³⁴ Der Gesetzeswortlaut der §§ 27–36 AufenthG regelt diese Fallkonstellation nicht ausdrücklich. Da für Visumsverfahren ausschließlich die Berliner Verwaltungsgerichte örtlich zuständig sind (siehe hierzu „I 6 6“), wird die Rechtsprechung auch ausschließlich durch die Berliner Gerichte geprägt.

Nach jüngster Rechtsprechung³⁵ zeichnet sich eine neue Argumentationslinie ab: Als Folge des Anspruchs der Eltern auf Elternnachzug³⁶, also auf Erteilung eines Visums gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG, kommt die zeitgleiche Einreise der minderjährigen Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Kindernachzuges gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland ist hier nicht erforderlich, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist somit möglich und deshalb auch immer zu prüfen. Sollen Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG haben, gemeinsam mit den Eltern einreisen oder zu diesen nachziehen, gelten für die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Kinder die allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäbe (§ 32 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und grundsätzlich keine Privilegierung

34 Uneinheitliche Rechtsprechung, siehe hierzu dahingehend positive Entscheidungen des VG Berlin, Beschluss vom 8. Dezember 2015, VG 10 L 524, 15 V, die vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2015, OVG 3 S 95.15. Der Volltext der Entscheidungen ist frei abrufbar unter <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Berlin-Brandenburg&Datum=21.12.2015&Aktenzeichen=3%20S%2095.15>, letzter Abruf 12. Mai 2017; dahingehend negative Entscheidungen: VG Berlin, Beschluss vom 20. Juni 2016, VG 34 L 138.16 V; VG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2016, 28 K 498.15 V; VG Berlin, Urteil vom 11. November 2010, VG 15 K 153.10 V; siehe auch <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen/?L=0>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

35 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016, OVG 3 S 106.16, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016, OVG 3 S 98.16, juris.

36 Ausführlich zum Elternnachzug: siehe „IV 4“

gen.³⁷ Grundsätzlich müssen also die Eltern für sich und die nachziehenden Kinder den Lebensunterhalt sichern.

Die Auslandsvertretungen sind allerdings angehalten, die Situation vor Ort für die Geschwisterkinder zu beurteilen und die Ausländerbehörden dann entsprechend zu unterrichten. Kommen die Auslandsvertretungen zu dem Ergebnis, dass ein atypischer Fall vorliegt, bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder nicht und es wird von diesen Voraussetzungen abgesehen. Wird die Referenzperson in Deutschland innerhalb der kommenden drei Monate volljährig, wurde nach jüngster Rechtsprechung³⁸ nicht von den Voraussetzungen gesicherter Lebensunterhalt und angemessener Wohnraum abgesehen.³⁹

Die Rechtsprechung zum Familiennachzug von beiden Eltern und minderjährigen Geschwistern ist gerade in der Entwicklung. Zu beachten ist hierbei, dass es im Ermessen der zuständigen Auslandsvertretung und Ausländerbehörden steht, ob sie von den Voraussetzungen Lebensunterhaltssicherung und ausreichend Wohnraum absehen. Maßstab für die Ermessensentscheidung ist der grund- und menschenrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3, 16 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 17 Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte).⁴⁰

Im Einzelfall ist gegebenenfalls alternativ zu klären, ob aufgrund einer außergewöhnlichen Härte der gleichzeitige Familiennachzug von beiden Eltern und Geschwisterkindern möglich ist (Nachzug sonstiger Familienangehöriger „I.5“).

3.3 Junge Erwachsene

Wenn die Kinder bei Antragstellung nicht mehr minderjährig sind, steht ein Nachzug im Ermessen der Ausländerbehörde und ist auch nur dann möglich, wenn der Nachweis der „außergewöhnlichen Härte“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG, siehe I.5) gelingt.⁴¹

Auch die Privilegierungen mit Blick auf die Voraussetzungen „Lebensunterhalt“ und „Wohnraum“ (siehe I.2.5/6) gelten nur für minderjährige ledige Kinder.

4. Ehegattennachzug/Nachzug des Lebenspartners/der Lebenspartnerin nach Deutschland

Voraussetzung für den Anspruch auf Ehegattennachzug bzw. den Nachzug zum Lebenspartner/zur Lebenspartnerin ist die Vollendung des 18. Lebensjahr beider Ehegatten/Lebenspartner/innen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ferner muss die Ehe/Lebenspartnerschaft im Herkunfts- bzw. Transitland grundsätzlich staatlich

37 Privilegierungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 AufenthG (Absehen von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichenden Wohnraum“ [siehe hierzu „I.2.5“ und „I.2.6“]).

38 OVG vom 4. Januar 2017, 3 S 107.16.

39 Zum Ganzen auch: Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde (VAB Berlin, dort S. 265 ff. abrufbar unter <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

40 Müller, in: NK-AuslR (Fußn. 29), § 29 Rdnr. 15.

41 In besonderen Einzelfällen ist in diesen Fallkonstellationen auch eine humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG möglich.

anerkannt sein.⁴² Wenn die/der Lebenspartner/in bzw. Ehegatte/Ehegattin als Resettlement-Flüchtling aufgenommen bzw. als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte/r⁴³ bzw. Asylberechtigte/r in Deutschland anerkannt ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG⁴⁴ hat, kommt es auf Kenntnisse der deutschen Sprache nicht an, sofern die Ehe/Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Referenzperson ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG). In diesen Fallkonstellationen gilt auch die Privilegierung mit Blick auf die Voraussetzungen „Lebensunterhalt“ und „Wohnraum“ (siehe „I 2 5“ und „I 2 6“).

Wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft ausschließlich religiös geschlossen, aber nicht staatlich anerkannt wurde oder die/der Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in minderjährig ist, ist ein Familiennachzug grundsätzlich nicht möglich.

5. Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“

Außerhalb der sogenannten Kernfamilie ist der Familiennachzug nur ausnahmsweise möglich: Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ (z.B. Pflegekinder, Betreuung im Rahmen einer Kafala, Geschwister ohne Eltern, Nichte, Onkel, volljährige Schwester oder Großvater) ist mithin eine „Kann-Bestimmung“ und steht im Ermessen der Ausländerbehörde.

Der Begriff der außergewöhnlichen Härte wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz⁴⁵ (Nr. 36.2.2.2 und Nr. 36.2.2.3) näher umschrieben:

Nr. 36.2.2.2: Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit). Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen. Der Verlust eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kinder nachzug infolge einer Überschreitung der Altersgrenze für den Nachzug stellt grundsätzlich keinen Härtefall dar.

Nr. 36.2.2.3: Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland

42 Siehe hierzu im Einzelnen und insbesondere zu religiösen Ehen: Nr. 28.1.1.1 AVV-AufenthG. „... Religiöse Ehen stehen den vor staatlichen Stellen geschlossenen Ehen gleich, wenn sie am Ort der Eheschließung in der konkret vollzogenen Weise staatlich anerkannt sind; ...“

43 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „I 2 2“

44 Wenn vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Variante 1 oder 2 AufenthG bestand, erfolgt der Ehegattennachzug ebenfalls privilegiert.

45 Siehe Begriffserläuterung z.B. in Deutscher Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Aufenthaltsrechtliche Illegalität. Beratungshandbuch 2013 (bearbeitet von M. Köbler/T. Mohr/H. Habbe, 3. Aufl., Freiburg/Berlin 2012, S. 98).

des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen danach z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung zu berücksichtigen (§§ 22 ff.) und begründen keinen Härtefall i.S.d. § 36.“

Die außergewöhnliche Härte muss im konkreten Einzelfall in der Person des nachzugswilligen Familienangehörigen begründet sein und entsprechend nachgewiesen werden. Grundsätzlich nicht ausreichend ist der Hinweis auf die aktuelle Situation im Herkunftsland. Da der Nachweis aufwendig und komplex ist, ist die Unterstützung durch eine/n spezialisierte/n Anwältin/Anwalt zu empfehlen.

Privilegierungen wie der Verzicht auf die Grundvoraussetzungen Lebensunterhaltsicherung und Wohnraumerfordernis werden beim Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ in der Regel nicht gewährt.

6. Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung

6.1 Visumspflicht und Antragsort

a) Grundsatz

Regelmäßig ist es erforderlich, dass der/die Antragsteller/in vorab einen Termin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt. Zuständig ist regelmäßig die Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland. Ausnahmsweise ist auch die Antragstellung außerhalb des Herkunftslands möglich (siehe „I 6 1c“).⁴⁶

Hinweise zum Verfahren und Antragsformulare sind auf der Website des Auswärtigen Amtes eingestellt (Link, siehe Fußnote⁴⁷).

b) Terminbeantragung für Visumsantrag bei deutscher Auslandsvertretung

Einige deutsche Auslandsvertretungen haben ein eigenes Terminbuchungssystem vorgesehen, das über die jeweiligen Internetseiten (Link, siehe Fußnote⁴⁸) zugänglich ist. Wichtig ist, dass für jede nachzugswillige Person über 16 Jahre (regelmäßig) ein separater Termin gebucht wird.

In Notfällen können Sondertermine beantragt werden.⁴⁹ Die Notfallsituation muss begründet werden (z.B. besondere Fallkonstellationen humanitärer oder medizinischer Notfälle, in Kürze eintretende Volljährigkeit der Referenzperson in Deutschland und damit drohender Wegfall des Anspruchs auf Familienzusammenführung – siehe hierzu ausführlich unter „IV 4 1“).

⁴⁶ Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Visumspflicht sind Staatsangehörige sogenannter „best friends“-Staaten, siehe § 41 Aufenthaltverordnung (AufenthV).

⁴⁷ Siehe http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03_Visabestimmungen/Visabestimmungen_node.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

⁴⁸ Zu finden unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/Auslandsvertretungen/Uebersicht_node.html, letzter Abruf: 17. März 2017.

⁴⁹ Aktuelle Informationen hierzu siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

c) Antragstellung außerhalb des Herkunftslands

Eine Antragstellung außerhalb des Herkunftslands ist zum einen möglich, wenn die/der Antragsteller/in in diesem Land ihren/seinen gewöhnlichen und legalen Aufenthalt hat.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird regelmäßig⁵⁰ nach sechs Monaten legalen Aufenthalts angenommen.

Legal ist der Aufenthalt, wenn die Person sich im Einklang mit den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Landes aufhält und dies durch entsprechende Dokumente (z.B. Aufenthaltserlaubnis etc.) nachweisen kann. Im Fall von Geflüchteten führt UNHCR⁵¹ in bestimmten Fällen im Auftrag von staatlichen Stellen eine Registrierung durch, die zur Legalisierung der Geflüchteten führt und deren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.⁵²

Zum anderen ist ebenfalls eine Antragstellung außerhalb des Herkunftslands möglich, wenn im Herkunftsland keine deutsche Auslandsvertretung (mehr) existiert. Voraussetzung hierfür ist, dass die deutsche Auslandsvertretung eine Antragstellung zulässt. Informationen hierzu finden sich regelmäßig auf den Seiten der jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen.⁵³

6.2 Erforderliche Dokumente zur Familienzusammenführung

Zum vereinbarten Termin zur Visumsbeantragung muss jeder/jede Antragsteller/in persönlich in der deutschen Auslandsvertretung erscheinen und alle erforderlichen Dokumente mitbringen. Auch Minderjährige (auch Babys und Kleinkinder) müssen persönlich anwesend sein. Grund hierfür ist, dass so die Identität des Antragsstellers/der Antragstellerin geklärt werden soll (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Zur Abholung des Visums ist es allerdings möglich, eine/n Vertreter/in mit Vollmacht zu schicken.

Von der Pflicht zur persönlichen Vorsprache zu unterscheiden ist indes die Vertretung des/der Minderjährigen durch den/die Personensorgeberechtigte/n für die wirksame Abgabe des Visumsantrags. Befinden sich die sorgeberechtigten Eltern bereits in Deutschland, können sie auch eine Vollmacht an die zuständige Auslandsvertretung senden, damit ihr minderjähriges Kind dort wirksam vertreten ist.

50 Aktuelle Informationen zu Ausnahmekonstellationen: siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

51 Hauptaufgabe von UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) ist der internationale Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 bzw. des Zusatzprotokolls von 1967. Außerdem hilft UNHCR bei der Suche nach dauerhaften Lösungen, d.h. bei der freiwilligen Rückkehr, der Ansiedlung und Integration in einem Erstaufnahmeland oder aber der Neuansiedlung in einem Drittland (Resettlement). UNHCR hat sich in verschiedenen Dokumenten zum Grundsatz der Einheit von Flüchtlingsfamilien bekannt und nimmt zu elementaren Fragen der Wahrung und Wiederherstellung der Familien von Flüchtlingen Stellung. In Einzelfällen kann UNHCR im Hinblick auf die Familieneinheit von international Schutzberechtigten Unterstützung leisten, wenn die hierbei aufgeworfenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder sich z.B. auf Aktivitäten von UNHCR in Herkunfts- oder Erstaufnahmestaaten beziehen. Dies kann beispielsweise Fragen zur Durchführung von Registrierungsverfahren und Ausstellung von Dokumenten in Campsituationen betreffen. Weitere Informationen, siehe www.unhcr.de, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

52 Aktuelle Informationen zu Ausnahmekonstellationen: siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

53 Zu finden unter https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/Uebersicht_node.html, letzter Abruf 12. Mai 2017.

Die Begleitung zur deutschen Auslandsvertretung von minderjährigen Antragsteller/innen ist in bestimmten Fallkonstellationen und in bestimmten Ländern durch die International Organisation of Migration (IOM) bzw. den Internationalen Sozialdienst möglich (siehe hierzu „Anhang“).

In der Praxis ist es oftmals nicht möglich, die angefragten Dokumente vorzulegen. Im Einzelfall empfiehlt es sich, mit den Botschaften direkt über Alternativen (Ersatzdokumente) zu verhandeln.

Regelmäßig sind folgende Dokumente erforderlich:

a) Formblattantrag

Der/die Antragsteller/in muss den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mitbringen. Auf der Website des Auswärtigen Amtes⁵⁴ und auf den Seiten der jeweiligen Auslandsvertretung sind Hinweise zum Verfahren sowie Antragsformulare eingestellt. Zu beachten ist, dass es nicht für alle Fallkonstellationen einen Formularvordruck gibt. Falls ein Formular für die gewünschte Fallkonstellation fehlt, sollte mit der zuständigen Auslandsvertretung direkt per Mail geklärt werden, ob ein formloser Antrag gestellt werden soll und/oder gegebenenfalls ein anderes Formular genutzt werden soll, um am Terminbuchungssystem teilzunehmen (siehe „I 6 1b“).

b) Nachweis der Identität

Grundsätzlich muss der/die Antragsteller/in seinen/ihren gültigen Pass vorlegen. Ist ein Pass nicht vorhanden, muss im Einzelnen über zulässige Ersatzdokumente verhandelt werden.⁵⁵

c) Nachweis der Familienbande

Verlangt wird zum Nachweis des Bandes regelmäßig ein Auszug aus dem Familienregister sowie Heirats- und Geburtsurkunden.

Eine qualifizierte Glaubhaftmachung zum Nachweis von Familienbanden ist aber grundsätzlich möglich. Auch der Nachname der Kinder kann herangezogen werden, um die Ehe der Eltern glaubhaft zu machen.

Eine qualifizierte Glaubhaftmachung allein mit Familienfotos ist nicht möglich. Hilfreich sind auch die Ergebnisse eines positiven DNA-Tests, der ein Verwandtschaftsverhältnis belegt.⁵⁶

54 Siehe unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03_Visabestimmungen/Visabestimmungen_node.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

55 Siehe hierzu Hinweise und aktuelle Informationen zu einzelnen Herkunftsländern: <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

56 Eine qualifizierte Glaubhaftmachung erfolgt durch die Würdigung privater Urkunden sowie, in Ausnahmefällen, weiterer Unterlagen wie Schulzeugnisse oder ärztlicher Befunde, Siehe hierzu NRW: Verfahrenserleichterungen beim Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten hier: Globalzustimmung und automatisierter Datenabgleich im AZR RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 122-39.07.18-2-15-057(260) vom 1. September 2015, abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=260&bes_id=31925&val=31925&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=0, letzter Abruf: 12. Mai 2017; eine Orientierung geben auch die in der Durchführungsverordnung zur Dublin-VO genannten Beweismöglichkeiten (siehe dort Anhang II Verzeichnis A, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0118&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.)

d) Gegebenenfalls Nachweis der rechtzeitigen Antragstellung nach § 29 Abs. 2 Sätze 1, 2 AufenthG

In den Fällen des Kinder- und Ehegattennachzugs/des Nachzugs von Lebenspartner/innen zu Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen wird grundsätzlich nur dann auf die Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“ verzichtet, wenn innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung des Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigte⁵⁷ bzw. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahme in einem Resettlement-Programm der Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung bzw. bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt wurde bzw. die fristwahrende Anzeige erfolgte.⁵⁸ Ein Nachweis (wie z.B. Faxprotokoll) des Antrags bzw. der fristwahrenden Anzeige muss dem Visumsantrag beigelegt werden (zur fristwahrenden Anzeige, siehe „I 2 3“).

Beim Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich, da der Antrag nicht fristgebunden ist. Beim Elternnachzug gilt immer die Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“⁵⁹ abgesehen wird (ausführlich zum Elternnachzug, siehe „IV 4“)

6.3 Legalisation von Urkunden

Die Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.⁶⁰ Die Legalisation ist oftmals Voraussetzung dafür, dass Urkunden (z.B. Personenstandsurkunden, gerichtliche und notarielle Urkunden) im Visumsverfahren anerkannt werden.⁶¹

Aufgrund der unsicheren Urkundenlage wurde für Urkunden aus bestimmten Herkunftsstaaten die Legalisation eingestellt (siehe Länderliste in Fußnote⁶²).

Die Legalisierung von Urkunden ist kostenfrei, wenn sie für das Visumsverfahren für den Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten erforderlich sind.⁶³

6.4 Meldepflicht und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach Ankunft in Deutschland

Nach Erteilung des Visums muss die Einreise innerhalb dessen Gültigkeit erfolgen. Die ausländischen Familienmitglieder müssen sich nach ihrer Ankunft in Deutschland innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden.⁶⁴

57 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter, siehe „I 2 2“

58 Privilegierung „I 2 3“

59 „I 6 5“ und „I 6 6“

60 Begriffsdefinition und Erläuterungen hierzu auf der Website des Auswärtigen Amts: http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Allg_Infos.html, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

61 Zu aktuellen länderspezifischen Informationen zur Legalisation, siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

62 Länderliste unter http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html, letzter Abruf 12. Mai 2017.

63 Auskunft des Auswärtigen Amts vom 15. März 2017.

64 Siehe § 17 Bundesmeldegesetz (BMG).

Auch muss das Visum „umgeschrieben“ werden. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Hierbei ist es wichtig, dass der Antrag rechtzeitig innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums gestellt wird. Die nachgezogenen Familienangehörigen müssen also rechtzeitig mit der örtlichen Ausländerbehörde in Kontakt treten, um einen Termin zu vereinbaren. Die schriftliche Antragstellung reicht jedoch aus, wenn erst später ein Termin zur persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde erteilt wird. Wichtig ist es hierbei, auf den Zustellungsnachweis zu achten und diesen aufzuheben.

6.5 Wohnraum für die nachzugsberechtigten Familienangehörigen

Nachzugsberechtigte Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten,⁶⁵ Asylberechtigten bzw. Resettlement-Flüchtlingen haben ab dem 1. Tag in Deutschland einen Anspruch auf SGB II-Leistungen („Hartz IV“); der Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) gilt für sie nicht.⁶⁶

Fragen der angemessenen Wohnraumgröße und Unterkunftskosten sind kommunal unterschiedlich geregelt.⁶⁷ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat anlässlich zweier schriftlicher Anfragen festgestellt, dass verheiratete Personen, deren Ehepartner/in sich noch nicht in Deutschland befindet, Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende (409,– €) nach dem SGB II haben.⁶⁸

6.6 Rechtsschutz bei Ablehnung des Visums

Wird das Visum abgelehnt, hat der/die Antragsteller/in das Recht zu remonstrieren, also eine Gegenvorstellung abzugeben. Lehnt die deutsche Auslandsvertretung daraufhin den Visumsantrag weiterhin ab, kann hiergegen innerhalb einer Monatsfrist im Wege einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin vorgegangen werden.⁶⁹ Das Verwaltungsgericht Berlin ist für alle Visumsverfahren örtlich zuständig, weil das Auswärtige Amt in Berlin seinen Sitz hat und die Botschaften dem Auswärtigen Amt unterstehen.

65 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter, siehe [1.2.2.](#)

66 Der Paritätische Gesamtverband: Soziale Rechte für Flüchtlinge, 2016, S. 31 m.w.N. (u.a. Verweise auf Erläuterungen die Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit), abrufbar unter http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabelle_und_uebersichten/sozialeleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017-2.pdf, letzter Abruf 12. Mai 2017.

67 Siehe hierzu kommunale Richtlinien zu Unterkunft, Heizung, Warmwasser und Wohnraumsicherung: <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Nr. 2.4.2 AVV-AufenthG verwiesen: „Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich...“

68 Ausführlich mit Nachweisen (Fundstellen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie zwei Antworten des BMAS) siehe <http://www.asyl.net/startseite/artikel/57659.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

69 Grundsätzlich gilt die Monatsfrist nach § 74 Abs. 2 VwGO; ist keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt gilt die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO.

II. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung

Dieser Abschnitt widmet sich den Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

1. Räumlicher Geltungsbereich der Dublin III-Verordnung

Das Regelungsregime der Dublin III-Verordnung (im Folgenden: Dublin III-VO) findet zwischen allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Island Anwendung. Im Folgenden sind deshalb diese vier Länder außerhalb der EU auch vom Begriff „Dublin-Gebiet“ bzw. „Mitgliedstaaten“ (bezogen auf die Dublin III-VO) erfasst.

2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Das Dublin-Verfahren ist ein Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz⁷⁰ (im Folgenden: Asylantrag).⁷¹

Mithin muss der nachzugswillige Familienangehörige einen Asylantrag stellen, damit eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO möglich ist. Innerhalb der ersten drei Monate nach Stellung des Asylantrags ist ein Antrag auf Familienzusammenführung zulässig. In diesem Zeitraum ist es grundsätzlich möglich, die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat einzuleiten, soweit die Voraussetzungen vorliegen.⁷²

Die Dublin III-VO stellt eine reine Zuständigkeitsregelung dar, deren Zweck es ist, jedem/jeder Antragsteller/in die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung internationalen Schutzes in einem der Mitgliedstaaten zu garantieren und die Durchführung mehrerer Antragsverfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten im Dublin-Gebiet zu vermeiden. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Mitgliedstaat, der die größte Verantwortung für den Aufenthalt eines Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten hat. Allerdings ist bei der Anwendung der Dublin III-VO immer das Wohl des Kindes, die Achtung des Familienlebens und die Einheit der Familie zu gewährleisten. Um dies zu gewährleisten, sollen unter bestimmten Voraussetzungen getrennte Familienmitglieder zusammengeführt werden und lediglich ein Mitgliedstaat für die Bearbeitung der Asylanträge der betroffenen Familienmitglieder zuständig sein.⁷³

70 Unter den Begriff „internationaler Schutz“ fällt sowohl die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention als auch die als subsidiär Schutzberechtigte.

71 Grundlage für die Durchführung des Dublin-Verfahrens ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO).

72 Ausnahmen von dieser Frist z.B. für unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen des Selbsteintrittsrechts denkbar (siehe „II 5 1“).

73 Zu den speziellen Zuständigkeitskriterien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsaeetze-dublin-iii-verordnung/> (letzter Abruf: 12. Mai 2017) und IV.3.

3. Familienbegriff nach dem Regelungsregime der Dublin III-Verordnung

Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz (siehe „I“) sowie bei der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (siehe „IV“) ein jeweils anderer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als nach der Dublin III-VO.

Die Möglichkeiten der Zusammenführung mit verwandten Personen nach der Dublin III-VO sind weit gefasst: So ist grundsätzlich auch die Familienzusammenführung mit Angehörigen außerhalb der sogenannten Kernfamilie möglich.⁷⁴ Bei „abhängigen Personen“⁷⁵ (Unterstützungsbedarf in bestimmten Konstellationen) ist auch die Familienzusammenführung mit (volljährigen) Kindern, Geschwistern etc. möglich. Auch die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ihren (volljährigen) Geschwistern⁷⁶ oder anderen Verwandten (Tante, Onkel, Großeltern) ist möglich, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Es steht ferner im Ermessen der Mitgliedstaaten,⁷⁷ eine Zusammenführung von Personen jeglicher verwandtschaftlicher Beziehungen zu ermöglichen. Im Einzelfall prüfen die Asylbehörden (für Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]) das Vorliegen der humanitären Gründe. Auf Rechtsfolgenseite sind dem Ermessen enge Grenzen gesetzt.

4. Verhältnis des Verfahrens nach Dublin III-Verordnung und des Verfahrens zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz

Wenn sich die Familienangehörigen im Dublin-Gebiet befinden und noch im Asylverfahren sind, sind Verfahren nach der Dublin III-Verordnung (im Folgenden: Dublin-Verfahren) und Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG, siehe zum Verfahren I) keine konkurrierenden Verfahren, also parallel möglich.

Ein Verfahren zur Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens bietet insofern mehr Möglichkeiten als nach dem Aufenthaltsgesetz, da für das Dublin-Verfahren zunächst der tatsächliche Aufenthalt der Referenzperson in Deutschland in Verbindung mit einem anhängigen Asylverfahren bereits ausreicht. Es ist nicht erforderlich, dass die Referenzperson in Deutschland über eine Asylberechtigung oder Anerkennung der internationalen Schutzberechtigung verfügt bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurde. Auch ist der der Dublin III-VO (siehe „II 2“) zugrunde liegende Familienbegriff weiter als der des Aufenthaltsgesetzes (siehe „I 1“). Außerdem bestehen im Rahmen des Dublin-Verfahrens keine zwingenden Vorgaben bezüglich einzureichender Dokumente; dies kann das Verfahren erleichtern.

74 Legaldefinitionen der Begriffe „Familienangehörige“, „Verwandte“, siehe Art. 2 Buchstaben g, h Dublin III-Verordnung.

75 Art. 16 Dublin III-VO.

76 Geschwister sind im Verwandten- und Familienangehörigenbegriff nicht aufgezählt. In Art. 8 Abs. 1, 3 Dublin wird die Familienzusammenführung mit Geschwistern jedoch ausdrücklich benannt.

77 Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO.

5. Ablauf des Dublinverfahrens

Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit der/dem Antragsteller/in durch. Liegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vor, wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet, in dem ein Übernahmeersuchen an diesen Staat gestellt wird. Nach der Zustimmung des ersuchten Staats erstellt der Mitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung (Bescheid) und leitet die Überstellung ein. Hierbei sind neben den Regelungen in der Dublin III-VO, der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO⁷⁸ auch die nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats und die europäische wie auch nationale Rechtsprechung zu beachten.⁷⁹

5.1 Dublinverfahren (Familiennachzug aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland)

Das Dublin-Verfahren untergliedert sich in die Phasen:

1. vom Asylantrag im Mitgliedstaat bis zum Übernahmeersuchen an Deutschland,
2. Prüfung des Übernahmeersuchens in Deutschland und Zustimmung der Familienangehörigen sowie
3. Überstellungsverfahren aus dem Mitgliedstaat nach Deutschland.

Voraussetzungen für ein Dublinverfahren sind:

1. ein Asylantrag der Person(en) in einem anderen Mitgliedstaat und
2. der legale Aufenthalt der anderen Familienangehörigen in Deutschland. Dieser legale Aufenthalt kann durch einen noch nicht entschiedenen Asylantrag, einen positiv entschiedenen Asylantrag oder einen Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund bestehen.

Bei der Asylantragstellung in dem anderen Mitgliedstaat sollten daher alle Unterlagen mitgebracht werden, die folgendes belegen⁸⁰:

1. Nachweis der eigenen Identität,
2. Bestehen einer Familieneinheit mit mindestens einer Person in Deutschland,
3. den (legalen) Status der Referenzperson in Deutschland und
4. (soweit ein Asylverfahren betrieben wird oder wurde) das BAMF-Aktenzeichen zu dessen Asylverfahren in Deutschland.

Die Einwilligung (written consent) der beteiligten Familiengehörigen zur Zusammenführung wird in der Regel bei der Asylantragstellung durch die Asylbehörde des anderen EU-Mitgliedstaats eingeholt. Bei unbegleiteten minderjährigen

⁷⁸ Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO, in der auch die Formulare abgedruckt sind, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0118&from=DE>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

⁷⁹ Ausführliche Informationen zum Verfahren sowie praktische Hinweise, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsaeetze-dublin-iii-verordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

⁸⁰ Aus der Praxis wird berichtet, dass es in der Regel z.B. möglich ist, Fotos an die Person in dem anderen Mitgliedstaat über das Handy zu schicken. Da nicht überall die Möglichkeit zum Auslesen von mobilen Geräten besteht, empfiehlt es sich, Ausdrucke der Dateien mitzuführen. Es ist allerdings zu beachten, dass es auf die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten ankommt, inwieweit digitale Dokumente oder Kopien im Verfahren zugelassen werden oder Beachtung finden.

Flüchtlingen ist kein written consent erforderlich; maßgeblich ist in diesen Fällen vielmehr die Kindeswohlprüfung.

Besondere Bedeutung kommt der Einwilligung der Familienangehörigen zur Familienzusammenführung sowohl in Deutschland als auch im Mitgliedstaat zu. Unter Umständen kann es vorkommen, dass die Antwort des Mitgliedstaates an Deutschland keine Zustimmung der Familienangehörigen enthält (z.B. bei fiktiver Zustimmung). Kommt dem BAMF die Zustimmung dann nicht auf anderem Wege zu, so kann keine Familienzusammenführung stattfinden. Die Zustimmung kann von den Referenzpersonen jederzeit formlos unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens eingereicht werden.

Ab Asylantragstellung hat der andere Mitgliedstaat drei Monate Zeit, das Übernahmeersuchen zum Zweck der Familienzusammenführung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. In Einzelfällen kann von der Dreimonatsfrist abgesehen werden.⁸¹ Das BAMF hat keinen Einfluss darauf, ob der andere Mitgliedstaat ein Übernahmeersuchen stellt oder nicht.

Für die Prüfung des Übernahmeersuchens gilt eine Frist von zwei Monaten.⁸² Diese Zeit wird häufig auch benötigt, um Sachverhalte zu prüfen. Um das Verfahren zu beschleunigen, können notwendige Unterlagen unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens der Referenzperson in Deutschland, das bis zum Eingang des Übernahmeersuchens als Referenzaktenzeichen dient, beim BAMF eingereicht werden.

In der Regel benötigt das BAMF für die Prüfung des Übernahmeersuchens des anderen EU-Mitgliedstaats, soweit diesem nicht schon als Anlage beigefügt, folgendes:

1. NAME, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Person im Mitgliedstaat, Aktenzeichen des Asylantrags im Mitgliedstaat und Datum der Asylantragstellung;
2. NAME, Vorname mind. einer Person in Deutschland, BAMF-Aktenzeichen;
3. Nachweis über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen in Deutschland und im Mitgliedstaat;
4. soweit vorhanden: Personaldokumente der Person im Mitgliedstaat oder andere Belege für die Identität der Person;
5. Einwilligungserklärung zum Datenaustausch gemäß Dublin III-Verordnung der Person im Mitgliedstaat;
6. Einwilligungserklärung zur Familienzusammenführung der Personen in Deutschland und im Mitgliedstaat bzw. bei nicht verfahrensfähigen Personen des Vormunds;
7. sollte für unbegleitete Minderjährige noch kein Vormund bestellt sein, eine Zustimmung des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes mit Erklärung zum Kindeswohl.

⁸¹ Art. 17 Dublin III-VO (Ermessensklauseln).

⁸² Antwortet der angefragte Mitgliedstaat auf das Übernahmegesuch nicht, wird die Zustimmung nach maximal zwei Monaten fingiert (Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO bzw. Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO).

Ab dem Tag der Zustimmung läuft eine Frist von sechs Monaten für die Überstellung. Der Mitgliedstaat muss der Person oder den Personen, die nach Deutschland überstellt werden sollen, die Entscheidung mitteilen (Bescheid) und die Überstellung organisieren. Inwiefern eine eigenständige Reiseplanung möglich ist, teilt der Mitgliedstaat bei der Bescheideröffnung mit.

Nach Ankunft der Personen in Deutschland müssen diese zuerst zur zentralen Erstaufnahmeeinrichtung des Bundeslandes, in dem die bereits in Deutschland aufhältigen Personen leben, damit dort die Registrierung und Weiterverteilung zur zuständigen Ausländerbehörde vorgenommen werden kann.

Familienangehörige, die Deutschland von einem anderen Mitgliedstaat „übernimmt“, durchlaufen nach ihrer Ankunft in Deutschland das Asylverfahren.

5.2 Dublinverfahren (Familienzusammenführung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat)

Das Dublinverfahren zur Familienzusammenführung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat entspricht dem unter Punkt „II 5 1“ geschilderten Verfahren.

5.3 Informationen zum Stand des Dublinverfahrens

Häufig ist der aktuelle Verfahrensstand für die betroffenen Familienmitglieder sowie auch für unterstützende Behörden und Beratungsstellen unklar. Auch ist gelegentlich grundsätzlich unklar, ob im Rahmen der Dublin III-VO bereits ein Verfahren zur Familienzusammenführung eingeleitet wurde oder nicht. In dieser Situation kann eine Nachfrage beim BAMF erfolgen.

Bei Nachfragen zum Verfahrensstand benötigt das BAMF folgende Daten:

1. NAME, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Person im Mitgliedstaat, Aktenzeichen des Asylantrags im Mitgliedstaat und Datum der Asylantragstellung;
2. NAME, Vorname mindestens einer Person in Deutschland, BAMF-Aktenzeichen

Die Referenzperson kann diese Hinweise dem BAMF an folgende Adresse übermitteln: du3-Posteingang@bamf.bund.de

Telefonisch: Auskunftsstelle (Referat DU 3 in Dortmund): 0231 9058 755

5.4 Kosten der Dublin-Überstellung

Die Kosten der Dublin-Überstellung trägt immer der abgebende Mitgliedstaat (Art. 30 Dublin III-Verordnung) und in Deutschland die örtlich zuständige Ausländerbehörde betreffend Familienzusammenführungen in einen Mitgliedstaat.



Die Kosten der Dublin-Überstellung werden von den Behörden in Bulgarien und Griechenland derzeit nicht bezahlt. Familienangehörige müssen die Überstellung selbst finanzieren (Unterstützung zur Finanzierung, siehe „Anhang“).⁸³

III. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands

1. EASY-System und Familienzusammenführung

1.1 Grundsatz: Verteilung nach dem EASY-System

Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft in Deutschland bzw. in einer Erstaufnahmeeinrichtung durch das EASY-System⁸⁴ computergesteuert und vollautomatisiert auf die einzelnen Bundesländer nach Quoten verteilt. Als Parameter zur Bestimmung des zuständigen Bundeslandes sind nach § 46 AsylG freie Unterbringungskapazitäten, die aktuelle Erfüllung der Länderquote und das Herkunftsland des/der Schutzsuchenden im System hinterlegt. Kommen mehrere Aufnahmeeinrichtungen in Betracht, entscheidet die räumliche Nähe zu der die Registrierung vornehmenden Aufnahmeeinrichtung. Familien werden als Gruppe im EASY-System erfasst. Vom Familienbegriff⁸⁵ umfasst ist die Kernfamilie (Ehegatten/Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder). Volljährige Geschwister werden in diese Gruppenmeldung nicht aufgenommen.

Hilfreich ist, wenn alle Familienmitglieder bei der Optionierung (Einbuchung) in das EASY-System anwesend sind, da spätere Korrekturen und Ausnahmen nur schwierig bzw. unmöglich sind.⁸⁶

1.2 Ausnahme: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nicht im persönlichen Anwendungsbereich des EASY-Systems.⁸⁷ Sie werden vom EASY-System nicht erfasst und demzufolge auch nicht nach dem EASY-System umverteilt. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten die Spezialregelungen des SGB VIII (siehe hierzu ausführlich unter „IV“).

Werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge irrtümlicherweise dennoch in das EASY-System eingebucht, bedarf es keiner Ausnahmeregelung nach dem Hamburger Katalog⁸⁸ oder eines späteren Antrags auf Umverteilung nach § 51 AsylG. Das zuständige Jugendamt entscheidet näm-

83 Weitere praktische aktuelle Informationen hierzu, siehe <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsatz-dublin-iii-verordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

84 „Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Die Asylbegehrenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländern (gemäß § 45 AsylVfG) verteilt. Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sogenannten Königsteiner Schlüssels. Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Glossar, abrufbar unter <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossar/function/glossar.html?lv3=1504436>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

85 Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO (siehe II.3) sowie für die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (siehe „IV 2.2“) ein weiterer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

86 Siehe zu den Korrekturen und Ausnahmen unter „III 1.3“ a bis c. So kann zum einen sichergestellt werden, dass die Familie tatsächlich als Gruppe erfasst wird und z.B. auch auf besondere humanitäre Härten (z.B. volljährige Geschwister) bereits zum Zeitpunkt der Optionierung hingewiesen werden und um eine Verteilung als Gruppe gebeten werden.

87 Siehe auch hierzu: FAQ vom BUMF abrufbar unter <http://www.b-umf.de/de/themen/faq>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

88 Siehe hierzu III.1.3.a.

lich darüber, ob ein Umzug innerhalb Deutschlands im Sinne des Kindeswohls ist. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit hat dieser Entscheidung zu folgen (zum Primat der Familienzusammenführung ausführlich, siehe „IV 2 1“). Zu beachten ist jedoch, dass im aktuellen Aufenthaltsdokument des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine Wohnsitzauflage im Sinne des § 12a AufenthG eingetragen sein kann. Wenn eine solche Wohnsitzauflage dort eingetragen ist, muss gegen diese Auflage vor dem Umzug vorgegangen werden.⁸⁹

1.3 Ausnahme von der Verteilung nach EASY

a) Hamburger Katalog

Die EASY-Beauftragten der Bundesländer haben sich auf den sogenannten „Hamburger Katalog“⁹⁰ geeinigt, der – auf freiwilliger Basis – es aus humanitären Gründen⁹¹ ermöglicht, das rein computergesteuerte System zu durchbrechen und die Aufnahme eines Asylsuchenden in einem bestimmten Bundesland zu bewirken. Die im Rahmen der Überquote aufgenommenen Asylsuchenden werden auf die Quote angerechnet. Voraussetzung hierfür ist indes, dass das jeweilige Herkunftsland im gewünschten Ziel-Bundesland bearbeitet wird und ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht gestellt wurde.

Zu empfehlen ist, dass der/die Asylsuchende sich so frühzeitig als möglich⁹² an den EASY-Beauftragten wendet und die Situation und Gründe, die gegen die Zuweisung nach EASY sprechen, ausführlich dokumentiert und mit entsprechenden Nachweisen belegt (z.B. bei Erkrankungen, familiäre Bande); alle beteiligten Stellen müssen von der Notwendigkeit einer Ausnahme überzeugt werden. Der EASY-Beauftragte kann dann den Fall dem EASY-Beauftragten des gewünschten Ziel-Bundeslandes vortragen. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit allen beteiligten Behörden (insbesondere dem Sozialamt), ob dort eine Aufnahme und damit eine Ausnahme von EASY möglich ist oder nicht.

Wenn ein Asylantrag beim BAMF bereits gestellt wurde, ist eine Ausnahmeregelung über den Hamburger Katalog nicht mehr möglich, sondern nur eine Umverteilung über das Verfahren nach § 51 AsylG (siehe hierzu „III 2“).

b) Krankheit

Wenn sich die/der Asylsuchende im Krankenhaus aufhält, kann er/sie schriftlich den Asylantrag beim BAMF stellen.⁹³ Das BAMF bestimmt in diesen Fällen die

89 Bei der Anfechtung der Nebenbestimmung „Wohnsitzauflage“ muss der unbegleitete minderjährige Flüchtling vom zuständigen Jugendamt bzw. – wenn bereits vorhanden – von seinem/ihrer Vormund/Vormundin vertreten werden (zur Handlungsfähigkeit § 80 AufenthG (aufenthaltsrechtliche Verfahren) und in § 12 AsylG (asylrechtliche Verfahren)).

90 Siehe zum Ganzen ausführlich ANA-ZAR 2013, S. 7. Der Volltext des Hamburger Katalogs ist auf der Website des Flüchtlingsrats Berlins frei zugänglich sowie im geschützten Bereich des ANA-ZAR zugänglich.

91 Die Kriterien entsprechen denen des § 51 AsylG (siehe hierzu „III 2“).

92 Aus der Praxis ist bekannt, dass die Chancen, vom gewünschten Bundesland aufgenommen zu werden, besser sind, je frühzeitiger die Asylsuchenden um eine Ausnahme von der EASY-Verteilung bitten. Der Grund hierfür ist, dass dann der Aufwand für alle beteiligten Behörden (BAMF, Sozialamt, Ausländerbehörde, gegebenenfalls Jugendamt etc.) noch nicht so hoch ist und die entsprechenden Datensätze noch nicht angelegt sind und nicht korrigiert werden müssen.

93 Siehe § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AsylG.

zuständige Außenstelle. So kann die Nähe zu Angehörigen berücksichtigt werden – anders als nach dem EASY-System.

c) Familien (Erst- und Folgeantragsteller)

Wenn Paare oder Familien aus Erst- und Folgeantragsteller/inne/n bestehen, ist der bundesweit etablierten Praxis zu folgen: Die Erstantragsteller/innen der Familie sollten nicht in das EASY-System eingebucht werden, sondern gemeinsam mit den Folgeantragsteller/innen untergebracht werden. Grund hierfür ist, dass die Folgeantragsteller/innen zurück in die Aufnahmeeinrichtung müssen, wo sie während ihres Erstverfahrens untergebracht waren.⁹⁴ Würden die Erstantragsteller/innen in das EASY-System eingebucht, würde die Familie getrennt.

2. Länderübergreifende (Um-)Verteilung

Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen (§ 51 Abs. 1 AsylG).

Nach § 51 Abs. 2 AsylG besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf länderübergreifende Verteilung aus familiären bzw. humanitären Gründen zu stellen, sofern eine Verpflichtung nicht oder nicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁹⁵ Im angefragten Bundesland wird der Antrag zunächst von der zuständigen Landesstelle geprüft und dann an die potenziell zuständig werdende Ausländerbehörde und das Sozialamt zu deren Prüfung bzw. Stellungnahme weitergeleitet.

Für die Kernfamilie (Eltern/Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder) besteht ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Ein Anspruch kann auch aus „sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht“ begründet sein – etwa aus Kindeswohlgesichtspunkten, für nicht-eheliche Paare oder aus Gesundheitsgründen.⁹⁶

Zur Antragstellung nach § 51 AsylG wird in der Regel benötigt:

1. Aufenthaltsgestattung des/der Antragsteller/in (Asylantrag muss gestellt sein),
2. Nachweis der Bindung (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) oder der humanitären Härte (Ärztliches Attest, Entlassungsbrief aus Krankenhaus o.ä.),

⁹⁴ § 71 Abs. 2 AsylG.

⁹⁵ Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet grundsätzlich nach sechs Monaten (§ 47 Abs. 1 AsylG); für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt die Verpflichtung bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Entscheidung über den Asylantrag vom BAMF erhalten bzw. – bei negativem Ausgang – bis zur Ausreise (§ 47 Abs. 1a AsylG).

⁹⁶ Keßler, in: NK-AuslR (Fußn. 29), § 51 AsylG Rdnr. 10. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch die Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) zu berücksichtigen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen. Denn die Wohnsitzauflage gilt grundsätzlich auch für anerkannte Flüchtlinge und legt zumindest das Bundesland bzw. die Region von Seiten der Behörden für drei Jahre fest und macht somit das Zusammenleben mitunter wichtigster Bezugspersonen für diesen Zeitraum nicht möglich.

3. Einverständnis der Bindungsperson zur Umverteilung, bei Unterstützungsbedarf des Antragstellers, z.B. aus medizinischen Gründen, Zusage der Unterstützung,
4. Kopie des Ausweises, der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung der Bindungsperson,
5. falls Zuzug in Privatwohnung beabsichtigt wird: Mietvertrag mit Angabe der Wohnungsgröße und des Mietzinses, ggf. Einverständnis des Eigentümers/Vermieters zum Zuzug in die Wohnung oder Nachweis des Wohneigentums (Kaufvertrag, Grundbucheintrag).

IV. Familienzusammenführung – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

1. Begriffsdefinition unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Kontext der Familienzusammenführung ist das weite Begriffsverständnis der Dublin III-VO (Art. 2j) zugrunde zu legen:

Danach ist „ein unbegleiteter Minderjähriger“ [ein] ... Minderjährige[r], der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird.“⁹⁷

Entscheidend ist mithin, ob die/der Minderjährige sich in Deutschland in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. unter bestimmten Voraussetzungen einer erziehungsberechtigten Person aufhält.⁹⁸

2. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands

2.1 Primat der Familienzusammenführung

Das Zusammenleben im Familienverbund ist durch Grund- und Menschenrechte geschützt (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 10, 16 UN-KRK). Oberstes Ziel des Verfahrens ist mithin die zügige Wiederherstellung der Einheit der Familie, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Einfachgesetzliche Regelungen sind mithin verfassungs- und menschenrechtskonform auszulegen. Die Pflicht der Jugendämter, auf eine Familienzusammenführung hinzuwirken, ergibt sich bereits aus Art. 23 Abs. 2a EU-Richtlinie 2013/33 (EU-Aufnahmerichtlinie⁹⁹): Danach sollten die EU-Mit-

⁹⁷ Der Wortlaut des § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist enger gefasst und bezieht sich nur auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die erstmals eingereist sind, und nicht auch diejenigen, die zurückgelassen wurden. Insofern ist mit Blick auf Familienzusammenführungen eine europarechtskonforme Auslegung geboten, die auch die zurückgelassenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einschließt. Die Dublin III-VO ist auch deswegen Maßstab, da sie auch im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung ausdrücklich in § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII genannt wird.

⁹⁸ Legaldefinition, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII.

⁹⁹ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

gliedstaaten bei der Würdigung des Kindeswohls u.a. auch der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung tragen.

Das Primat der Familienzusammenführung bedeutet konkret, dass einfachgesetzliche Regelungen (insbesondere des Kinder- und Jugendhilferechts und des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes) die Familienzusammenführung nicht verzögern oder verhindern dürfen. Hilfreich ist, wenn dies – wie im Land Brandenburg – durch eine entsprechende Information der Verwaltung¹⁰⁰ auch geregelt wird.

2.2 Begriffsdefinition Verwandte

Da im SGB VIII der Begriff Verwandte¹⁰¹ nicht näher definiert ist, ist die Auslegung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Im Sinne des Kindeswohls ist von einem weiten Verwandtenbegriff auszugehen. Eine Orientierung zur Begriffsdefinition „Verwandte“ geben § 1589 BGB sowie Art. 2 Buchstaben g, h Dublin III-Verordnung.¹⁰² § 1589 BGB geht von zwei Tatbestandsvarianten aus: Verwandtschaft in gerader Linie bei unmittelbarer oder mittelbarer Abstammung voneinander sowie Verwandtschaft in Seitenlinie bei gemeinsamer Abstammung von einer dritten Person.¹⁰³ Art. 2 Buchstaben g, h Dublin III-Verordnung umfasst neben Familienangehörigen¹⁰⁴ der Kernfamilie des Antragstellers/der Antragstellerin auch den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil.

Nachweis für die Verwandtschaft kann z.B. ein Auszug aus dem Familienregister sein. Eine Vollmacht der Eltern bestätigt gegebenenfalls das Vorliegen einer Erziehungsberechtigung für eine verwandte Person.

Manche Bundesländer machen eine Familienzusammenführung zu Verwandten auch von der Intensität des bisherigen Kontaktes und der Bereitschaft zur Aufnahme der Minderjährigen in den eigenen Haushalt abhängig. Ein solches Begriffsverständnis und die damit verbundene zusätzliche Voraussetzung der Aufnahmebereitschaft ist indes nicht mit dem Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben vereinbar: Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Ziel der Familienzusammenführung ist es, die räumliche Nähe zu den Verwandten herzustellen. Von der Frage des Nachweises der Verwandtschaft zu trennen ist daher die Frage, ob die verwandten Personen bereit und geeignet sind, den unbegleiteten Minderjährigen bei sich im Haushalt aufzunehmen. Demzufolge kann die Familienzusammenführung auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob die/der

100 Land Brandenburg, Ministerium des Inneren und Kommunales: Information 55/2016 vom 24. Oktober 2016: Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA).

101 Zu beachten ist, dass bei der Familienzusammenführung innerhalb des Dublin-Gebiets (siehe „II 2.“) sowie in diesem Kapitel ein anderer Familienbegriff zugrunde gelegt wird als der im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

102 Siehe ausführlich zum Thema Familienzusammenführung auch González Méndez de Vigo, in: Brinks, S./Dittmann, E./Müller, H. (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Regensburg 2016, S. 20 ff. [38 ff.].

103 Ausführlich hierzu: Nickel, in: Herberger, M./Martinek, M./Rübmann, H./Weth, S.: juris PraxisKommentar BGB, 8. Aufl., München 2017, § 1589 BGB.

104 Auch der Begriff der Familienangehörigen ist weit gefasst: Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch z.B. nicht verheiratete Partner/innen des Antragstellers/der Antragstellerin Familiengehörige im Sinne der Dublin-III-VO.

Minderjährige schlussendlich mit den Verwandten in einem Haushalt lebt oder nicht.

Während dieser Phase, in der eingeschätzt werden soll, welcher Weg im Sinne des Kindeswohls anzustreben ist, ist Folgendes zu beachten: Zum einen ist die Verteilung so zügig als möglich durchzuführen, um die Entstehung von sozialen Bindungen am Ort der vorläufigen Inobhutnahme und die damit verbundenen Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Zum anderen ist zu verhindern, dass die jungen Menschen an verschiedenen Orten untergebracht werden und unnötige Ortswechsel durchlaufen müssen. Dies abzuschätzen ist die Aufgabe der zuständigen Jugendämter.

Sind die Verwandten nach Prüfung durch das zuständige Jugendamt geeignet und bereit zur Aufnahme des unbegleiteten Minderjährigen und zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, besteht regelmäßig ein Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen (§§ 27, 33, 39 SGB VIII).¹⁰⁵ Ist das Kind bei Verwandten und nicht bei seinen Eltern untergebracht, liegt der erzieherische Bedarf regelmäßig auf der Hand.¹⁰⁶

Eine Zusammenführung des/der Minderjährigen mit den Verwandten kann mit- hin erfolgen, wenn eine Unterbringung vor Ort, in einer Einrichtung oder bei den Verwandten selbst möglich ist und die Zusammenführung nach Einschätzung des Jugendamts im Sinne des Kindeswohls ist.

2.3 Asyl- bzw. Aufenthaltsrechtlicher Status des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings: Anspruch auf Duldung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben vor (und auch unabhängig) von der Stellung eines Asylantrags einen Anspruch auf eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG.¹⁰⁷ Die Duldung muss von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde bescheinigt werden (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Eine Abschiebung kommt nach § 58 Absatz. 1a AufenthG dann in Betracht, wenn sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers vergewissert hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

2.4 Sonderzuständigkeit nach § 88a SGB VIII

Der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist nicht mehr unbegleitet im Sinne von § 88a SGB VIII, sobald er/sie mit seinen Personensorgeberechtigten zusammengeführt wird.

Bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit wird von den Kommunen unterschiedlich bewertet, ob die/der Minderjährige auch dann nicht mehr unbegleitet

¹⁰⁵ Instrukтив hierzu: DiJuF-Gutachten vom 2. März 2016 – J 4.400 LS, JAmt 2016, 197 ff.; DiJuF-Gutachten vom 21. März 2016 – J 4.170 G6/Ka; DiJuF-Gutachten vom 21. April 2016 – J 4.170/VR 3.100 Af, JAmt 2016, 251 ff., 253 ff.

¹⁰⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege (DV 26/13), S. 7 abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2014-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-verwandtenpflege-1226.40.1000.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

¹⁰⁷ BT-Drucks. 18/8615 (Entwurf eines Integrationsgesetzes), S. 53.

ist, wenn sie/er mit anderen Verwandten als den Eltern zusammengeführt wird, die nicht das Personensorgerecht haben bzw. erhalten, aber sie/ihn in ihrem Haushalt aufnehmen.

Wenn der/die Minderjährige nicht mehr unbegleitet ist, gilt nicht mehr die Zuständigkeitsregelung des § 88a SGB VIII.¹⁰⁸ Maßgeblich für die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist dann § 86 SGB VIII.¹⁰⁹

Wichtig ist, dass Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit und auch über die Kostenerstattung nicht zulasten der Hilfeempfänger/innen gehen.¹¹⁰ Zu beachten sind hier insbesondere §§ 86c, 86d SGB VIII.¹¹¹

Unklarheiten bei der Kostenerstattung sollten vorab gegebenenfalls mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt werden.

2.5 Besonderheiten bei der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands während der Phase der vorläufigen Inobhutnahme

Seit dem 1. November 2015 hat sich das Regelungsregime für unbegleitete Minderjährige grundlegend verändert:¹¹² Unbegleitete Minderjährige werden nunmehr zunächst von dem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wurde (siehe §§ 42a ff. SGB VIII). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt ein sogenanntes „Erstscreening“, im Rahmen dessen das Jugendamt u.a. prüft, ob sich mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten und ob aus Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern erforderlich ist (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 Variante 1 SGB VIII). Halten sich verwandte Personen im In- oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Familienzusammenwirkung hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme erfolgt grundsätzlich die bundesweite Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel¹¹³, der durch Aspekte des Kindeswohls modifiziert wird. Zu diesen Aspekten des Kindeswohls, die eine Verteilung ausschließen können, gehören u.a. auch, wenn eine Familienzusammenführung kurzfristig erfolgen kann und dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 42 b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).¹¹⁴

Der Deutsche Verein empfiehlt, die im Gesetz benannte Zeitangabe der „Kurzfristigkeit“ dahingehend auszulegen, dass kurzfristig das Bestehen der Möglichkeit einer Zusammenführung mit diesen Familienangehörigen festgestellt wird,

108 § 88a SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder- und Jugendliche.

109 § 86 SGB VIII ist die Regelung für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

110 Auch wenn der/die Minderjährige nicht mehr unbegleitet ist, kann z.B. ein Hilfebedarf der Eltern auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) bestehen.

111 Die Zuständigkeitsvorschrift § 86c SGB VIII befasst sich mit der fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel, § 86d mit der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden.

112 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015, BGBl. I Teil 1 Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 2015. Ausführlich zum Hintergrund: z.B. Köbller, M., in: „Familien Bande – Zeitschrift für Pflegefamilien“, Ausgabe 01/2016, S. 31–34, online abrufbar: <http://www.issger.de/de/materialien/nachrichten/artikel-in-familien-bande-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen.html>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

113 Der Königsteiner Schlüssel ist ein Berechnungsinstrument, dessen Parameter Bevölkerungszahl und Steuereinnahmen sind, siehe BAMF-Glossar: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/K/koenigsteiner-schluesel.html?view=renderHelp%5BCatalogHelp%5D&nn=1363258>, letzter Abruf 12. Mai 2017.

114 Siehe ausführlich zur Familienzusammenführung auch González Méndez de Vigo (Fußn. 102), S. 20 ff. [38 ff.].

damit unnötige Ortswechsel für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling so vermieden werden können.

2.6 Stolpersteine überwinden

Leben Verwandte bzw. die Eltern und der minderjährige unbegleitete Flüchtling nicht an einem Ort, ist die Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands oftmals eine große Herausforderung für alle beteiligten Behörden.

Eine enge Kooperation und frühzeitige Abstimmung aller beteiligten Behörden ist beim Ortswechsel der Eltern bzw. beim Ortswechsel des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Familienzusammenführung. Das für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling örtlich zuständige Jugendamt hat die Federführung für das Verfahren zur Familienzusammenführung und muss regelmäßig die Melde- und Ausländerbehörden sowie je nach Fallkonstellation insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das örtlich zuständigen Jobcenter bzw. das Sozialamt über den Ortswechsel in Kenntnis setzen und mit den im konkreten Fall relevanten Behörden kooperieren. Auch sollte immer das Jugendamt am Ort der Familienzusammenführung informiert werden.

Aufgrund der Vielzahl der vorstellbaren Fallkonstellationen¹¹⁵ gibt es keine einfache schematische Lösung für die Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit ihren Eltern bzw. anderen Verwandten. Je nach Fallkonstellation ist von Relevanz, ob die Eltern bzw. der unbegleitete minderjährige Flüchtling sich bereits im Asylverfahren befinden oder nicht. Dann ist es auch vorstellbar, dass sich die Eltern und die/der Minderjährige in unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens befinden. Gleichzeitig spielt es eine Rolle, ob zum Zeitpunkt der Familienzusammenführung der unbegleitete minderjährige Flüchtling sich in der Phase der Inobhutnahme (vorläufige bzw. reguläre) bzw. bereits in Anschlussmaßnahmen befindet. In jeder Phase hat die Familienzusammenführung zügig zu erfolgen.

Das Primat der Familienzusammenführung (siehe „IV 2 1“) sowie der in Art. 3 UN-KRK verankerte Vorrang des Kindeswohls sind Grundlage und Richtschnur für das Verfahren der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands. Im Rahmen der Familienzusammenführung können insbesondere asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorgaben wie die bereits erfolgte Verteilung der Eltern im Rahmen des EASY-Verfahrens¹¹⁶, eine Wohnsitzauflage¹¹⁷, Residenzpflichten etc. eine Rolle spielen, dürfen jedoch der Familienzusammenführung nicht entgegenstehen oder sie verzögern. Der Ort Familienzusammenführung ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und gibt damit in der Regel die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde vor, soweit sich diese landesrechtlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt richtet.

115 Instrukтив erläutern González Méndez de Vigo/Kunze, in: Eschelbach, D./Nickel, D.: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe. Kommentar, Berlin 2016, Rdnr. 47 ff. zu § 86 SGB VIII einige Fallkonstellationen.

116 Siehe hierzu Ausnahmeregelungen unter „III 1 3“ Ausnahmen von der Verteilung nach EASY, „III 2“ länderübergreifende Umverteilung.

117 So ist z.B. frühzeitig ein Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzauflage zu stellen (nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b AufenthG), wenn die Wohnsitzauflage der Zusammenführung entgegensteht.

Aufgrund des Primats der Familienzusammenführung darf die Erfüllung der Quote für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42c SGB VIII kein Hindernis für eine Familienzusammenführung darstellen, gleiches gilt für die Quotenerfüllung nach dem Ausländer- oder Asylrecht. Finanzielle Belastungen, die aufgrund von Zuständigkeitswechseln für Jugendämter entstehen können, dürfen ebenfalls einer Familienzusammenführung nicht entgegenstehen.

3. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung

Hat ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Gebiet der Dublin III-Mitgliedstaaten und ist eine Familienzusammenführung im Sinne des Kindeswohls (Art. 6, 8 Dublin III-VO), kann eine Familienzusammenführung nach den Vorgaben der Dublin III-VO erfolgen (siehe hierzu „II“).¹¹⁸

4. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz nach Deutschland: Elternnachzug

Voraussetzung für den Elternnachzug zu einer/einem unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist, dass sich kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält und der/die Minderjährige berechtigt im Sinne des § 36 Abs. 1 AufenthG ist, also als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte/r¹¹⁹ oder Asylberechtigte/ anerkannt, als Resettlement-Flüchtling aufgenommen worden ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG¹²⁰ besitzt. Beide Elternteile haben nach § 36 Abs. 1 AufenthG einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug.

Die Vorschriften zum Elternnachzug finden auch Anwendung für Familienangehörige, die sich bereits im EU-Ausland bzw. „Dublin-Gebiet“¹²¹ aufhalten. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob ein Dublin-Verfahren parallel bzw. alternativ zu dem Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 27–36 AufenthG) sinnvoll ist (siehe hierzu ausführlich „II 4“).

Für den Elternnachzug zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gilt ebenfalls die Privilegierung, nach der von den Grundvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“¹²² abgesehen wird. Die Privilegierung besteht bis zur Volljährigkeit des/der hier lebenden Minderjährigen. Anders als beim Kinder- und Ehegattennachzug entfällt die 3-Monatsfrist.¹²³

Für den Elternnachzug ist es nicht von Relevanz, ob die/der Minderjährige ledig ist oder nicht. Auch kommt es auf Sprachkenntnisse nicht an.

118 Ausführlich zu den Spezialregelungen der Dublin III-VO für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, siehe <https://family.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsatz-dublin-iii-verordnung/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

119 Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 nicht möglich, siehe hierzu oben unter „I 2 2“

120 Wenn vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Variante 1 oder 2 AufenthG bestand, erfolgt der Elternnachzug ebenfalls privilegiert.

121 Zum räumlichen Geltungsbereich der Dublin III-VO, siehe „II 1“

122 Siehe „I 2 5“ und „I 2 6“

123 Siehe oben unter „I 2 3“

Anders als beim Kindernachzug ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Einreise der Eltern. Der Nachzugsanspruch der Eltern entfällt mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Gegebenenfalls muss daher bei in Kürze eintretender Volljährigkeit im einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 VwGO) der Visumsanspruch durchgesetzt werden.¹²⁴

4.1 Sondertermine in Botschaften für beide Elternteile von unbegleiteten Minderjährigen

Antragsteller/innen, die zu einem unbegleiteten Minderjährigen (Referenzperson) nach Deutschland nachziehen wollen, erhalten in der Regel einen Sondertermin, wenn andernfalls aufgrund langer Terminwartezeiten die Volljährigkeit der Referenzperson einzutreten droht. Auslandsvertretungen mit besonders hohem Antragsaufkommen und entsprechend langen Wartezeiten haben für die Fallgruppe eigene Sonderterminverfahren eingeführt. Dazu zählen die Botschaft Beirut und die Auslandsvertretungen in der Türkei, wo Termine ab 12 Monaten vor Volljährigkeit bevorzugt vergeben werden. Informationen zu den dortigen Sonderterminverfahren sind auf den jeweiligen Internetseiten der Auslandsvertretungen eingestellt. Bei anderen Auslandsvertretungen kann eine Sonderterminanfrage im Einzelfall an die jeweilige Visastelle gerichtet werden, wenn absehbar ist, dass aufgrund der dortigen Wartezeiten ein Sondertermin benötigt wird.¹²⁵

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn sämtliche Antragsunterlagen samt Nachweis über die baldige Volljährigkeit der Referenzperson zugesandt werden.

4.2 Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern mit beiden Elternteilen Siehe hierzu „I 3 2“

Für (minderjährige) Geschwisterkinder, die ohne ihre Eltern nachziehen möchten, ist ein Familiennachzug nur dann möglich, wenn der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gelingt (Nachzug sonstiger Familienangehöriger I.5).

4.3 Meldepflicht und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach Ankunft in Deutschland

Die nachgezogenen Eltern müssen sich bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und ihr Visum umschreiben lassen (siehe „I 6 4“).

Zu beachten ist, dass die Aufenthaltserlaubnis der Eltern regelmäßig mit Vollendung des 18. Lebensjahrs der Referenzperson endet. Daher sollten die Eltern

¹²⁴ BVerwG, Urteil vom 18. April 2013, 10 C 9/12, BVerwGE 146, 189 ff., Rdnr. 22; siehe zum Rechtsschutz vor dem VG Berlin I.6.6.

¹²⁵ Auskunft des Auswärtigen Amts vom 27. Februar 2017.

sich rechtzeitig qualifizierte Beratung suchen, um ihre eigene asyl-/aufenthaltsrechtliche Perspektive zu klären.

4.4 Wohnraum für die nachzugsberechtigten Familienangehörigen

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das Ankommen der Eltern im Rahmen des Elternnachzugs zu unterstützen und zu gestalten. Die Unterbringung der zusammengeführten Familie ist vorab zu klären (zum Wohnraum der zusammengeführten Familie, siehe „I 6 6“).

4.5 Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie

Auch ist zu klären, ob und gegebenenfalls wie die Wiedereingliederung des Kindes bzw. Jugendlichen in die Familie unterstützt werden sollte. Bei langer Trennung der einzelnen Familienangehörigen kann eine Übergangsphase sinnvoll sein. Denkbar ist z.B., dass die Vormundschaft für die ersten drei Monate nach erfolgter Familienzusammenführung noch aufrechterhalten wird, um so den Übergang für alle Familienmitglieder unterstützend zu gestalten.

5. Notwendige Kosten zur Familienzusammenführung (Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen)

Wenn die Finanzierung der Flugkosten der Eltern bzw. andere notwendige Kostenaufwendungen dazu dienen, dass die/der Minderjährige wieder mit ihren/seinen Eltern gemeinsam leben kann, können diese Kosten dem Leistungskatalog des § 37 Abs. 1 SGB VIII¹²⁶ zugeordnet werden. In diesen Fällen steht es im pflichtgemäßen Ermessen des für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling örtlich zuständigen Jugendamts, die Flugkosten in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII¹²⁷ zu übernehmen.¹²⁸

Mit Blick auf die Kostenerstattung sollten notwendige Kosten zur Familienzusammenführung wie z.B. Flugkosten vorab mit dem überörtlichen Träger abgestimmt werden.

¹²⁶ Siehe hierzu insbesondere § 37 Abs. 1 Sätze 1–4 SGB VIII: Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

¹²⁷ § 39 Abs. 3 SGB VIII: Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

¹²⁸ Instrukтив und ausführlich zu Flugkosten: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Stellungnahme vom 15. August 2016, J 4.4000-3 Af/Gz.

Anhang: Ansprechpartner/innen

Die in diesem Abschnitt genannten Organisationen bzw. Institutionen haben teilweise lokal unterschiedlich ausgestaltete Angebote. Daher sollte nicht pauschal an sie vermittelt werden, sondern es sollte im Einzelfall vorab geklärt werden, ob eine Unterstützung mit Blick auf die spezifische Fragestellung zum Thema Familienzusammenführung möglich ist. Eine ausführliche Beschreibung von Unterstützungsinstrumenten (Organisationen und Institutionen) im Bereich Familienzusammenführung ist unter <https://www.deutscher-verein.de/de/internationaler-sozialdienst-isd-familienzusammenfuehrung-2844.html> abrufbar.

- **Vor dem Verfahren: Suche nach Familienangehörigen von Geflüchteten**
 - DRK-Suchdienst, siehe www.drk-suchdienst.de, www.tracetheface.org
 - Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde), siehe <http://www.bundesjustizamt.de/>
- **Überprüfung von Verwandten im (EU-)Ausland**
 - Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde), siehe <http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht>
 - Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., siehe www.issger.de
- **Unterstützung beim Visumsantrag in der Türkei, im Libanon und im Irak**
 - International Organization of Migration (IOM), siehe http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP_infosheet_GERMAN_2016.pdf
- **Unterstützung bei der Organisation von Flügen und Transit**
 - International Organization of Migration (IOM), <http://germany.iom.int/> (Nürnberger Büro)
- **Finanzierung der Familienzusammenführung**
 - BumF-Rechtshilfefonds, siehe <http://www.b-umf.de/de/themen/rechtshilfe>.
 - Deutscher Caritasverband über Caritas-Beratungsstellen, siehe <https://adressen.asyl.net/>
 - Diakonie Deutschland, siehe Fonds für Familienzusammenführungen <http://www.diakonie.de/diakonie-spendenkonto-9020.html>.

- **Lokale Beratungsstellen Familienzusammenführung**

- Suchdienst-Beratungsstellen in den DRK-Kreisverbänden, siehe www.drk-suchdienst.de/de/tracing-service
- Spezifische Unterstützung zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO leisten in Deutschland die Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände¹²⁹, die Beratungsstellen des DRK-Suchdiensts sowie auch einzelne Flüchtlingsräte.¹³⁰
- Beratungsstellen in den jeweiligen Mitgliedstaaten können über den Europäischen Flüchtlingsrat¹³¹ erfragt werden bzw. sind über die Website „Welcome to Europe“¹³² abrufbar.

129 Siehe Datenbank zu Beratungsstellen: <https://adressen.asyl.net/>.

130 Die Flüchtlingsräte der Bundesländer sind über den folgenden Link erreichbar: <http://www.fluechtlingsrat.de/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

131 Website nur auf Englisch „European Council on Refugees and Exiles“, siehe <http://www.ecre.org/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.

132 Welcome to Europe, siehe <http://www.w2eu.info/>, letzter Abruf: 12. Mai 2017.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. **– seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018)**

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
2. Auswirkungen des EuGH Urteils vom 12.04.2018 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**1.2. Vorbemerkung**

Am 09.05.2018 hat das Bundeskabinett das sogenannte Familiennachzugsneuregelungsgesetz, mit welchem insbesondere die zukünftigen Voraussetzungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten geregelt werden, gebilligt. Das Gesetz soll noch im Juni 2018 verabschiedet werden und zum 01.08.2018 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf kann somit noch Änderungen erfahren und auch die konkrete Umsetzung der geplanten Regelungen in der Praxis ist noch nicht geregelt.

Da die Beratungsstellen jedoch bereits jetzt einen hohen Beratungsbedarf verzeichnen, soll diese Information eine erste, vorläufige Orientierung geben, die sich am aktuellen Gesetzentwurf, Stand vom 11.05.2018 ausrichtet. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher künftiger Änderungen und zu erwartender Umsetzungsregelungen. Es handelt sich daher nicht um eine detaillierte Einführung in das neue Gesetz.

Aktuell haben sich bereits rund 26.000 Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in die Wartelisten eingetragen, um einen Termin bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung zwecks Antragstellung eines Visums zum Familiennachzug zu erhalten.

Ab wann und in welcher Reihenfolge die Termine zur Vorsprache und Antragstellung durch die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen vergeben werden, ist noch unklar. Für ganz besondere Eilfälle wird es voraussichtlich die Möglichkeit zur Erteilung von „Sonderterminen“ geben. Die Auslandsvertretungen beabsichtigen, künftig nur noch vollständige Anträge entgegenzunehmen, um die in der Vergangenheit durch notwendig gewordene Nachfragen und das Nachreichen fehlender Dokumente entstandenen Verzögerungen zu vermeiden. Diese Unterlagen sollen jedoch auf keinen Fall vor Eröffnung des Visumverfahrens eingereicht werden.

Praxishinweis:

- Empfehlen Sie den Ratsuchenden, bereits jetzt alle generell notwendigen Dokumente und Unterlagen für einen Familiennachzug wie z.B. Geburtsurkunden, Pässe, Dokumente gem. § 32 Abs. 3 AufenthG etc. für die künftige Vorsprache und Antragstellung zusammenzustellen, da dies erfahrungsgemäß lange dauern kann.

1.2. Struktur des neuen Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll künftig durch den neu eingefügten §36a AufenthG geregelt werden. .

§ 36a Abs. 1 AufenthG – Allgemeines

Nach Maßgabe des neuen § 36a AufenthG wird der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten künftig ausschließlich im Wege des Ermessens zugelassen. Zusätzlich müssen im Einzelfall „humanitäre Gründe“ vorliegen, § 36a Abs. 1 AufenthG.

Nachzugsberechtigt bleiben weiterhin nur Angehörige der sogenannten Kernfamilie:

- Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner_innen
- minderjährige ledige Kinder zu Eltern
- Eltern zu minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus (wenn kein Sorgeberechtigter hier lebt)

Wie bisher fallen (minderjährige) Geschwister von hier lebenden subsidiär Schutzberechtigten nicht unter die Nachzugsvorschrift!

Anders als bisher muss künftig die Sicherung des Lebensunterhaltes im Regelfall nachgewiesen werden. Eine Ausnahme gilt für den Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus. Hier ist von der Sicherung des Lebensunterhalts und dem Nachweis ausreichenden Wohnraums abzusehen, § 36a Abs. 1 S. 2, 2. HS AufenthG. In den übrigen Fällen des § 36a Abs. 1 AufenthG kann hiervon nur nach Ermessen abgesehen werden.

Ausdrücklich hält das Gesetz fest, dass kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten besteht, § 36 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Der sogenannte Fristwahrungsantrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG findet künftig keine Anwendung (§ 36a Abs. 5 AufenthG).

Praxishinweis:

- Ein Antrag auf Familienzusammenführung setzt nach der Verfahrensweise der deutschen Auslandsvertretungen voraus, dass das nachzugswillige Familienmitglied im Rahmen eines zuvor vereinbarten Termins persönlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorspricht und dort die notwendigen Unterlagen für ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung einreicht. Die Ratsuchenden sollten bereits jetzt einen Termin buchen, bzw. sich in die Wartelisten aufnehmen lassen. Informationen zur Terminvergabe finden Sie auf den Webseiten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.
- Vor dem Hintergrund, dass die restriktive Regelung des neuen § 36a AufenthG durch eine künftige Rechtsprechung korrigiert oder gemildert werden könnte, sollte weiterhin auch beim Nachzug zu subsidiär Geschützten - zusätzlich zum eigentlichen Antrag auf Familienzusammenführung - innerhalb der 3-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ein „Fristwahrungsantrag“ gestellt werden. Hierdurch werden alle Möglichkeiten gewahrt, falls es künftig zu einer Korrektur der Neuregelung kommen sollte. Der eigentliche Antrag auf Familienzusammenführung ist – wie oben beschrieben - bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

§ 36a Abs. 2 AufenthG – humanitäre Gründe

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „humanitäre Gründe“ führt § 36a Abs. 2 AufenthG beispielhaft Fallkonstellationen auf, bei welchen vom Vorliegen humanitärer Gründe

auszugehen ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die humanitären Gründe können sowohl in der Person der Nachziehenden als auch in der Person des den Nachzug vermittelnden subsidiär Schutzberechtigten vorliegen. Beispielfhaft angeführt sind:

- a. Dauer der Trennung
- b. Minderjähriges lediges Kind betroffen (bis 18 Jahren)
- c. Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet
- d. Schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit mit schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten oder schwere Behinderung (qualifizierte Bescheinigung)

Bezüglich des Vorliegens „humanitärer Gründe“ wird es künftig darauf ankommen, dass diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden können. Wenn minderjährige Kinder involviert sind, wird es künftig auf die Frage des Zeitpunkts ankommen, zu welchem die Minderjährigkeit vorliegen muss.

Bei den Begriffen der Buchstaben c. und d. handelt es sich um so genannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, welche auszulegen und zu konkretisieren sind.

Praxishinweis:

- Die Dauer der Trennung wird ab Antragstellung auf internationalen Schutz gerechnet. Das Datum finden Sie z.B. in der „Niederschrift zu einem Asylantrag, Teil1“.
- In der Gesetzesbegründung werden Beispiele für Gefahren für Leib, Leben und Freiheit aufgeführt: konkrete Hinweise auf drohende Gewalt, bevorstehende Rekrutierung als Kindersoldat, drohender Menschen-oder Kinderhandel, drohende Zwangsheirat – bereits vorliegende Erkenntnisse können mit den Ratsuchenden bereits zusammengetragen werden.
- Hinsichtlich der Beispiele des Buchstaben d. stellt die Gesetzesbegründung darauf ab, dass es sich um auf Dauer angelegte Beeinträchtigungen handelt, die zudem im Herkunftsland nicht behandelt werden können. Wenn es sich um eine unveränderliche Beeinträchtigung handelt, können die Ratsuchenden bereits jetzt darauf hinwirken, entsprechende qualifizierte Bescheinigungen von Fachkräften zu erhalten.

Obergrenze: 1000 Visa pro Monat

Untypisch für eine gesetzliche Regelung ist in § 36a AufenthG ausdrücklich festgehalten, dass monatlich maximal 1.000 nationale Visa auf Grundlage des § 36a AufenthG erteilt werden können. Entgegen dieses Wortlauts haben sich die ie Koalitionsparteien darauf verständigt, dass – ausgehend davon, dass das Gesetz ab 01.08.2018 in Kraft tritt - für die erste Zeit der Anwendung bis Ende das Jahres 2018 insgesamt 5.000 Visa vergeben werden dürfen, unabhängig davon, wie viele Visa es im Monat sind.

Nach welchen Kriterien die Vergabe erfolgen wird, sobald das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug feststeht, wird durch die zuständigen Ministerien und Behörden gegenwärtig noch erarbeitet. Der momentanen Fassung des Gesetzentwurfs folgend sind bei dieser Entscheidung Kindeswohlinteressen sowie Integrationsaspekte zu berücksichtigen, so dass es zumindest nicht schadet, entsprechende Hinweise und Nachweise zusammenzustellen. Zudem ist zu erwarten, dass auch die Dauer des Getrenntseins eine entscheidende Rolle spielen wird.

Praxishinweis:

- Falls sich die/der Minderjährige in Deutschland in Behandlung wegen psychischer Dekompensation aufgrund der Trennung befindet, ist eine qualifizierte fachliche Stellungnahme der behandelnden Therapeuten, bzw. Ärztinnen und Ärzte einzuholen. Berichte zum Kindeswohl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Getrenntseins von der Familie können hier in Deutschland in Absprache mit dem Jugendamt erstellt werden. Für entsprechende Berichte aus dem Ausland kann z.B. der Internationale Sozialdienst (Sitz in Berlin; www.issger.de) angefragt werden.
- „Integrationsaspekte“ können z.B. durch Kenntnisse der deutschen Sprache, durch Erwerbstätigkeit oder das dokumentierte Bemühen darum, ehrenamtliches Engagement etc. dargelegt werden.

1.3. Regelausschlussgründe (§ 36a Abs. 3 AufenthG)

Der Gesetzesentwurf beinhaltet neue allgemeine Ausschlussgründe. Liegt einer dieser Gründe bei der in Deutschland lebenden Person vor, ist künftig in allen Familiennachzugsfällen die Familienzusammenführung zu versagen. Hierzu gehören insbesondere Umstände wie die Gefährdung der demokratischen Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Aufrufe zu Hass gegen Teile der Bevölkerung etc. (§ 27 Abs. 3 a AufenthG). Ausnahmen können zugelassen werden.

Bezüglich des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sind zudem spezielle Regelausschlussgründe vorgesehen, bei deren Vorliegen der Familiennachzug auch dann, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, in der Regel ausgeschlossen ist (§ 36a Abs. 3 AufenthG).

Für die Beratungspraxis ist hier insbesondere zu erwähnen, dass der Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in der Regel ausgeschlossen werden soll, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde.

1.4. Beteiligte Stellen

Folgende Ministerien und Behörden werden nach den jetzigen Planungen für die Prüfung der jeweiligen Nachzugs- und Ausschlussvoraussetzungen zuständig sein:

- Prüfung humanitäre Gründe
 - Auslandsbezogene – zuständige dt. Auslandsvertretung
 - Inlandsbezogene – zuständige Ausländerbehörde
- Auswahl bis zu 1.000 Nachzugsberechtigte/Monat
 - Bundesverwaltungsamt für das Auswärtige Amt
- Prüfung Regelausschlussgründe (§36a Abs. 3 AufenthG)
 - Ehe bereits vor der Flucht geschlossen : zuständige dt. Auslandsvertretung
 - Alle anderen: zuständige Ausländerbehörde
- Prüfung Versagungsstatbestände (§ 27 Abs. 3 a AufenthG)
 - zuständige deutsche Auslandsvertretung unter Einschaltung weiterer Ministerien und Behörden (BMI etc.)

1.5. Kindernachzug zu Eltern mit einem Aufenthaltstitel gem. § 36a AufenthG

Nach der Gesetzesbegründung kann der Geschwisternachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zukünftig durch die Nachzugsmöglichkeit von im Herkunftsland verbliebenen Kindern zu ihren Eltern erfolgen, die gem. § 36a AufenthG zunächst zu einem in Deutschland lebenden Kind mit subsidiärem Schutzstatus eingereist sind und einen entsprechenden Aufenthaltstitel gem. § 36a AufenthG erhalten haben.

§ 32 AufenthG wird entsprechend geändert, so dass ein Anspruch auf Nachzug von Kindern zu ihren Eltern mit einem Aufenthaltstitel gem. 36a AufenthG bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen besteht. Zu diesen Voraussetzungen gehören der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums, sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahrs die Beherrschung der deutschen Sprache oder das Vorliegen einer positiven Eingliederungsprognose in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik. Von der Lebensunterhaltssicherung kann nur nach Ermessen abgesehen werden. Härtefälle gem. § 32 Abs. 4 AufenthG können berücksichtigt werden.

1.6. Künftige Handhabung des § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)

Für die Zeit des völligen gesetzlichen Ausschlusses des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (März 2016 bis voraussichtlich August 2018) wurde auf Grundlage des § 22 AufenthG in wenigen dringenden humanitären und/oder völkerrechtlichen Fällen ein Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglicht. In den meisten Fällen handelte es sich um Fälle, in denen das Wohl involvierter Minderjähriger in Gefahr war. Dies diente der notwendigen juristischen Korrektur des kompletten Ausschlusses im Lichte des Grundgesetzes sowie europarechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Sobald das neue Familiennachzugsneuregelungsgesetz in Kraft ist, wird § 22 AufenthG nicht mehr als „Ersatz“ zur Ermöglichung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gehandhabt werden. Ungeachtet dessen bleibt die Regelung des § 22 AufenthG als solche unberührt.

2. Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12.04.18 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

Am 12.04.2018 hat der EuGH (C-550/16)¹ ein richtungsweisendes Urteil zur Auslegung nationalen Rechts betreffend des Elternnachzugs zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen im Lichte der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG gefällt. Im Einzelnen ging es um den Nachzug zu einer jungen Eritreerin die als unbegleitete Minderjährige in die Niederlande eingereist war und dort einen Antrag auf internationalen Schutz (nachfolgend: Asylantrag) gestellt hatte. Aufgrund der Länge des Asylverfahrens wurde sie bis zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus volljährig. Der Elternnachzug war somit aufgrund der Volljährigkeit nach den geltenden niederländischen Regelungen ausgeschlossen. Der EuGH beschäftigte sich nun mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit eines später anerkannten Flüchtlings für die Anwendung der entsprechenden Regelungen des Elternnachzugs vorliegen muss. Zum Ergebnis der Prüfung des EuGH siehe Ausführungen unter 2.2..

¹<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200965&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Das Urteil wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auch auf den Familiennachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die zuständigen Ministerien haben bislang keine einheitlichen Anwendungshinweise herausgegeben, so dass diese Beratungshinweise vorbehaltlich künftiger verbindlicher Vorgaben erfolgen.

2.1. Reichweite und Bindungswirkung von EuGH Urteilen

Die Urteile des EuGH, welche - wie vorliegend - Auslegungsvorgaben bezüglich des EU-Rechts enthalten, binden in erster Linie das vorlegende Gericht und die mit dem konkreten Fall befassten nationalen Behörden (hier: Niederlande). Darüber hinaus statuieren sie aber auch Grundsätze, welche alle Mitgliedsstaaten bei der Auslegung ihres nationalen Rechts zu beachten haben.

2.2. Wesentliche Ausführungen im Urteil (C 550/16)

Der EuGH weist zunächst auf Folgendes hin:

Unbegleiteter Minderjähriger ist, wer

- ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten in einen Mitgliedsstaat einreist oder
- zusammen mit einem Sorgeberechtigten einreist, aber ohne Sorgeberechtigten im Mitgliedsstaat zurückgelassen wird.

Nach europäischem wie internationalem Recht gelten folgende Grundsätze:

- Über die Familienzusammenführung Minderjähriger ist beschleunigt, wohlwollend und human zu entscheiden.
- Die Familienzusammenführung anerkannter Flüchtlinge ist zu erleichtern.

Folgende auslegungsrelevante Klarstellungen hat der EuGH weiterhin getroffen:

- a) Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch einen verbindlichen Behördenbescheid ist ein rein „deklaratorischer Akt“, mit welchem bereits bestehende Tatsachen bestätigt werden. Ein Flüchtling ist bereits bei Einreise und Antragstellung Flüchtling, was ihm durch den Bescheid über die Anerkennung als Flüchtling im Nachhinein lediglich bestätigt wird.
- b) Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz kann es für den Zeitpunkt der Bestimmung der Minderjährigkeit des Flüchtlings im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung nicht auf die Bearbeitungsdauer der zuständigen staatlichen Stellen ankommen, da diese in der Sphäre des Staates liegt. Sie hängt u.a. von vom Minderjährigen nicht zu beeinflussenden Faktoren wie z.B. der unzureichenden personellen Besetzung der Behörde, der Schnelligkeit, der Überarbeitung oder dem Krankenstand einzelner Behördenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter etc. ab. Diese Faktoren dürfen nicht zu einer Benachteiligung eines Rechtsträgers führen. Mit dieser Klarstellung hat der EuGH wiederholt auf einen allgemein geltenden Rechtsgrundsatz hingewiesen.

In der Folge kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass nationales Recht im Licht der Richtlinie 2003/86/EG sinngemäß dahingehend auszulegen ist, dass

- ein Flüchtling, der zum Zeitpunkt seiner Einreise und der Stellung seines Asylantrags minderjährig war, der jedoch während des Asylverfahrens volljährig wird und dem bestandskräftig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, „Minderjähriger“ im Sinne des Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG ist.

Zur zeitlichen Grenze des erforderlichen Nachzugsantrags der Eltern, führt der EuGH aus:

- Der Antrag auf Familienzusammenführung in einer solchen Situation ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem die Anerkennung als Flüchtling erfolgte.

2.3. Auswirkungen auf Familiennachzugsverfahren in Deutschland

Die Auslegungsvorgaben des EuGH werden sich auf viele Familiennachzugsverfahren in Deutschland auswirken. So erlischt nach bisheriger Rechtslage in Deutschland der Anspruch von minderjährigen anerkannten Flüchtlingen auf Nachzug der Eltern, wenn der Minderjährige im Laufe des Familiennachzugsverfahrens volljährig wird, bevor den Eltern ein Visum erteilt und diese eigereist sind. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2013 (Urteil vom 18.04.2013, 10 C 9.12 sowie Urteil vom 13.06.2013, 10 C 25.12) höchstrichterlich entschieden. Unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung erscheint diese Rechtsauffassung nicht mehr haltbar. Das OVG-Berlin-Brandenburg hat erst kürzlich im Rahmen einer Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Gunsten eines Antragsteller entschieden und darauf hingewiesen, dass die Übertragbarkeit der vorbezeichneten Entscheidungsgrundsätze des EuGH auf die deutschen Regelungen zum Familiennachzug im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu klären sei (Beschluss vom 27.04.2018 -OVG 3 S 23.18).

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH, die in der Person des in Deutschland Lebenden vorliegen müssen, sind:

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Bestandskräftige Anerkennung als asylberechtigt gem. Art. 16a GG oder Flüchtling gem. § 3 AsylG (Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention)
- Volljährigkeit ist im Laufe des Asylverfahrens eingetreten

Für die Bestimmung bestehender Handlungsmöglichkeiten ist es wichtig zu unterscheiden, in welchem Stadium der Familienzusammenführung sich die Ratsuchenden befinden.

In allen Fällen,

- a) in denen die Asylanerkennung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der genannten Personengruppe erst zukünftig erfolgt

und in den Fällen

- b) in denen seit der Asylanerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch keine drei Monate vergangen sind, aber das Elternnachzugsverfahren noch nicht eingeleitet wurde,

sollte in Anlehnung an das Urteil des EuGH vor Ablauf der Drei-Monatsfrist ein Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

Praxishinweis (bis zu einer eventuellen anderen rechtsverbindlichen Regelung):

- Der fristgebundene Antrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ersetzt den Antrag auf Familienzusammenführung der Eltern zum minderjährigen anerkannten Flüchtling im Sinne der EuGH-Rechtsprechung innerhalb der vom EuGH empfohlenen Drei-Monatsfrist vor einer entsprechenden Änderung des deutschen Gesetzes oder eines entsprechenden rechtsverbindlichen Hinweises des Auswärtigen Amtes nicht.
- Um die vom EuGH empfohlene Drei-Monatsfrist einzuhalten, sollte daher das von den Eltern ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular innerhalb der Frist von drei Monaten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung – evtl. mit der Bitte um Eingangsbestätigung - zugefaxt werden. Für den Nachweis der Fristwahrung sollte ein Fax mit Sendeberichtsfunktion verwendet werden, aus welchem zudem der Anfang des übermittelten Dokuments (ca. ein Drittel der Seite) ersichtlich ist.
- Für den Fall auftretender Übermittlungsprobleme sollte der entsprechende Sendebericht mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular und entsprechendem Hinweis an die zuständige Auslandsvertretung - mit der Bitte um Eingangsbestätigung - gemailt werden. Um auf der sicheren Seite zu sein, können Sie zudem letztere zusätzlich der zuständigen Ausländerbehörde und/ oder dem Auswärtige Amt zur Kenntnisnahme übermitteln.

In den übrigen Fällen ist zwischen „anhängigen“ und bereits abgeschlossenen oder nie anhängig gemachten Verfahren („Altfälle“) zu unterscheiden.

„Anhängig“ sind alle Verfahren, in welchen alternativ

- a) nach Ablehnung der Familienzusammenführung im Hinblick auf die eingetretene oder kurz bevorstehende Volljährigkeit des Flüchtlings fristgerecht Rechtsmittel eingelegt wurden oder
- b) die Rechtsmittelfrist nach Ablehnung der Familienzusammenführung im Hinblick auf die eingetretene oder kurz bevorstehende Volljährigkeit des Flüchtlings noch nicht abgelaufen ist. Diese beträgt 1 Jahr, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte (was bei der Ablehnung eines Visums zur Familienzusammenführung überwiegend der Fall ist) oder den Zeitraum, der in einer eventuellen Rechtsmittelbelehrung genannt ist (meist 1 Monat - dies kommt im Hinblick auf Visa zur Familienzusammenführung bei wenigen ausgewählten deutschen Auslandsvertretungen als Pilotprojekt vor).

Im Fall a) weisen Sie im laufenden Rechtsmittelverfahren auf die Anwendbarkeit der EuGH-Rechtsprechung in ihrem speziellen Fall hin und im Fall b) legen Sie unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH gegen den ablehnenden Bescheid Rechtsmittel ein.

Unterschiede im nationalen Recht der Niederlande und Deutschlands

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem nationalen Recht und der Behördenpraxis in den Niederlanden und in Deutschland besteht darin, dass in den Niederlanden der Aufenthaltstitel für

einen bestandkräftig anerkannten Flüchtling rückwirkend auf den Tag Asylantragstellung erteilt wird. Dies ist in Deutschland grundsätzlich nicht der Fall, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht nur möglich, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran hat.

Praxishinweis:

- Die vom EuGH Urteil umfasste Personengruppe sollte künftig unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung nach der Anerkennung als asylberechtigt oder als Flüchtling gem. § 3 AsylG die Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels rückwirkend auf den Tag der Asylantragstellung beantragen und darauf achten, dass dieser auch entsprechend erteilt wird. Gegebenenfalls sollte eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Unterstützung eingeschaltet werden.

2.4. Auswirkungen des EuGH Urteils auf „Altfälle“

Häufig sind die Fristen zur Berücksichtigung der Auslegungsregeln des EuGH längst abgelaufen und die Verfahren bestands-, bzw. rechtskräftig negativ abgeschlossen. Inwiefern die neue EuGH-Rechtsprechung auf diese „Altfälle“ anwendbar sein wird, wird der Entwicklung in der Praxis und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Folgende, rechtlich umstrittene Möglichkeiten werden in bisherigen Veröffentlichungen zum Thema diskutiert:

- a) Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 Abs.1 VwVfG) - Voraussetzungen:
 - unanfechtbare Ablehnung des früheren Antrags auf Elternnachzug auf Grund der eingetretenen oder kurz bevorstehenden Volljährigkeit
 - geänderte Sach- oder Rechtslage – hier besteht das schwierige Problem darin, dass auch höchstgerichtliche Urteile einschließlich derjenigen des EuGH nach herrschender Meinung ohne Änderung des nationalen Gesetzes nicht zu einer geänderten Rechtslage führen
 - Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis vom Grund bei der zuständigen Stelle (hier: für das negativ abgeschlossene Visumverfahren zuständige deutsche Auslandsvertretung)
- b) Antrag auf (ermessensfehlerfreie) Entscheidung über eine Rücknahme (§ 48 VwVfG) – Voraussetzungen:
 - unanfechtbare Ablehnung des früheren Antrags auf Elternnachzug auf Grund der eingetretenen oder kurz bevorstehenden Volljährigkeit
 - die frühere Ablehnung kann nach Ermessen zurückgenommen werden, wenn sie rechtswidrig war (oder heute wäre)
 - Frist: 1 Jahr nach Kenntnis durch die zuständige Behörde
- c) In Anbetracht des geltenden Rechts war noch nie ein Antrag auf Elternnachzug gestellt worden war, weil der Betreffende bereits volljährig war: In diesen Fällen kann versucht werden, unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung unverzüglich ab Kenntnis des Urteils einen Antrag auf Elternnachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Achtung:

In Bezug auf „Altfälle“ kann die Gefahr der Einleitung eines Widerrufverfahrens im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung bestehen. Hier sollte zuvor eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt um Rat gefragt werden.

Bei der Ausweitung der Auslegungsvorgaben des EuGH Urteils auf abgeschlossene „Altfälle“ sollte sich mit den rechtlichen Besonderheiten des allgemeinen Verwaltungsverfahrens auseinandergesetzt werden.

Der Antrag und die Bearbeitung sind gebührenpflichtig.

Praxishinweis:

Bei dem Auftreten von Beratungsfragen in Bezug auf „Altfälle“ sollten die Klientinnen und Klienten an eine Beratung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verwiesen werden.

Anlagen:

- Familiennachzugsneuregelungsgesetz, Entwurf in der Fassung vom 11.05.2018

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (September 2018)**

1. Umsetzung des EuGH-Urteils (C-550/16) vom 12.04.2018 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
2. Ergänzungen zum Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
3. Diverses
4. Umzug des Standortes Hamburg des DRK-Suchdienstes

1. Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12.04.2018 (C-550/16) - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

Am 06.09.2018 fand ein von UNHCR und DRK-Suchdienst veranstalteter nicht öffentlicher Fachtag zum Thema Familiennachzug statt. Auf dem Fachtag führte eine autorisierte Vertreterin des Auswärtigen Amtes aus, dass das Auswärtige Amt nach intensiver fachlicher Auseinandersetzung mit den zuständigen Stellen in Deutschland zu der nunmehr abgestimmten Auffassung gekommen sei, dass aus den Auslegungsvorgaben des EuGH-Urteils zum Elternnachzug zu anerkannten, minderjährig eingereisten, aber im Verlauf des Verfahrens volljährig gewordenen Flüchtlingen (siehe [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen - Juni 2018](#), S. 5 ff.) im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland kein Umsetzungsbedarf bestehe. Dies gelte grundsätzlich.

Einer der Gründe hierfür bestehe darin, dass die Rechtslage in den Niederlanden von derjenigen in Deutschland bereits bezüglich des in den Niederlanden bestehenden grundsätzlichen Anspruchs der Eltern auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels nach Einreise zum Minderjährigen, wenn dieser volljährig wird, abweiche. Auch könne die Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie), auf welche sich das Urteil u.a. bezieht, den Nationalstaaten nicht zwingend vorgeben, wie diese umzusetzen sei. Es sei daher abzuwarten, wie der EuGH in einem entsprechenden Fall unter Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland entscheiden würde.

Unabhängig hiervon sei das EuGH-Urteil zudem grundsätzlich nicht auf subsidiär Schutzberechtigte übertragbar und nicht rückwirkend auf „Altfälle“ anwendbar.

Für die Beratungspraxis hat diese Rechtsauffassung des Auswärtigen Amtes aus unserer Sicht folgende Auswirkungen:

Aus der Bewertung des Auswärtigen Amtes folgt, dass die Erteilung von Visa an Eltern(teile) von unbegleiteten anerkannten minderjährigen Flüchtlingen wie bisher davon abhängig ist, dass die Kinder in Deutschland, zu denen nachgezogen werden soll, sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Familiennachzug minderjährig sind.

Hierzu wurde vom Auswärtigen Amt ausgeführt, dass alle deutschen Auslandsvertretungen angewiesen seien, Verfahren des Familiennachzugs zu anerkannten Minderjährigen bei drohender Volljährigkeit beschleunigt zu bearbeiten und bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit Visa an die Nachziehenden zu erteilen.

Praxishinweis:

- In der Beratungspraxis sollte darauf hingewiesen werden, dass das EuGH-Urteil vorläufig keine Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen hat.
- Ob die Bewertung des AA zutreffend ist, ist juristisch höchst umstritten; Klärung wird voraussichtlich erst eine künftige, die Rechtslage in Deutschland betreffende EuGH-Entscheidung bringen können.
- Betroffenen ist daher zu raten, weiterhin so wie in der [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen von Juni 2018](#), S. 5ff. dargelegt vorzugehen:

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH, die in der Person des in Deutschland Lebenden vorliegen müssen, sind:

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger,
- Bestandskräftige Anerkennung als asylberechtigt gem. Art. 16a GG oder Flüchtling gem. § 3 AsylG (Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention),
- Volljährigkeit ist im Laufe des Asylverfahrens eingetreten.

Liegen diese Voraussetzungen vor, sollte in Anlehnung an das Urteil des EuGH vor Ablauf der Drei-Monatsfrist nach Anerkennung ein Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

Einzelheiten sind der genannten [Fachinformation Familienzusammenführung vom Juni 2018, Punkt 2, Seite 5ff.](#) zu entnehmen.

2. Ergänzungen zum Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- a) Die IOM FAP Büros erhalten die Informationen bezüglich eines Terminwunsches über die Verwaltung der „zentralen Terminliste“ beim Auswärtigen Amt und nehmen chronologisch in der Reihenfolge des Terminwunsches Kontakt über Telefon oder E-Mail mit den Familien auf, die nachziehen wollen. Die „zentrale Terminliste“ ist bis Mai 2017 bearbeitet, so dass alle Familien, die sich vor Mai 2017 für einen Termin eingetragen haben, kontaktiert worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten sich die entsprechenden Personen mit Hinweis auf das Datum des Eintrags in die Terminliste beim zuständigen IOM FAP Büro oder der zuständigen Stelle (s.u.) beim Auswärtigen Amt melden.

Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, wird der Antrag von den IOM FAP Büros entgegengenommen. Wird glaubhaft gemacht, dass bestimmte Dokumente nicht beschafft werden können, wird dies der zuständigen Auslandsvertretung mitgeteilt, welche entscheidet, wie weiter zu verfahren ist. IOM FAP führt persönliche Gespräche zu vorliegenden humanitären Gründen durch und dokumentiert diese. Diese Dokumentation wird Teil der Akte. Hier sollten alle Umstände angeführt werden, welche dem Familienmitglied bekannt sind. IOM hat keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Es ist geplant, 5 weitere IOM FAP Büros zu eröffnen: in Kairo, Addis Abeba, Khartum, Nairobi und Kabul. Ungeklärt ist aus unserer Sicht weiterhin, wie der Termin in Gegenden vergeben wird, in denen keine oder noch keine IOM FAP Büros existieren.

- b) Beim Eintrag in die zentrale Terminliste kann in die Rubrik „Passnummer“ bei Nichtvorliegen eines Passes „unbekannt“ eingetragen werden, damit trotz Fehlens der Passnummer dennoch ein Termin gebucht werden kann. Ob das Fehlen eines Passes dazu führt, dass eine „Ausnahme von der Passpflicht“ anerkannt werden kann, richtet sich im späteren Prüfverfahren nach den Kriterien der „Unzumutbarkeit der Passbeschaffung“ (vgl. § 3 AufenthG, § 5 Aufenthaltsverordnung).
- c) In den IOM Büros Beirut und Amman kann das Vorliegen von Krankheit und Behinderung auf der Grundlage bereits vorhandener Atteste überprüft werden. Hierzu führt das Auswärtige Amt aus:

„ Wenn das Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei. In Beirut und Amman kann auch eine medizinische Begutachtung durch IOM erfolgen. Hierfür wenden Sie sich bitte an mhfap.lb@iom.int. Allgemeine Fragen zum medizinischen Dienst von IOM richten Sie bitte an fap.mha@iom.int.“

In einer Informationsmail weist IOM darauf hin, dass hierfür Gebühren erhoben werden:

„Bitte beachten Sie die Gebühren für die Überprüfung Ihrer Atteste: 30 USD. Ihre Atteste werden erst bewertet, wenn die Zahlung in bar bei einem der IOM-FAP-Büros in Chtoura oder Rabieh oder beim IOM MHAC (Migration Health Assessment Center) eingegangen ist (alle Adressen sind unten aufgeführt). Alternativ können Sie 40 EUR über unsere Mission in Deutschland bezahlen. Wenn dies Ihre bevorzugte Option ist, lassen Sie es uns wissen und wir teilen Ihnen die Bankverbindung mit.

Wenn Sie zu einer persönlichen Vorsprache und medizinischen Untersuchung eingeladen werden, betragen die Gebühren 100 USD, die Sie direkt im IOM Medical Center in Beirut in bar bezahlen können.“ (siehe Anlage)

- d) Angehörige, deren Visumantrag in der Vergangenheit abgelehnt worden ist, insbesondere weil sie den Antrag während der Zeit des temporären gesetzlichen Ausschlusses des Familiennachzuges gestellt hatten, können im Rahmen des Remonstrationsverfahrens auf den neuen § 36a AufenthG verweisen. Es wird in diesen Fällen - wie bei allen Neuantragstellenden - eine Anhörung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a AufenthG durchgeführt, dessen zeitliche Anberaumung von der Kapazität der zuständigen Auslandsvertretung abhängig ist.
- e) Überprüfung der inlandsbezogenen humanitären Gründe und der positiven Integrationsleistungen:

Im [Rundschreiben des BMI an die Länder vom 13.07.2018 \(M3-20010/18#3\)](#) wird darauf hingewiesen, dass zur Prüfung inlandsbezogener Aspekte in der Regel auf den bereits vorhandenen Inhalt der Ausländerakte abzustellen ist. Aus der Praxis ist bekannt, dass viele Ausländerbehörden auf Grund mangelnder Kapazitäten und Zeit die Beurteilung inlandsbezogener humanitärer Gründe und/oder positiver Integrationskriterien nach Aktenlage entscheiden, nachdem sie den Vorgang von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erhalten haben.

Es ist zu befürchten, dass bei einer bloßen Entscheidung nach Aktenlage wesentliche Sachverhalte, die für die Prüfung des Vorliegens von inlandsbezogenen humanitären Gründen und positiven Integrationsaspekten relevant sein können, „unter den Tisch“ fallen könnten. Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass bei der sodann stattfindenden Auswahlentscheidung des BVA (sogenanntes „1000-er Ranking“) ab dem Zeitpunkt ab dem über mehr als 1000 Vorgänge im Monat entschieden werden kann und muss (zur Zeit erhält das BVA noch nicht so viele entscheidungsreife Vorgänge im Monat, als dass ein 1000-er Ranking bereits stattfinden müsste), das gleichzeitige Vorliegen mehrerer humanitärer Gründe und unterschiedlicher Integrationsaspekte unberücksichtigt bleiben könnte, wenn z.B. nach Aktenlage ausschließlich darauf abgestellt wird, das ein „minderjähriges lediges Kind betroffen ist“.

Daher erachten wir es als die beste Lösung, wenn die Ausländerbehörden nach Eingang der Unterlagen der Auslandsvertretung unter Setzung kurzer Fristen die im Inland lebenden Angehörigen auffordern, „Inlandssachverhalte“ vorzutragen und nachzuweisen und hierzu beispielsweise Checklisten mit der Angabe möglicher Unterlagen beifügen. Hierüber könnten die Ausländerbehörden auch allgemein und vorab informieren bzw. könnten Beratungsstellen die Ratsuchenden entsprechend vorbereiten. Hilfreich wäre auch ein Hinweis an die Antragstellenden auf die Abgabe des Vorgangs an die Ausländerbehörde durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Praxishinweis:

- Wir empfehlen, die Ratsuchenden darauf hinzuweisen, Unterlagen und Dokumente bezüglich inlandsbezogener humanitärer Gründe und Integrationsaspekte spätestens dann zusammenzustellen, wenn ihre Angehörigen einen Vorsprachetermin bei der deutschen Auslandsvertretung erhalten haben. Zusammen mit der entsprechenden Vorgangsnummer können diese Unterlagen sodann aktiv bei der in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde abgegeben werden, sobald die Auslandsvertretung zu verstehen gegeben hat, dass der Vorgang an die Ausländerbehörde abgegeben wird.
- Alternativ können diejenigen Familien, welche über entsprechende technische Möglichkeiten verfügen, ihre Dokumente bezüglich inlandsbezogener Umstände ihren Angehörigen zukommen lassen, sobald diese einen Termin bei einem IOM FAP Büro oder der deutschen Auslandsvertretung erhalten haben, damit diese Informationen bereits zu diesem Zeitpunkt Teil des Verwaltungsvorganges werden und nach Abgabe des Vorgangs auch der Ausländerbehörde vorliegen.

Hierdurch könnte die Gefahr der Nichtberücksichtigung inlandsbezogener Aspekte zumindest reduziert werden.

3. Diverses

Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes können folgende E-Mail Adressen für Einzelfallanfragen in Visaangelegenheiten zur Familienzusammenführung angeschrieben werden:

Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien:

509-syr@diplo.de

Alle anderen:

509-visa@diplo.de

Bei formlosen Anträgen, die per Fax an die deutschen Auslandsvertretungen gesandt werden, ist nach Weisungslage des Auswärtigen Amtes eine „Empfangsbestätigung“ zu erteilen.

4. In eigener Sache

Der Standort Hamburg des DRK-Suchdienstes ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet wie folgt:

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Suchdienst-Standort Hamburg
Meiendorfer Straße 205
22145 Hamburg

Telefon, Fax und E-Mail-Adressen ändern sich nicht.

Telefon: 040 / 4 32 02 -0

Telefax: 040 / 4 32 02 -200

E-Mail: auskunft@drk-suchdienst.de

Auch die Durchwahlen und die personalisierten E-Mail-Adressen bleiben unverändert.

Der Standort Hamburg des DRK-Suchdienstes bietet eine kostenlose bundesweite telefonische Beratung von ehrenamtlichen Helfern, Beratungsstellen, Betroffenen etc. zu den rechtlichen und praktischen Fragen der Familienzusammenführung von und zu Flüchtlingen an.

Anlage

- Informationsmail IOM zu medizinischer Beurteilung und Gebühren

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE,
MV, NI, SL, SN, ST, SH

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend
und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Frei-
staates Thüringen

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt

**Betreff: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär
Schutzberechtigten**
hier: Rundschreiben an die Länder

Aktenzeichen: M3-20010/18#3
Berlin, 13. Juli 2018
Seite 1 von 4

Anlagen: Detailbeschreibung Bearbeitungsprozess, Checkliste

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem zu erwartenden Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des
Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten
(Familiennachzugsneuregelungsgesetz) am 1. August 2018 kann Mitgliedern
der Kernfamilie der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären
Gründen gewährt werden. Nachfolgend werden - ergänzend zu unserer

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12176
FAX +49 30 18 681-512176

manuela.krey@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Besprechung am 28. Juni 2018 - die damit verbundenen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Familiennachzugsverfahren für subsidiär Schutzberechtigte erläutert. Ich bitte, dass Sie die Ausländerbehörden in geeigneter Weise über das Verfahren und die auf sie zukommenden Aufgaben unterrichten.

Der Nachzug ist auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Aufgrund dieser zahlenmäßigen Begrenzung werden nicht alle Familienangehörigen sofort nachziehen können. Der Familiennachzug ist daher an bestimmte, in § 36a AufenthG neu geregelte Voraussetzungen geknüpft. So müssen entweder in der Person des bereits im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten oder des nachziehenden Familienangehörigen humanitäre Gründe vorliegen; bei der Auswahlentscheidung sind zudem das Kindeswohl und Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Die Nachzugsmöglichkeit besteht - entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug - für den Nachzug von Ehepartnern, von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern und von minderjährigen ledigen Kindern zu ihren Eltern.

Der Familiennachzug wird im Visumverfahren gewährt mit der Besonderheit, dass die Bestimmung der monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) erfolgen wird (vgl. Detailbeschreibung des Bearbeitungsprozesses, Anlage 1).

Der Antrag auf Familiennachzug ist bei der jeweiligen Auslandsvertretung (AV) zu stellen. Dort werden die auslandsbezogenen Sachverhalte, insbesondere Fragen zur Identität, zu den familiären Verhältnissen, (Abstammung, Elternschaft, Zeitpunkt der Eheschließung usw.), zu in der Person des Nachziehenden bestehenden humanitären Gründen oder Integrationsleistungen und zur Unzumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat geprüft. Sofern nach dieser Prüfung grundsätzlich die Nachzugsvoraussetzungen vorliegen, leitet die AV den Antrag zur weiteren Prüfung an die Sicherheits- und die Ausländerbehörden (ABHen) weiter.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 36a AufenthG stellt an die ABHen neue Herausforderungen, da die mit der gesetzlichen Neuregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine umfassendere Prüfung als in sonstigen

Konstellationen des Familiennachzugs erfordern. Die ABH sind für die Prüfung der Inlandssachverhalte zuständig. Dies betrifft insbesondere

- humanitäre Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 2 S. 1 AufenthG):
 - Dauer der Trennungszeit: Zeitpunkt der Erstregistrierung als Asylsuchender in der Bundesrepublik,
 - das konkrete Alter bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten,
 - den Nachweis einer schwerwiegenden Erkrankung, einer Pflegebedürftigkeit im Sinne einer schweren Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. einer schweren Behinderung des subsidiär Schutzberechtigten durch qualifizierte Bescheinigung. Für die Bescheinigungen gelten die Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechend; konkretisierend verweise ich auf die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017.
- positive und negative Integrationsaspekte (§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG), insbes. die Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse und Straftaten auch unterhalb der Schwelle des Versagungstatbestandes in § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG neu. Für die Feststellung der Integrationsaspekte ist in der Regel auf die Inhalte der Ausländerakte abzustellen. Weitergehende Recherchen sollen nur mit vertretbarem Aufwand erfolgen.
- Versagungsgründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 3 AufenthG): Vorliegen schwerwiegender Straftaten, unsichere Aufenthaltsperspektive, Ausreisewillen

Die von den ABH erhobenen Informationen werden im regulären Verfahren an die AV übersandt. Die AV stellt die Prüfungsergebnisse aller beteiligten Stellen zusammen und gibt sie an das BVA. Das BVA trifft intern rechtlich verbindlich die Auswahlentscheidung zu den monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen. Die AV erteilt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des BVA dem Antragsteller das Visum. Anträge auf Familiennachzug, die in dem jeweiligen Monat nicht berücksichtigt werden konnten, verbleiben zunächst beim BVA und werden in die Prüfung des kommenden Monats wieder mit einbezogen.

Mit dem Gesetz wird ein weitgehend neues Verfahren zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten etabliert, welches sehr kurzfristig umzusetzen ist und eine effektive Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen voraussetzt. Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, liegt diesem Rundschreiben eine Checkliste mit den wesentlichen durch die ABHen beizubringenden Informationen bei (Anlage 2).

Das neue Verfahren wird aufgrund der umfassenderen Prüfungsanforderungen zu einem personellen Mehraufwand bei den ABHen führen. Ich bitte, dass Sie den ABHen die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Die von den Ländern im Jahr 2015 zur Verfahrensvereinfachung des Familiennachzugs erteilten Globalzustimmungen (§ 32 AufenthV) zum Familiennachzug zu syrischen anerkannten Flüchtlingen können nicht für den neuen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gelten. § 36a AufenthG setzt zwingend die Prüfung der Voraussetzungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten voraus. Da die Globalzustimmungen in zeitlicher Nähe zur Einführung des privilegierten Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 1. August 2015 erteilt wurden, ist ihr Geltungsbereich nicht in jedem Fall eindeutig. Ich bitte um Prüfung, ob Ihre jeweilige Globalzustimmung auch den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten umfasst, und ggf. schriftliche Bestätigung der Beschränkung auf den Familiennachzug zu Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen gegenüber dem BMI.

Ich bin zuversichtlich, dass sich die Neuregelung in der Praxis bewährt. Die Verwaltungspraxis soll regelmäßig von BMI und AA evaluiert werden. Für Ihre Anregungen und Hinweise im Hinblick auf einen effektiven Verwaltungsvollzug bin ich daher weiterhin dankbar.

Im Auftrag
Dr. Hornung

Anlage 1: Detailbeschreibung des Bearbeitungsprozesses

Verantwortlich	Prozessschritt
AV	• führt Terminlisten und vergibt Termin • nimmt Anträge an ¹): • prüft Antrag: - Identität - Abstammung von bzw. Elternschaft des in DEU lebenden subsidiär Schutzberechtigten - Bestand der Ehe vor Flucht der Bezugsperson - Kenntnisse der deutschen Sprache - Unzumutbarkeit der FZ in Drittstaat - Humanitäre Gründe, die in der Person der Antragsteller liegen - Soweit bekannt, Aufnahme humanitärer Gründe im Inland
AV	Trägt Daten in RK-Visa ein: • Antragsdaten, insbesondere Aufenthaltszweck (Kennung für Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) • Zusätzliche Angaben als Freitext im sog. Aufenthaltstext, welcher an die zuständige ABH übermittelt wird (z.B. alle Angaben über humanitäre Gründe im Ausland und ggf. im Inland, Angaben zu Familienangehörigen, die im Familienverband mit einreisen etc.)
AV	Leitet die elektronische Visumanfrage über den Dispatcher des AA und Papierdokumente per Kurier an BVA weiter
Automatisiertes Visumverfahren	Automatisierte Registerabgleiche und Beteiligungen (ABH-Beteiligung, Fingerabdruckprüfung beim BKA, Konsultation der Fachdienste gem. § 73 AufenthG, Beteiligung von Sicherheitsbehörden zu AZR-Treffern etc.)
	ABH prüft, ob • eine ausländerbehördliche Zustimmung zur Visumerteilung gem. § 31 AufenthV erteilt werden kann, und berücksichtigt hierbei u.a. Ausschlusskriterien nach § 27 Abs. 3a n.F. und § 36a Abs. 3 n.F. • humanitäre Gründe im Inland sowie Integrationsaspekte vorliegen und gibt Rückmeldung im Rahmen des automatisierten Visumverfahrens an S I 4 (ausländerbehördliche Zustimmung der ABH mit Freitext zu humanitären Gründen und Integrationsaspekten oder Ablehnung)
	Beteiligte Sicherheitsbehörden, Fachdienste etc. prüfen entsprechend dem Inhalt der Beteiligung und geben Rückmeldungen an S I 4
	Automatisierte Weiterleitung aller Ergebnisse der Registerabgleiche und Rückmeldungen der beteiligten Behörden an AV
AV	Prüft grundsätzliche Voraussetzungen für Visaerteilung
AV	Fragt zu erteilungsreifen Anträgen mittels einer Zwischennachricht (sog. Folgebeteiligung, FOBE) wegen Auswahlentscheidung bei S I 4

¹ bzw. je nach Herkunftsgebiet die Internationale Organisation für Migration (IOM)

	an
BVA-S I 4 *	Stellt manuell alle Angaben zu humanitären Gründen und Integrationsaspekten aus dem Aufenthaltstext der AV und der ausländerrechtlichen Zustimmung der ABH zusammen und leitet diese per Mail an die Bestimmungsstelle weiter.
BVA-BSt	Wählt anhand eines durch Kriterien gesteuerten Verfahrens aus, nimmt Kontingentberechnung vor und leitet Entscheidung an S I 4 weiter
BVA-S I 4 *	Übermittelt Entscheidung der Bestimmungsstelle manuell per FOBE an AV
AV	Erteilt Visa
AV	Übermittelt elektronisch die Visumentscheidung, gekennzeichnet als Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, zwecks Speicherung in der Visodatei an das BVA

* Die manuellen Bearbeitungsschritte sollen möglichst bald automatisiert werden.

Legende:

AV=Auslandsvertretung

ABH=Ausländerbehörde

BSt=Bestimmungsstelle

Prüfungsmuster für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Neuregelung § 36a AufenthG)

I. Prüfung

1. Vorprüfung

- Findet § 104 Abs. 13 AufenthG Anwendung (Altfallregelung)?
- Handelt es sich bei dem Stammberechtigten um
 - den Ehegatten des Antragstellers oder
 - ein minderjähriges lediges Kind des Antragstellers (mit genauer Altersangabe) oder
 - um ein minderjähriges Kind antragstellender Eltern, das sich als subsidiär Schutzberechtigter ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in DEU aufhält? Geburtsdatum des Kindes?
- Was ist das Datum der Erstregistrierung (erster belegter Behördenkontakt) des Stammberechtigten als Asylsuchender in DEU oder – falls nicht bekannt - das Datum des Asylantrags? Danach wird die Trennungsdauer berechnet. Wichtig: es ist in jedem Fall ein belegbares Datum anzugeben.
- Liegen Erkenntnisse über Versagungsgründe nach § 27 Abs. 3a AufenthG vor?

2. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 36a Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 4 AufenthG vor?

- a. Nr. 2 (Straftaten)?
- b. Nr. 3 (Ungesicherter Aufenthaltsstatus)?
- c. Nr. 4 (GÜB beantragt)?

Hinweis: Nr. 1 (Ehe vor Flucht geschlossen) prüft die Auslandsvertretung

3. Ist die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst auszusetzen (§ 79 Abs. 3 AufenthG)?

4. Falls kein Ausschlussgrund vorliegt und das Verfahren nicht zunächst auszusetzen ist: Liegt eine schwerwiegende Erkrankung etc. nach § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG in Bezug auf den Stammberechtigten vor?

5. Liegen Integrationsaspekte vor, die bei der Entscheidung über den Familiennachzug positiv zu berücksichtigen sind? (Abzustellen ist insbesondere auf aus der Ausländerakte ersichtliche Informationen wie z.B.: eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt u. Wohnraum, Sprachkenntnisse, Absolvieren einer Berufsausbildung/Studium in Deutschland; weitergehende Ermittlungen durch die ABH sind nicht einzuleiten.)

6. Liegen Integrationsaspekte vor, die bei der Entscheidung über den Familiennachzug negativ zu berücksichtigen sind (z.B.: Straftaten unterhalb der Schwelle des Ausschlussgrunds § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)?

II. Rückmeldung an die Auslandsvertretung

Textbaustein-Vorschläge für das Freitextfeld

- Datum der Erstregistrierung des Stammberechtigten in DEU / Datum des Asylantrags des Stammberechtigten (*sofern das Datum der Erstregistrierung nicht bekannt ist*)
- Geburtsdatum des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (*sofern zutreffend*)
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen / folgende Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegt: (*stichwortartig erläutern*).
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass kein Ausschlussgrund vorliegt / der folgende Ausschlussgrund vorliegt: (*stichwortartig erläutern*).

Ergänzend, falls kein Ausschluss- oder Versagungsgrund vorliegt:

- Es liegen keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Entscheidung zunächst auszusetzen ist. / Aus dem folgenden Grund ist die Entscheidung zunächst auszusetzen: (*stichwortartig erläutern*).

Ergänzend, falls kein Ausschluss- oder Versagungsgrund vorliegt und die Entscheidung nicht auszusetzen ist:

- Es wurde eine schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder eine schwere Behinderung glaubhaft gemacht: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
 - Bei der Entscheidung sind die folgenden Integrationsaspekte positiv zu berücksichtigen: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
 - Bei der Entscheidung sind die folgenden Integrationsaspekte negativ zu berücksichtigen: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
- Ggf. sonstige Anmerkungen zum Antrag.

Informationen zum Verfahren

Hier finden Sie allgemeine Informationen zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten. Weitere Informationen zum Verfahren an den einzelnen Auslandsvertretungen finden Sie auf den jeweiligen [Internetseiten](#).

Aktuell: Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018

Ab 1. August 2018 kann Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für Angehörige der Kernfamilie, begrenzt auf 1.000 Personen pro Monat, gewährt werden.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung:

1. Wer darf zu Angehörigen mit subsidiärem Schutz nachziehen?

Die Möglichkeit des Familiennachzugs besteht für Angehörige der sogenannten Kernfamilie – das sind der Ehegatte, minderjährige ledige Kinder und Eltern von minderjährigen Kindern, die ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland leben.

Der Nachzug ist auf insgesamt 1.000 Personen pro Monat begrenzt und setzt voraus, dass ein humanitärer Grund vorliegt. Die Entscheidung über die Nachzugsberechtigung wird im Rahmen des Visumverfahrens getroffen.

Das Gesetz enthält eine beispielhafte Aufzählung von humanitären Gründen. Berücksichtigt werden insbesondere die Dauer der Trennung der Familie, die Beteiligung minderjähriger lediger Kinder, bestehende Gefahren für Leib und Leben sowie schwere Krankheit, schwere Behinderung oder schwere Pflegebedürftigkeit.

Bei der Entscheidung über die Nachzugsberechtigung werden Bemühungen, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, positiv berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Lebensunterhalt und/oder der Wohnraum gesichert werden können oder besondere Fortschritte beim Erwerb von Deutschkenntnissen oder ein Studium in Deutschland nachgewiesen werden. Umgekehrt werden insbesondere begangene Straftaten bei der Entscheidung über die Nachzugsberechtigung negativ berücksichtigt.

Ein Antrag auf Familiennachzug ist grundsätzlich abzulehnen, wenn ein Ausschlussgrund (z.B. schwerwiegende Straftaten, keine Bleibeperspektive des subsidiär Schutzberechtigten im Bundesgebiet, Ehe wurde nach der Flucht geschlossen) vorliegt.

2. Wo kann ich den Familiennachzug beantragen?

Anträge können bei der zuständigen Botschaft oder dem zuständigen Generalkonsulat gestellt werden. In Amman, Beirut und Erbil nimmt IOM die Anträge entgegen, in Istanbul berät IOM vor Antragstellung beim Generalkonsulat.

Nachzugswillige Angehörige können sich über die Internetseite der jeweils zuständigen Auslandsvertretung für einen Termin registrieren oder gelangen [hier](#) direkt zur zentralen Terminliste.

3. Muss ich mich noch einmal in die Terminliste eintragen, wenn ich mich früher schon gemeldet hatte? Was muss ich tun, wenn sich meine Kontaktdaten in der Zwischenzeit geändert haben?

Bereits bestehende Terminregistrierungen behalten ihre Gültigkeit. Soweit sich Antragsteller bereits bei einer Auslandsvertretung in eine Terminliste eingetragen haben, können sie sich direkt mit IOM in Verbindung setzen, um die Registrierung zu bestätigen, um mitzuteilen, ob sich die Kontakt- oder Passdaten geändert haben und um zu klären, ob sie bereits über alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung verfügen.

4. Wie lange dauert es, bis ich einen Termin bei der Auslandsvertretung/IOM bekomme?

Grundsätzlich werden die Terminregistrierungen chronologisch abgearbeitet. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen möglich. In Fällen, in denen der Schutzberechtigte in Deutschland demnächst volljährig wird, bemüht sich die Auslandsvertretung um eine zügige Terminvergabe; eine bevorzugte Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzuges ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Wartezeit auf den Termin hängt also davon ab, wann der Antragsteller sich registriert hat, wie groß die Nachfrage an Terminen am jeweiligen Antragsort ist und wie viele Anträge dort pro Tag angenommen werden können.

5. Ist für den Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten eine fristwahrende Anzeige erforderlich?

Nein. Eine Frist zur Beantragung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nicht.

6. Muss ich Lebensunterhalt und Wohnraum für meine Familie selbst bezahlen können, damit meine Angehörigen nachziehen können?

Nein. Die Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum ist keine Voraussetzung für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz AufenthG). Es wird jedoch als Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent positiv berücksichtigt, wenn Lebensunterhalt und/oder Wohnraum aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

7. Wie weise ich nach, dass ich schwerwiegend krank oder pflegebedürftig bin oder eine schwere Behinderung habe?

Die gesetzliche Regelung sieht die Vorlage einer qualifizierten Bescheinigung für den Nachweis der schwerwiegenden Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit im Sinne schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. der schweren Behinderung vor. Empfehlenswert ist daher der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde, aussagekräftig ist und möglichst auf folgende Aspekte eingeht:

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Dies kann z.B. durch die Darstellung der Krankheitsvorgeschichte sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der entsprechenden Tatsachenerhebung erfolgen;
- die Methode der Tatsachenerhebung: z.B. durch Angabe, welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
- den Schweregrad der Erkrankung: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen abzuleiten;
- die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat nach einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

Wenn das Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei. In Beirut und Amman kann auch eine medizinische Begutachtung durch IOM erfolgen. Hierfür wenden Sie sich bitte an mhfap.lb@iom.int. Allgemeine Fragen zum medizinischen Dienst von IOM richten Sie bitte an fap.mha@iom.int.

8. Was passiert, wenn ich nicht unter den 1.000 Personen bin, die in einem Monat nachziehen dürfen? Muss ich dann einen neuen Antrag stellen?

Nein, eine neue Antragstellung ist nicht nötig.

9. Was bedeutet die Dauer der Trennung?

Für die Gewährung des Familiennachzuges ist keine Minstdauer für eine Trennung notwendig. Die Dauer der Trennung wird jedoch bei der Gewichtung der humanitären Gründe berücksichtigt.

10. Was kann ich tun, wenn ich oder mein Kind bald volljährig werden?

Für den Familiennachzug von minderjährigen Kindern zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits *vor* Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese Antwort sollte unbedingt zum Vorsprachetermin mitgebracht werden. Liegt nachweislich ein rechtzeitiger formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der Antragstellung ein, kann eine Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen erfolgen.

Bei einem Nachzug zu einem minderjährigen Kind in Deutschland sollte bei der Beantragung eines Termins bei der Auslandsvertretung auf die in Kürze eintretende Volljährigkeit hingewiesen werden. Die Auslandsvertretung bemüht sich dann um eine zügige Terminvergabe; eine bevorzugte Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzuges ist damit jedoch nicht verbunden.

Allgemeine Informationen zum Familiennachzug

1. Wer ist Schutzberechtigter?

Der Begriff des Schutzberechtigten umfasst Asylberechtigte (§ 2 AsylG), Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG).

Asylberechtigter ist ein Ausländer, der in seinem Heimatstaat politisch verfolgt wird und als Asylberechtigter in Deutschland anerkannt wird.

Flüchtling ist ein Ausländer, der sich wegen Verfolgung auf Grund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in einem anderen Land befindet.

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer nicht persönlich verfolgt wird, dem aber dennoch in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder die Gewährung von subsidiärem Schutz. Der Schutzsuchende muss dazu persönlich in Deutschland einen Antrag stellen und wird in einem weiteren Termin angehört. Im Anschluss daran wird eine Entscheidung getroffen.

Die folgenden Informationen betreffen nur den Nachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen und gelten nicht für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Zu subsidiär Schutzberechtigten ist ab 1. August 2018 ist der Nachzug für Angehörige der Kernfamilie im Rahmen eines auf 1.000 Personen pro Monat begrenzten Kontingents möglich. Weitere Informationen dazu finden Sie oben unter „Aktuell: Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018“.

2. Was bedeutet Familiennachzug?

Familiennachzug bedeutet, dass Mitglieder der Kernfamilie eines bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten zu diesem nach Deutschland ziehen dürfen. Zur sogenannten **Kernfamilie** zählen Ehepartner und eigene minderjährige ledige Kinder bzw. die Eltern minderjähriger Ausländer, sofern sich kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält.

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass der Familienangehörige einen Visumantrag bei der zuständigen Auslandsvertretung stellt. Der Familiennachzug kann beantragt werden, sobald die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft vom BAMF zuerkannt wurde. Eine Visumerteilung ist allerdings erst möglich, wenn für den bereits im Bundesgebiet lebenden Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Sonstige Familienangehörige (zum Beispiel volljährige Kinder) können den Familiennachzug nur unter den engen Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz beantragen. Nach dieser Vorschrift ist eine Familienzusammenführung nur dann möglich, wenn eine individuelle außergewöhnliche Härte für den Antragsteller selbst oder seine in Deutschland lebenden Familienangehörigen vorliegt, die nur durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland ausgeräumt werden kann. Außerdem muss der Lebensunterhalt für den Aufenthalt in Deutschland gesichert sein, einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

3. Kann ein minderjähriges, unbegleitetes Kind in Deutschland, das als schutzberechtigt anerkannt ist, seine Eltern und minderjährigen Geschwister nachziehen lassen?

Sofern sich noch kein personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland befindet, haben Eltern von minderjährigen Ausländern einen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug. Das bedeutet, dass auf bestimmte Voraussetzungen wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet werden kann. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum zum Familiennachzug, wie z.B. der Nachweis der Identität und der Verwandtschaftsbeziehung, müssen aber erfüllt sein. **Wichtig:** Der Anspruch der Eltern auf Einreise erlischt am 18. Geburtstag des in Deutschland lebenden Kindes unwiderruflich.

Geschwister haben hingegen keinen Anspruch auf den privilegierten Nachzug, solange die Eltern nicht bereits in Deutschland sind und selbst als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden. Das bedeutet, dass Lebensunterhalt und Wohnraum grundsätzlich gesichert sein müssen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen (sogenannter „atypischer Fall“).

4. Mein Kind wird bald 18 Jahre alt und ist immer noch im Ausland – hat es trotzdem einen Anspruch auf Familiennachzug nach Deutschland?

Für den Familiennachzug zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits *vor* Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese Antwort sollte unbedingt zum Vorsprachetermin mitgebracht werden. Sofern der Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist bei der Auslandsvertretung eingeht, ist eine zusätzliche sogenannte fristwahrende Anzeige bei der Botschaft, der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland oder über das Internetportal (fap.diplo.de) nicht zusätzlich erforderlich. Liegt nachweislich ein rechtzeitiger formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der Antragstellung ein, kann eine Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen erfolgen.

5. Was bringt mir die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung?

Die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung bringt Erleichterungen in Bezug auf die Anforderung der Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum beim Nachzug von Ehepartner und Kindern zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten.

a) Nachzug von Ehepartner und minderjährigen ledigen Kindern zu einem anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten in Deutschland

Wer rechtzeitig **fristgemäß einen Antrag** stellt, zu dem kann Familiennachzug auch dann gewährt werden, wenn er nicht genug Geld für den Lebensunterhalt und keinen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung stellen kann. Zur Fristwahrung muss ein Visumantrag gestellt oder eine fristwahrende Anzeige abgegeben werden, die über das Webportal www.fap.diplo.de abgegeben werden kann. Die Meldung/Anzeige muss innerhalb von **drei** Monaten nach der Zuerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF geschehen.

Wichtig:

Die auf dieser Internetseite erstellte fristwahrende Anzeige wird nicht elektronisch gespeichert oder an die zuständige Behörde weitergeleitet. Bitte drucken Sie die fristwahrende Anzeige aus und speichern Sie das Dokument als pdf auf einem eigenen, sicheren Datenträger, damit Sie oder Ihre Familienangehörigen die fristwahrende Anzeige vorlegen können, wenn Sie das Visum in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) beantragen. Ohne Ausdruck kann Ihre fristwahrende Anzeige keine Wirkung entfalten. Eine vorherige Übersendung des Ausdrucks an die Auslandsvertretung ist nicht notwendig und kann nicht bearbeitet werden, bevor der Visumantrag persönlich abgegeben wurde.

b) Nachzug von Eltern zu minderjährigen, in Deutschland anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten

Für den Nachzug von Eltern zu in Deutschland anerkannten, minderjährigen Schutzberechtigten müssen Sie **KEINE fristwahrende Anzeige abgeben**. Bitte reichen Sie in diesen Fällen Ihre

Visumanträge nach Terminvereinbarung direkt bei den Auslandsvertretungen ein. Der Visumantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass über den Nachzug entschieden werden und die Einreise erfolgen kann, bevor das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

6. Terminvereinbarung

Informationen zur Terminvergabe finden Sie auf der [Internetseite](#) der für Sie zuständigen Auslandsvertretung.

Kann ich Ihnen schon Unterlagen schicken, mailen oder faxen, bevor der Termin stattgefunden hat?

Solange noch keine persönliche Vorsprache zur Abgabe der Antragsunterlagen erfolgt ist, kann die Visastelle eingehende Unterlagen nicht zuordnen oder aufbewahren. Falls Unterlagen bei oder nach Ihrem Termin nachgefordert werden, können Sie diese an die Visastelle oder ggf. das zuständige IOM-Büro senden, aber stets unter Angabe der Personalien des Antragstellers sowie der Antragsnummer.

Kann ich einen einmal eingerichteten Termin mit einer anderen Person tauschen oder verändern?

Termine sind strikt personengebunden und können nicht getauscht werden. Das gilt auch, wenn der Inhaber des Termins ein Verwandter oder Freund von Ihnen ist – wir können von dieser Regel zur Vermeidung von Missbrauch keine Ausnahme machen.

Ich höre immer wieder Gerüchte, dass Termine von der Botschaft oder Dritten verkauft werden – stimmt das?

Das Verfahren der Terminvergabe erfolgt nach festen Regeln und wird streng kontrolliert und beaufsichtigt. Der Verkauf von gebuchten Terminen ist nicht möglich. Zulässig ist es, Termine durch Dritte zu buchen. Vor der Inanspruchnahme von Visabüros wird ausdrücklich gewarnt. Ein früherer Termin wird nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen bzw. baldiger Volljährigkeit eines Minderjährigen vergeben. Unzutreffende Gerüchte über den Verkauf von (kurzfristigen) Terminen werden oft von Betrügern gestreut, die damit unrechtmäßig Geld verdienen wollen.

7. Wie stelle ich einen Visumantrag?

Für die Prüfung eines Visumantrags ist es unerlässlich, dass Ihre Familie persönlich in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) oder in Amman, Beirut, Erbil und Istanbul bei IOM vorspricht. Hierzu müssen die Antragsteller bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung bzw. bei IOM einen Termin vereinbaren. Aufgrund der zahlreichen Antragsteller kann es zu längeren Wartezeiten auf einen Termin kommen. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Die Antragsteller müssen bei ihrem Termin an der deutschen Auslandsvertretung das ausgefüllte Visumantragsformular und die weiteren antragsbegründenden Unterlagen (z.B. Heirats-, Geburts- und andere Personenstandsurkunden, Pass) einreichen. Sie können Ihrer Familie behilflich sein, indem Sie den Antrag bereits ausfüllen und Ihrer Familie (als pdf-Datei) zusenden (Unterschrift der Antragsteller ist erforderlich!). Syrische Antragsteller können das Antragsformular auf dieser

Interseite nutzen. Antragsteller mit anderer Staatsangehörigkeit können das Antragsformular auf der [Internetseite](#) der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung herunterladen.

8. Wenn die Kinder minderjährig sind, beide Eltern aber schon nach Deutschland geflüchtet sind, wer kann dann den Antrag für die Kinder stellen?

Der Antrag kann grundsätzlich nur von beiden Elternteilen gemeinsam gestellt werden. Die Kinder können bei ihrer persönlichen Vorsprache jedoch von einem anderen Erwachsenen begleitet werden, sofern dieser von beiden Eltern für die Beantragung des Visums schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muss von beiden Elternteilen unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt sein.

9. Meine Kinder entstammen einer vorherigen Ehe. Wer darf/muss den Visumsantrag unterschreiben?

Wenn sich ein Elternteil bereits in Deutschland befindet, muss der andere Elternteil die Visumanträge der Kinder bei der Botschaft unterschreiben, auch wenn er selbst nicht mitreist, z.B. weil die Eltern geschieden sind. Sollte es nicht möglich sein, dass der andere Elternteil zur Botschaft kommt, muss eine schriftliche Genehmigung der Ausreise und des Aufenthalts in Deutschland von dem anderen Elternteil vorgelegt werden. Diese muss von einem Notar oder bei Gericht beurkundet worden sein. Die Genehmigung muss im Original mit Übersetzung vorgelegt werden.

Familienunterstützungsprogramm von IOM für Angehörige von Schutzberechtigten (einschließlich subsidiär Schutzberechtigter)

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt im Rahmen des „Family Assistance Programme“ (FAP) Familienangehörige von Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland. Ziel des Programms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente beim Visumtermin vorgelegt werden können. Hierzu hat IOM Familienunterstützungszentren in Istanbul, Beirut, Erbil und Amman eingerichtet.

Wir bitten alle Antragsteller darum, diese IOM Familienunterstützungszentren vor ihrem Termin für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug an deutschen Auslandsvertretungen zu besuchen. Durch den Besuch der IOM-Familienunterstützungszentren kann die Visumbearbeitung und damit die Ausreise nach Deutschland beschleunigt werden.

Dort, wo IOM uns unterstützt, sollen **alle Antragsteller** zunächst zu IOM gehen, wo eine Beratung (und ggf. auch eine Anhörung) stattfinden.

Bitte kontaktieren Sie IOM unter:

LIBANON
Mount Lebanon, Metn, Beit El Kikko,
Bikfaya Main Road, Kamouh BLDG
+961 4929 111
Email: info.fap.lb@iom.int

IRAK
100m Road,
Villa no. 4B & 5B, Italian Village 1, Erbil
+964 66 211 1500
Email: info.fap.iq@iom.int

TÜRKIE
Bestekar Şevki Bey Sokak No: 9,
Balmumcu,
Beşiktaş/Istanbul
+90 2124010250
Email: info.fap.tr@iom.int

JORDANIEN
Almadeeneh almonwwarah Street
Behind Ibn Alhaitham hospital
Abdulla bn Jubair Street – Building No. 7
Amman
Tel: +962 791024777 / +962 791024888 / +962 791024999
Email: info.fap.jd@iom.int

Wie geht es weiter? Was sind die nächsten Schritte?

Zum Verfahren beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten siehe oben („Aktuell“).

Für den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten in Deutschland sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. Füllen Sie die fristwahrende Anzeige aus.
2. Drucken Sie bzw. Ihre Familie die ausgefüllte Anzeige (pdf-Dokument) aus, speichern Sie diese zusätzlich auf einem Datenträger und bewahren Sie diese sicher auf. Nur so können Sie nachweisen, dass Sie die Frist eingehalten haben.
3. An Orten mit IOM Beratungszentren (s.o.) wenden Sie sich bitte zunächst an IOM. Ansonsten vereinbaren Sie bzw. Ihre Familie einen Termin bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat). Beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung.
 - a. Informieren Sie sich auf der Internetseite der Auslandsvertretung an der Sie den Antrag einreichen über die erforderlichen Unterlagen und bringen Sie diese zum Termin mit. Dazu gehören Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
 - b. Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
 - c. Visumgebühren
 - d. Reisepass

- e. Nachweise (i.d.R. legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum
Schutzberechtigten in Deutschland.
- 4. Füllen Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag aus (für jedes nachziehende Familienmitglied
einen eigenen Antrag).
- 5. Drucken Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag (pdf-Dokument) aus.

Bitte beachten: weitere Unterlagen können von der Visastelle angefordert werden!

Weitere Informationen zum Visumverfahren erhalten Sie auf den [Internetseiten](#) der jeweils
zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

AUS DER BERATUNG - aktuell: EuGH Entscheidung 12.04.2018 wird nicht umgesetzt?

Das Auswärtige Amt vertritt aktuell die Auffassung, dass die EuGH Entscheidung vom 12.04.2018 zum Elternnachzug zu anerkannten vormals minderjährigen GFK Flüchtlingen in Deutschland nicht anwendbar ist. Begründet wird dies insbesondere mit dem Argument, das Urteil beziehe sich auf die niederländische Rechtslage und der dortigen aufenthaltsrechtlichen Bewertung des elterlichen Status nach Volljährigkeit. Dem Bundesfachverband umF liegt bislang keine Information dazu vor, ob es sich bei dieser Aussage um eine abgestimmte Position der Bundesregierung handelt.

Der Bundesfachverband umF hält diese Auffassung für europarechtswidrig. Richtlinien der EU sind in ihrer Zielausrichtung verbindlich für die Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Wurde eine Richtlinie fehlerhaft umgesetzt oder lassen unbestimmte Rechtsbegriffe richtlinienfremde Interpretationen zu, so kommt das Prinzip der richtlinienkonformen Auslegung zum Tragen. Ziel der Familiennachzugsrichtlinie ist es

„[...] die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige festzulegen, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Insoweit ergibt sich aus dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/86, dass die Richtlinie für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorsieht, weil ihrer Lage wegen der Gründe, die sie zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen haben und sie daran hindern, dort ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Eine dieser günstigeren Bedingungen betrifft die Familienzusammenführung mit den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Flüchtlings.“

Die Richtlinie will zudem dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen Rechnung tragen und Anspruchsvereitelungen durch überlange Verfahrensdauern vorbeugen:

„Hinge das Recht auf Familienzusammenführung von dem Zeitpunkt der Beendigung des Asylverfahrens ab, könnte zudem in Anbetracht der Tatsache, dass die Dauer eines Asylverfahrens erheblich sein kann und dass insbesondere in Zeiten eines starken Zustroms von Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, die vom Unionsrecht in diesem Zusammenhang vorgesehenen Fristen oft überschritten werden, einem großen Teil der Flüchtlinge, die ihren Antrag auf internationalen Schutz als unbegleitete Minderjährige gestellt haben, dieses Recht und der Schutz, den Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ihnen gewähren soll, vorenthalten werden.“

Und weiter:

„Deshalb ist die Frage, auf welchen Zeitpunkt zur Beurteilung des Alters eines Flüchtlings letztlich abzustellen ist, damit er als Minderjähriger anzusehen ist und folglich das Recht auf Familienzusammenführung aus Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 in Anspruch nehmen kann, anhand des Wortlauts, der Systematik und des Ziels dieser

Richtlinie unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs, in den sie sich einfügt, und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu beantworten.“

Der Bundesfachverband umF hält die aktuell vertretene Position des Auswärtigen Amtes deshalb mit dem Recht der Europäischen Union für unvereinbar und rechtswidrig.

Bedauerlicherweise wird eine Klärung nach aktuellem Stand nur im Klagewege möglich sein. Dies ist zeitraubend und für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien zermürbend.

Wir möchten die Betroffenen und deren Unterstützer/innen aber dennoch ermutigen, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes, Rechtsmittel einzulegen. In Anbetracht der ungeklärten nationalen Rechtsentwicklung und der richtungsweisenden Bedeutung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Kontext empfiehlt der Bundesfachverband umF eine anwaltliche Vertretung.

Der [Rechtshilfefonds](#) des Bundesfachverbandes umF unterstützt Klagen, die Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben, auch finanziell.

Aktuelle Hinweise des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 12. April 2018

Am 12. April 2018 hat der EuGH entschieden, dass ein/e unbegleiteter Minderjährige/r, der/die während des Asylverfahrens volljährig wird, sein/ihr Recht auf Elternnachzug behält, wenn er/sie im Asylverfahren den Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen bekommt. Dabei ist der Antrag auf Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung zu stellen.

Die Entscheidung zum niederländischen Ausgangsverfahren stellt klar: Der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens ist kein Hindernis für den Elternnachzug. Ausschlaggebend ist vielmehr die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylantragstellung sowie das Ergebnis: Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies wird direkt aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates (sog. Familienzusammenführungsrichtlinie) hergeleitet.

Ausgangspunkt des Gerichts ist die Bekräftigung, dass die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rein deklaratorisch ist. Eine Person, die die Voraussetzungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt, ist bereits Flüchtling im Sinne der Konvention, auch wenn die Feststellung durch die jeweils zuständige Behörde (BAMF) später erfolgt.

Der EuGH verhält sich in der Entscheidung ausschließlich zu der Frage wann nach Art. 2 Buchst. f und Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Familienzusammenführungsrichtlinie der maßgebliche Zeitpunkt zur Feststellung der Minderjährigkeit ist. Er stellt dabei unmissverständlich klar, dass den Mitgliedsstaaten in dieser Frage kein Ermessensspielraum zukommt und gelangt zu dem Ergebnis, dass dies der Zeitpunkt der Antragstellung ist. Damit soll Missbrauch vorgebeugt, dem Schutz unbegleiteter Minderjähriger Rechnung getragen sowie insbesondere eine einheitliche

Handhabung in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Entsprechend urteilte auch kürzlich das OVG Berlin Brandenburg in seinem Urteil vom 04.09.18 (OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18).

Dabei gilt europaweit eine Person als „minderjährig“, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – unabhängig von der Volljährigkeit nach ihrem Heimatrecht.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Antrag auf den Elternnachzug innerhalb von drei Monaten ab Anerkennung des unbegleiteten ehemaligen Minderjährigen als Flüchtling gestellt wird.

Die Entscheidung des EuGH steht damit im Widerspruch zur deutschen Rechtspraxis, die einen Elternnachzug bislang nur zulässt, wenn der Minderjährige auch noch zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern unter 18 Jahren ist. Eine Frist zur Antragstellung für den Elternnachzug gibt es im deutschen Recht aktuell nicht. Aufenthaltswert ist die Eltern-Kind Beziehung.

Da es sich bei der EuGH Entscheidung um die Auslegung von – für die EU Staaten – verbindlichen europäischen Vorgaben handelt, hat dies auch Folgen für Deutschland.

Der Bundesfachverband umF vertritt aufgrund des o.G. weiterhin folgende Auffassung:

Es kann ein Anspruch auf Elternnachzug auch nach Volljährigkeit bestehen. Voraussetzung dafür ist, die Asylantragstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahr; die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) sowie die Einhaltung einer dreimonatigen Frist nach rechtskräftiger Entscheidung voraus.

Die Frage, die sich weiterhin stellt, ist, ob und wenn ja wie die im Urteil angegebene Frist eingehalten werden kann/muss. Dabei gilt es den Grundsatz zu beachten, dass Bestimmungen aus Richtlinien, die zu Lasten der Berechtigten gehen – also z.B. das 3-monatige Fristenfordernis – nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern einer gesetzlichen Umsetzung in das nationale Recht bedürfen. Wie diese aussehen wird – gesetzlich sowie in Gerichtsverfahren – ist offen.

Der Bundesfachverband umF hat Fallkonstellationen zusammengestellt, die seit dem 12. April in der Praxis Probleme bereiten und hierzu nachfolgende vorläufige Hinweise zur Umsetzung des EuGH Urteils vom 12.04.2018 erstellt:

Fallkonstellation 1

In der Praxis stellt sich die Frage, wie sich die vom EuGH vorgegebene dreimonatige Antragsfrist ab Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Fälle auswirkt, in denen kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt wurde, weil nach bisheriger deutscher Rechtspraxis die im Verfahren eingetretene Volljährigkeit den Elternnachzug ausschloss:

Fall 1a: Ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r wird während des Asylverfahrens volljährig und stellt aufgrund der bisherigen gerichtlichen Praxis keinen Antrag auf Familiennachzug. Seit Antragstellung und rechtskräftiger Flüchtlingserkennung sind über 3 Monate vergangen.

Fall 1b: Einem unbegleiteten Minderjährigen wird die Flüchtlingseigenschaft erst nach einem langen Klageverfahren zuerkannt – er wird im Klageverfahren volljährig. Seit Flüchtlingserkennung sind 12 Monate vergangen. Auch hier wurde kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt.

- Kann der Antrag auf Elternnachzug jetzt noch gestellt werden?

Das deutsche Recht sieht für den Elternnachzug keine gesetzliche Antragsfrist vor. Das hat zur Folge, dass bei Terminbeantragung auch keine „fristwahrende Anzeige“ gestellt werden kann.

Die im Urteil genannte Frist kann daher aus Sicht des Bundesfachverbandes umF den nun volljährigen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen nicht entgegengehalten werden, da bisher für den Elternnachzug keine Frist zur Antragstellung gesetzlich vorgesehen war. Der deutsche Gesetzgeber hat bei Umsetzung der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) auf das Fristerfordernis beim Elternnachzug verzichtet (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Der Antrag kann – solange bzw. bis der deutsche Gesetzgeber nichts Gegenteiliges entscheidet – auch jetzt noch gestellt werden. Bezuggenommen werden kann auf die Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie durch das EuGH Urteil vom 12.04.2018. Daran dürfte auch die Tatsache nichts ändern, dass seit Zuerkennung ein Jahr vergangen ist. Soweit keine Frist läuft, kann auch kein Fristende eintreten.

Erfolgt allerdings nun seit Kenntnis des Urteils keine zeitnahe Antragstellung, so könnten – keine gesetzliche Änderung vorausgesetzt – den Betroffenen möglicherweise Einreden aus Treu und Glauben entgegengehalten werden.

Praxistipp:

Wurde der Asylantrag in der Minderjährigkeit gestellt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, auf den Antrag auf Elternnachzug hingegen verzichtet, weil man von der bisherigen Rechtslage ausging, so kann und sollte die Antragstellung nun schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Urteils nachgeholt werden. Direkt anwendbare Fristen existieren derzeit nicht. Entsprechend des Rechtsgedankens aus § 51 VwVfG könnte aber vertreten werden, dass der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft gestellt werden muss und spätestens 1 Jahr ab Rechtskraft (Treu und Glaube).

Vorgehen:

Die Eltern können **umgehend** eine Terminanfrage bei den deutschen Auslandsvertretungen stellen, mit dem Ziel den Nachzug zu einem anerkannten ehemals minderjährigen Flüchtling zu beantragen. Dies sollte u.a. auch per Fax erfolgen. Parallel hierzu sollte bei der örtlichen Ausländerbehörde angezeigt werden, dass sowie wann der Elternnachzug beantragt wurde. Die Eingangsbestätigung aus dem Terminvergabesystem kann dann als Beleg für die Antragstellung dienen.

Fallkonstellation 2:

In der Praxis stellt sich die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen bereits eine Terminvergabe erfolgt ist, der unbegleitete Minderjährige aber vor der Entscheidung über die Erteilung des Visums volljährig geworden ist und es daher zu dessen Ablehnung kam.

Fall 2: Die Eltern beantragen bei der Auslandsvertretung ihren Nachzug. Kurz nach Antragstellung wird der/die Minderjährige 18 Jahre alt. Die deutsche Auslandsvertretung lehnt die Erteilung des Visums wegen inzwischen eingetretener Volljährigkeit ab.

Auch in diesem Fall sollte die Antragstellung nun unbedingt zeitnah nachgeholt werden. Zur Fristfrage, siehe Fallkonstellation 1.

Auf welcher Grundlage der Antrag nun gestellt wird, ob also im Rahmen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens gem. § 51 VwVfG, etwa weil das EuGH Urteil als veränderte Rechtslage gewertet wird, oder aber die Auslandsvertretung unter Neubescheidung ihren nun rechtswidrigen negativen Verwaltungsakt zurücknehmen muss (§ 48 VwVfG), muss die Antragsstellenden nicht sorgen. Die Behörde trifft insofern die Untersuchungspflicht (§ 24 VwVfG). Unter Heranziehung der hier enthaltenen Rechtsgedanken sollte der Antrag jedenfalls zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des EuGH Urteils gestellt werden.

Praxistipp:

Der alte Bescheid kann nun zusammen mit dem EuGH Urteil in Kopie sowie mit einem Antrag auf Neubescheidung unter Berücksichtigung des Urteils an die entscheidende Auslandsvertretung gestellt werden.

Hinweis: Wozu trifft die EuGH Entscheidung keine Aussage?

So begrüßenswert die Entscheidung des EuGH auch ist: Sie ändert nicht alles.

- Kein Geschwisternachzug: Es ist auch mit der EuGH Entscheidung weiterhin kein rechtlich einklagbarer Geschwisternachzug möglich.
- Keine Aussage zum Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen
- Zugang zu den deutschen Auslandsvertretungen und Dokumentenbeschaffung: Der Zugang zu deutschen Auslandsvertretungen bleibt weiterhin problematisch, ebenso die Dokumentenbeschaffung. Ausführliche Informationen hierzu finden sie, in: UNICEF/BumF 2017, Kinder brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen! Ein Hintergrundpapier vom Bundesfachverband umF im Auftrag von UNICEF Deutschland, <http://www.b-umf.de/images/hintergrundpapier-familiennachzug.pdf>.

Bezüglich der aktuellen Situation vor Ort erkundigen Sie sich bitte weiterhin auf den Websites der deutschen Auslandsvertretungen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/uebersicht/199290>

Im Übrigen verweist der Bundesfachverband umF für die Beratung in Gänze auf die [Ausführungen des DRK Suchdienstes](#)

Berlin, den 25. April 2018 - aktualisiert am 02.10.2018